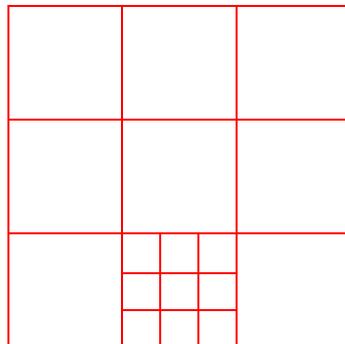


# **6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

**für den Bereich „Im Tempel“  
– Erweiterung der Firma Otto Fuchs KG –**

## **Teil A: Begründung**



**Dortmund 2020**



# 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

für den Bereich „Im Tempel“  
– Erweiterung der Firma Otto Fuchs KG –

## Auftraggeber

### **OTTO FUCHS KG**

Derschlager Straße 26

D – 58540 Meinerzhagen

☎ 02354 – 73-0    📠 02354 – 73-201

Email: info@otto-fuchs.com

## Auftragnehmer

### **Planquadrat Dortmund**

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur

Gutenbergstraße 34    44139 Dortmund

☎ 0231/557114-0    📠 0231/557114-99

Email: planquadrat.dortmund@t-online.de

Bearbeiter:

Dietmar Mücke

Februar 2020



# 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

für den Bereich „Im Tempel“  
– Erweiterung der Firma Otto Fuchs KG –

## Teil A: Begründung

### INHALT

1.	AUSGANGSLAGE, ANLASS UND ZIELSETZUNG DER 6. FNP-ÄNDERUNG	1
2.	LAGE UND GEGENWÄRTIGE FLÄCHENNUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES UND SEINER UMGEBUNG	3
3.	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN	5
3.1	Landes- und Regionalplanung	5
3.1.2	Regionalplan Arnsberg	5
3.2	Bauleitplanung	6
3.2.1	Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP)	6
3.2.2	Bebauungspläne	7
3.3	Landschaftsplanung	8
3.4	Schutzkategorien nach Fachgesetzen	8
3.4.1	Naturschutzrecht	8
3.4.2	Wasserrecht	8
3.4.3	Immissionsschutzrecht	9
3.5	Informelle Planungen und Vorgaben	10
3.5.1	LANUV-Biotopkataster	10
3.5.2	Fachbeiträge zum Regionalplan	10
3.5.3	Einzelhandelskonzept der Stadt Meinerzhagen	11
4.	INHALT DER FNP-ÄNDERUNG	11
5.	ERSCHLIEßUNG	12
5.1	Verkehrliche Erschließung	12

<b>5.2</b>	<b>Technische Versorgung und Infrastruktur</b>	<b>13</b>
<b>6.</b>	<b>UMWELTBELANGE UND ARTENSCHUTZ</b>	<b>14</b>
<b>7.</b>	<b>SONSTIGES</b>	<b>15</b>
<b>7.1</b>	<b>Altlasten</b>	<b>15</b>
<b>7.2</b>	<b>Bodendenkmalschutz</b>	<b>15</b>
<b>7.3</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>15</b>
<b>7.4</b>	<b>Waldinanspruchnahme</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>FLÄCHENBILANZ</b>	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>19</b>

Der Umweltbericht zur 6. FNP-Änderung stellt als Teil B der Begründung die Ergebnisse der Umweltprüfung ausführlich dar.

## 1. Ausgangslage, Anlass und Zielsetzung der 6. FNP-Änderung

Die Firma Otto Fuchs KG ist ein regional bedeutsames Unternehmen im Bereich Metallverarbeitung mit zurzeit mehr als 2.600 Mitarbeitern an seinem Hauptsitz in Meinerzhagen. Die am Standort planungsrechtlich gesicherten Flächenreserven im Bebauungsplan Nr. 49 sind mit dem kürzlich realisierten Neubau einer Produktionshalle vollständig ausgeschöpft. Weitere planungsrechtlich gesicherte Flächen stehen dem Unternehmen am Standort seines Hauptwerks nicht zur Verfügung.

Das Unternehmen benötigt für die Sicherung und weitere Entwicklung an seinem Hauptstandort die Bereitstellung industriell nutzbarer Flächen in einer Größenordnung von ca. 10 ha im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsflächen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die verketteten Produktionsprozesse des Unternehmens nur in räumlich engem Verbund wirtschaftlich ablaufen können. Als geeignete Entwicklungs- und Erweiterungsfläche kommt – nach einer im vorlaufenden Regionalplan-Änderungsverfahren durchgeführten Standortalternativenprüfung<sup>1</sup> – nur die Fläche „Im Tempel“ in Frage, die nordwestlich an die Straße „Im Tempel“ und südwestlich an den bestehenden Produktionsstandort der Firma Fuchs anschließt (vgl. Abb. 1) und sich bereits im Eigentum der Firma befindet.

Notwendige Produktionserweiterungen und -umstellungen haben im globalisierten Weltmarkt, auf dem die Otto Fuchs KG mit ihren Produkten agiert, in der Regel nur relativ kurze Vorlaufzeiten. Daraus ergeben sich entsprechend kurze Reaktions- und Realisierungszeiträume für erforderliche Betriebserweiterungen. Deshalb sollen mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen schon im Voraus die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig erforderliche Weiterentwicklung des vorhandenen Betriebsstandortes in Meinerzhagen geschaffen werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung soll dazu die Darstellung der Erweiterungsfläche im Bereich „Im Tempel“ als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO erfolgen. Nur so ist zu gewährleisten, dass das Unternehmen, das der mit Abstand größte Arbeitgeber in Meinerzhagen und in der Region ist, sowie die verbindliche Bauleitplanung zeitnah reagieren können, wenn die Erweiterung der Betriebsflächen konkret ansteht. Der Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 30.11.2015 vom Rat der Stadt Meinerzhagen gefasst worden.

Für die Erweiterungsfläche „Im Tempel“ wurde ein Regionalplan-Änderungsverfahren von der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt, mit dem Ziel diese Fläche im Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) mit der Zweckbindung „betriebsgebundene Erweiterungsflächen eines Metallverarbeitungsbetriebes (GIB-Z)“ darzustellen. Nachdem die 12. Änderung

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Planquadrat Dortmund: Raumverträglichkeitsstudie zur 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen: Darstellung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Darstellung des bestehenden GIB „Hahnenbecke“ als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Kap. 1.4, Dortmund, April 2017

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen für den Bereich „Im Tempel“ – Erweiterung der Firma Otto Fuchs KG –

des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Umwandlung des bestehenden GIB „Hahnenbecke“ in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) vom 24.07.2018 durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW – Nr. 20 vom 30.08.2018 wirksam geworden ist, ist die 6. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

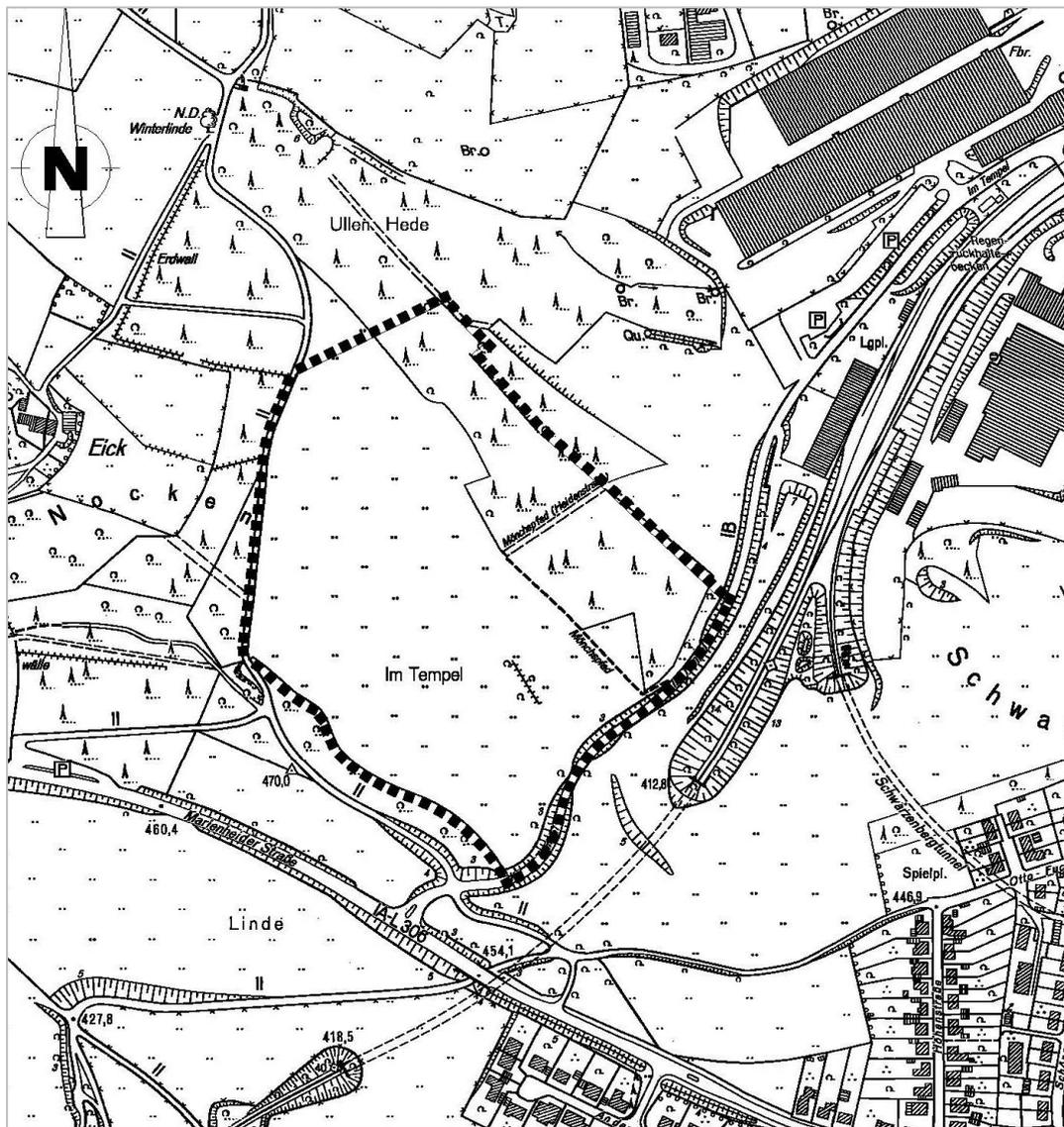


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

## **2. Lage und gegenwärtige Flächennutzung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung**

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung schließt sich südwestlich an die Betriebsflächen der Firma Otto Fuchs an. Sie wird südöstlich durch die Straße „Im Tempel“ und westlich durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg sowie südwestlich durch einen diesen Weg begleitenden schmalen Waldstreifen begrenzt (vgl. Abb. 1).

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches, der im rechtskräftigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, wird derzeit als Grünland genutzt. Der an die bestehenden Betriebsflächen der Firma Otto Fuchs unmittelbar angrenzende nordöstliche Rand des Änderungsbereichs, den der rechtskräftige FNP als Waldfläche darstellt, markiert als stark geneigte Hangfläche einen markanten Geländesprung von 12 - 15 Höhenmetern. Diese Teilfläche des Änderungsbereiches ist gegenwärtig nur noch etwa zur Hälfte mit Wald bestanden, da sich in diesem Bereich eine ca. 1,4 ha große Kyrill-Schadfläche befindet.

Nordwestlich des Änderungsbereiches setzt sich der Waldstreifen fort, der von einer Ruderalfläche gesäumt wird. Westlich ist der Änderungsbereich von Wald- und Freiflächen umgeben, die sich an den angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweg anschließen. Im Südwesten schirmt ein ca. 30 m breiter Waldstreifen den Änderungsbereich zu dem asphaltierten Wirtschaftsweg ab. Südlich der daran angrenzenden Freifläche verläuft in einem Abstand von ca. 80 - 100 m die Marienheider Straße (L 306) in West-Ost-Richtung.

Östlich an die Straße „Im Tempel“ schließt sich eine als Grünland genutzte Freifläche an. Zudem befindet sich dort eine im Einschnitt verlaufende Bahntrasse, die im südlichen Teil in einem Tunnel verläuft.

Auf dem nördlich angrenzenden zum Betriebsgelände der Firma Fuchs gehörenden Areal, das der rechtsgültige FNP bereits als Industriefläche darstellt und das im Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“ als GI-Gebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt ist, ist im Jahr 2016 eine neue Produktionshalle der Firma Fuchs errichtet worden. Die übrigen Betriebsflächen der Firma Otto Fuchs schließen sich nordöstlich an. Sie werden durch die öffentliche Straße „Im Tempel“ sowie die parallel dazu verlaufende Bahntrasse in den älteren, östlichen Teil des Betriebsgeländes und die später hinzugekommenen Betriebserweiterungen nordwestlich der Straße „Im Tempel“ geteilt. Die beiden Teile des Betriebsgeländes sind durch eine betriebsinterne Erschließungsstraße miteinander verbunden, die die Zäsur der beiden Verkehrstrassen quert.

Ca. 300 m nördlich des FNP-Änderungsbereiches liegt ein kleines Gewerbegebiet mit weniger als 10 kleinen Betrieben, das über die südlich von der L 528 (Weststraße) abzweigende Straße „An der Wöste“ erschlossen wird. Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Hahnenbecke“, der dort Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festsetzt. Es hat eine entsprechende Bebauungsstruktur mit kleineren Gewerbegebäuden und vereinzelt eingestreuten Wohnhäusern.

Das zum FNP-Änderungsbereich „Im Tempel“ nächst gelegene Wohngebiet „Hohbüschen“ liegt auf der südlichen Seite der Marienheider Straße (L 306); es hat einen Abstand von ca. 160 m zum südlichen Rand des Änderungsbereichs. Über 80 % der Flächen im FNP-Änderungsbereich „Im Tempel“ liegen aber mehr als 300 m von dem nächstgelegenen Wohnhaus im Wohngebiet „Hohbüschen“ entfernt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 19 „Hohbüschen“ aus dem Jahr 1973 setzt die Wohnnutzungen dort als reines Wohngebiet (WR) fest. Die Siedlungsstruktur in diesem aus ca. 20 Häusern bestehenden Wohngebiet wird ausschließlich von freistehenden Einzel- und Doppelhäusern mit Gärten geprägt.

An das Wohngebiet „An der Linde“ schließen sich östlich weitere Wohngebiete an. Der einfache Bebauungsplan Nr. 47 „Marienheider Straße“, dessen Geltungsbereich sich sowohl südlich als auch nördlich der Marienheider Straße entlang bis zur Derchlager Straße erstreckt, setzt die nördlich und südlich an die Marienheider Straße angrenzenden Siedlungsbereiche als allgemeine Wohngebiete (WA) fest. Die Bebauungsstruktur variiert hier zwischen Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern, vereinzelt kommen auch mehrgeschossige Wohnhäuser vor. Für die nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 47 bis zum Schwarzenberg sich in ihrer Bebauungsstruktur fortsetzende Wohnsiedlung, die der rechtskräftige FNP als Wohnbaufläche darstellt, gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Zu den nächstgelegenen Wohnhäusern in diesen östlich des FNP-Änderungsbereiches „Im Tempel“ liegenden Wohngebieten beträgt der Abstand mindestens 270 m.

Der am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches vorbeiführende Weg weist eine Erholungsfunktion auf. Er ist als (über)regionaler Hauptwanderweg (X 19) markiert (vgl. Abb. 2), der als sog. „Schlösserweg“ das märkische Sauerland mit dem Siegerland sowie mit dem Bergischen Land und dem Rheinland verbindet. Er stellt zugleich auch einen Abschnitt des „Jakobswegs“ dar. Zudem wird der asphaltierte Weg auch zur Naherholung aus den angrenzenden Siedlungsbereichen genutzt.



Abb. 2: Luftbild mit gekennzeichneteter Freizeitinfrastruktur

## **3. Planungsrechtliche Vorgaben**

### **3.1 Landes- und Regionalplanung**

#### **3.1.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung legt der Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen flächendeckend fest. Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)<sup>2</sup> ist – nachdem ihm der Landtag am 14.12.2016 zugestimmt hat – am 25. Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden. Gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW ist er am 8. Februar 2017 in Kraft getreten.

Der neue Landesentwicklungsplan ersetzt den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW '95), den Landesentwicklungsplan IV 'Schutz vor Fluglärm' und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro). Seine übergreifenden Festlegungen, seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Der FNP-Änderungsbereich liegt am westlichen Rand des im LEP zeichnerisch dargestellten Siedlungsraums des Mittelzentrums Meinerzhagen.

Die Vereinbarkeit der mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans verbundenen Planung mit den im neuen LEP festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung des Landes NRW ist im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie zur 12. Änderung des Regionalplans ausführlich behandelt und dargelegt worden.<sup>3</sup> Dabei wird deutlich, dass die Erweiterungsfläche für die Firma Otto Fuchs KG im Bereich „Im Tempel“ mit den im LEP festgelegten Zielen für den gesamten Siedlungsraum sowie insbesondere mit den Zielen für gewerbliche und industrielle Nutzungen vereinbar ist. Ebenso werden die auf den Freiraum bezogenen Ziele des LEP von der Planung beachtet.

#### **3.1.2 Regionalplan Arnsberg**

Der gültige Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms<sup>4</sup> und des Landesentwicklungsplans 1995 die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 19 LPIG NRW). Der Regionalplan ist Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung.

---

<sup>2</sup> Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14.12.2016

<sup>3</sup> Vgl. dazu Planquadrat Dortmund: Raumverträglichkeitsstudie zur 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen: Darstellung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Darstellung des bestehenden GIB „Hahnenbecke“ als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Kap. 4.1.1, Dortmund, April 2017

<sup>4</sup> Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ist am 31.12.2011 ausgelaufen.

Regionalpläne erfüllen in Nordrhein-Westfalen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes im Sinne des Landesforstgesetzes.

Der Regionalplan - GEP Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) – weist den überwiegenden Teil des FNP-Änderungsbereiches als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ aus, die restliche Fläche wird dem Waldbereich zugeordnet. Das nordöstlich an die 6. FNP-Änderung angrenzende Areal der Otto Fuchs KG ist im Regionalplan als GIB ausgewiesen, welcher sich östlich der angrenzenden Bahnstrecke bis zum Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) Meinerzhagens fortsetzt.

Mit der von der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführten 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen wurde die Flächendarstellung für den FNP-Änderungsbereich im Regionalplan in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich geändert. Die mit der Regionalplan-Änderung vorgenommene Erweiterung der GIB-Darstellung dient ausschließlich der Sicherung und weiteren Entwicklung der innerhalb der angrenzenden GIB-Darstellung ansässigen Firma Otto Fuchs, deren Firmenstandort den größten Teil der Flächen innerhalb der bestehenden GIB-Darstellung bereits in Anspruch nimmt. Eine Ansiedlung anderer Betriebe ist hier nicht vorgesehen und aus regionalplanerischer Sicht auszuschließen. Deshalb ist die Erweiterung des bestehenden GIB im Regionalplan als GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) mit der Zweckbindung „betriebsgebundene Erweiterungsflächen eines Metallverarbeitungsbetriebes“ dargestellt.

Mit der im August 2018 erfolgten Bekanntmachung der 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen<sup>5</sup> ist die 6. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

## 3.2 Bauleitplanung

### 3.2.1 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame FNP (vgl. Abb. 3) stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche dar. Der nordöstliche, an das bestehende als Industriegebiet dargestellte Firmengelände angrenzende Teil der 6. FNP-Änderung ist als Waldfläche dargestellt.

Im Osten grenzt die als Verkehrsfläche dargestellte Straße „Im Tempel“ an den FNP-Änderungsbereich. Im südlichen sowie im mittleren Teil des FNP-Änderungsbereiches stellt der wirksame FNP zwei unterirdische Hauptversorgungsleitungen dar, die die Fläche queren. Am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches stellt der FNP

---

<sup>5</sup> Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.) 72. Jahrgang, Nummer 20, Düsseldorf, 30. Aug. 2018, S. 463



- Einerseits sind durchaus ökologisch wertvolle Bereiche und Interdependenzen im Untersuchungsgebiet vorhanden, andererseits treten jedoch auch deutlich erkennbare Mängel und Schäden auf.
- Die erwähnte Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft („Schutzzone Steinleseriegel“) ist als kulturtechnisch und ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteil in seinem Bestand geschützt.<sup>6</sup>

### 3.3 Landschaftsplanung

Für den betrachteten Raum Meinerzhagen liegt zwar der seit 2001 rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 6 vor, dessen Festsetzungen betreffen allerdings nicht den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung.

### 3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

#### 3.4.1 Naturschutzrecht

Die naturschutzrechtlichen Planungsvorgaben sind für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung sowie für den in der Umweltprüfung betrachteten Untersuchungsraum ausführlich im Umweltbericht dargelegt.

In Bezug auf Landschafts- und Naturschutz ist festzuhalten, dass unmittelbar südlich und westlich an den Änderungsbereich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) angrenzt. Dabei handelt es sich um das aus 15 Teilflächen bestehende LSG 2.2.1 Meinerzhagen des Märkischen Kreises.

Biotope nach § 62 befinden sich ebenso wenig auf den betrachteten Flächen wie FFH- Gebiete. Das gesamte Gemeindegebiet Meinerzhagens gehört zum Naturpark Sauerland-Rothaargebirge.

#### 3.4.2 Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Planungsvorgaben sind für den Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung sowie für den in der Umweltprüfung betrachteten Untersuchungsraum ausführlich im Umweltbericht dargelegt.

Südlich des FNP-Änderungsbereiches beginnt die Abgrenzung eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes der Kategorie III A, welches dem Schutz der drei Kilometer südlich liegenden Genkeltalsperre dient. Diese Information bezieht sich auf die Angaben in ELWAS, TIM-Online sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen.

---

<sup>6</sup> Der während der B-Plan-Aufstellung innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche liegende „Steinleseriegel“ ist inzwischen verschwunden und als solcher nicht mehr vorhanden.

hagen. Im Geodatenportal des Märkischen Kreises ist diese Schutzzone nicht verzeichnet. Demnach handelt es sich um eine (noch) nicht festgesetzte Trinkwasserschutzzone.

Ca. 1 km nördlich des FNP-Änderungsbereiches befinden sich Teilflächen des seit 2005 festgesetzten Überschwemmungsgebietes Volme.

Für den im Stadtgebiet Meinerzhagen liegenden Abschnitt der Volme liegen kein Hochwasserrisiko- oder Hochwasserrisikokarten vor.

### **3.4.3 Immissionsschutzrecht**

#### **Luftschadstoffimmissionen**

Im Stadtgebiet von Meinerzhagen sind keine planerischen Vorgaben bezüglich luftgetragener Schadstoffe bekannt.

#### **Geräuschemissionen**

Der vorliegende Lärmaktionsplan der Stadt Meinerzhagen – 1. Stufe aus dem Jahr 2009 hat die Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als 6 Mio. Fahrzeugen betrachtet und bewertet. Ein solches Verkehrsaufkommen weisen im Stadtgebiet nur die A 45 und die B 54 auf.

In dem am nächsten zum FNP-Änderungsbereich liegenden betroffenen Abschnitt der B 54 (Oststraße ca. 200 m westlich von Scherlerwieden bis Birkeshöhbrücke) wurden Wohnhäuser mit Schallpegeln an den der B 54 zugewandten Fassaden von  $\geq 60$  dB(A) nachts und  $\geq 70$  dB(A) tagsüber identifiziert. Dieser Abschnitt liegt etwa 800 – 850 m östlich bzw. nordöstlich der betrachteten Alternativflächen „Weststraße“ und „Schwarzenberg“. Der Abstand zur geplanten GIB-Erweiterungsfläche „Im Tempel“ beträgt mehr als 1 km.

Der im Februar 2016 beschlossene Lärmaktionsplan – 2. Stufe berücksichtigt alle Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen. Dieses Verkehrsaufkommen wird an der A 45 und B 54 und für Teilstrecken der L 323 (Derschlager Str./Volmestr.), L 528 (Bahnhofstr./Weststr.) und L539 (Listerhammer) im Stadtgebiet erreicht. Überschreitungen der Grenzwerte  $L_{DEN}$  (70 dB(A)) und/oder  $L_{NIGHT}$  (60 dB(A)) an Wohngebäuden sind an den im Lärmaktionsplan genannten Straßenabschnitten an 262 Wohnungen festgestellt worden, wovon ca. 600 Personen betroffen sind.

Davon liegen die Abschnitte an der Derschlager Straße (L 323) sowie an der Bahnhofstraße / Weststraße (L 528) am nächsten zum geplanten Änderungsbereich. Der betroffene Abschnitt an der Derschlager Straße liegt ca. 750 m östlich des FNP-Änderungsbereiches und der betroffene Abschnitt an der Weststraße ca. 650 m nordöstlich des FNP-Änderungsbereiches „Im Tempel“.

## **Sicherheit**

Der bestehende Unternehmensstandort der Otto Fuchs KG fällt seit dem Jahr 2011 unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Der Betrieb am bestehenden Standort erfolgt entsprechend den Vorschriften und Vorgaben dieser Verordnung, so dass die Sicherheit im Hinblick auf die Auswirkungen schwerer Unfälle (Störfallvorsorge) für schutzwürdige Gebiete in der Umgebung gewährleistet ist.

## **3.5 Informelle Planungen und Vorgaben**

### **3.5.1 LANUV-Biotopkataster**

Das LANUV-Biotopkataster wurde im Rahmen der Umweltprüfung für den Untersuchungsraum ausgewertet. Im Untersuchungsraum befinden sich 6 im LANUV-Biotopkataster geführte Flächen (LANUV 2016a). Es gibt keine direkten Überschneidungen des FNP-Änderungsbereiches mit Flächen des LANUV-Biotopkatasters.

Im Umweltbericht sind die LANUV-Biotopkatasterflächen im Untersuchungsraum detailliert aufgeführt.

### **3.5.2 Fachbeiträge zum Regionalplan**

Seit Oktober 2016 liegt ein Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Märkischen Kreis vor.<sup>7</sup> Ziel dieses Fachbeitrages ist es, die für die Planung relevanten Kulturlandschaften zu charakterisieren, die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche abzugrenzen und mit ihren wertgebenden Merkmalen zu beschreiben sowie die Kulturgüter mit Raumwirkung darzustellen.

Im Bereich der 6. FNP-Änderung weist der kulturlandschaftliche Fachbeitrag folgende bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auf:

- A 21.13 Bergische Eisenstraße und Heidenstraße

Die Bergische Eisenstraße bzw. die Heidenstraße stellte einen Abschnitt der wichtigsten Fernverbindungsstrasse quer durch das Deutsche Reich zwischen Köln und Leipzig dar. Im Gelände haben sich vielfach Hohlwege, Hohlwegbündel und teilweise sogar Sperren erhalten. Ferner ist im Umfeld der Trasse mit archäologisch wertvollen Fundstellen von Straßenstationen oder Zollstationen zu rechnen. Gefährdungen solcher Hohlwege und Hohlwegbündel sind zu vermeiden und bei notwendigen Eingriffen in Hohlwegbereichen ist dies vorher mit dem archäologischen Fachamt abzustimmen.

---

<sup>7</sup> Vgl. Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Münster 2016

Der westliche Rand des FNP-Änderungsbereiches liegt auch innerhalb des aus der Fachsicht Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 22.2 Raum Halver – Kierspe – Meinerzhagen. Aufgrund der Tatsache, dass der Änderungsbe-  
reich diesen Kulturlandschaftsbereich nur an seinem äußersten Rand tangiert, wer-  
den die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag genannten Ziele für diesen Bereich  
durch die 6. FNP-Änderung nicht beeinträchtigt.

### **3.5.3 Einzelhandelskonzept der Stadt Meinerzhagen**

Das seit April 2014 vorliegende kommunale Einzelhandelskonzept der Stadt Meinerz-  
hagen soll eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur in Meinerzhagen sichern und  
dauerhaft stärken. Es stellt Empfehlungen und Umsetzungsinstrumente primär für die  
kommunale Baugenehmigungspraxis und die örtliche Bauleiplanung zur Verfügung.

Der FNP-Änderungsbereich liegt außerhalb der im Einzelhandelskonzept festgeleg-  
ten Zentralen Versorgungsbereiche sowie der Sonderstandorte Darmcher Weg und  
Oststraße. Die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplans dient ausschließlich  
der Erweiterung des hier ansässigen metallverarbeitenden Unternehmens Otto  
Fuchs. Eine Einzelhandelsansiedlung wird damit durch die städtebauliche Zielset-  
zung der 6. FNP-Änderung ausgeschlossen. Dies wird durch die nachfolgende ver-  
bindliche Bauleitplanung zur Entwicklung der Fläche planungsrechtlich sichergestellt.  
Dabei kann im Bebauungsplan auf die planungsrechtlichen Steuerungs- und Festset-  
zungsempfehlungen des Einzelhandelskonzeptes, das einen konsequenten pla-  
nungsrechtlichen Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten in Verbindung  
mit den im Einzelhandelskonzept entwickelten Ansiedlungsleitsätzen vorsieht, zu-  
rückgegriffen werden. Die 6. FNP-Änderung ist somit mit dem Einzelhandelskonzept  
der Stadt Meinerzhagen vereinbar.

## **4. Inhalt der FNP-Änderung**

Die Erweiterungsfläche „Im Tempel“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher  
als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Fläche für Wald dargestellt. Sie soll ent-  
sprechend dem Planungsziel für eine zukunftssichernde Betriebserweiterung der  
Firma Otto Fuchs mit der vorgesehenen 6. Änderung des Flächennutzungsplans als  
Industriegebiet (GI) dargestellt werden (vgl. Abb. 4).

Eine am nordöstlichen Rand der Erweiterungsfläche liegende Waldfläche befindet  
sich in relativ steiler Hanglage. Sie kann deshalb nicht für die Errichtung von gewerb-  
lichen Bauten und Anlagen genutzt werden. Es wird nur der südöstliche Teil dieser  
Waldfläche für die interne Erschließung und Anbindung der Erweiterungsfläche an  
die bestehenden Betriebsflächen benötigt. Der für die Erschließung der Erweiterungs-  
fläche nicht benötigte nordwestliche Teil der Waldfläche wird von einer Darstellung  
als gewerbliche Baufläche ausgenommen und weiterhin als Fläche für Wald darge-  
stellt.

## 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen für den Bereich „Im Tempel“ – Erweiterung der Firma Otto Fuchs KG –

Der räumliche Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung umfasst insgesamt ca. 10,8 ha; davon sind im rechtsgültigen FNP ca. 8,0 ha als landwirtschaftliche Fläche und ca. 2,8 ha als Wald dargestellt. Die vorgesehene Neudarstellung der GI-Fläche umfasst ca. 9,5 ha und die verbleibende Waldfläche am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches hat eine Flächengröße von ca. 1,3 ha.

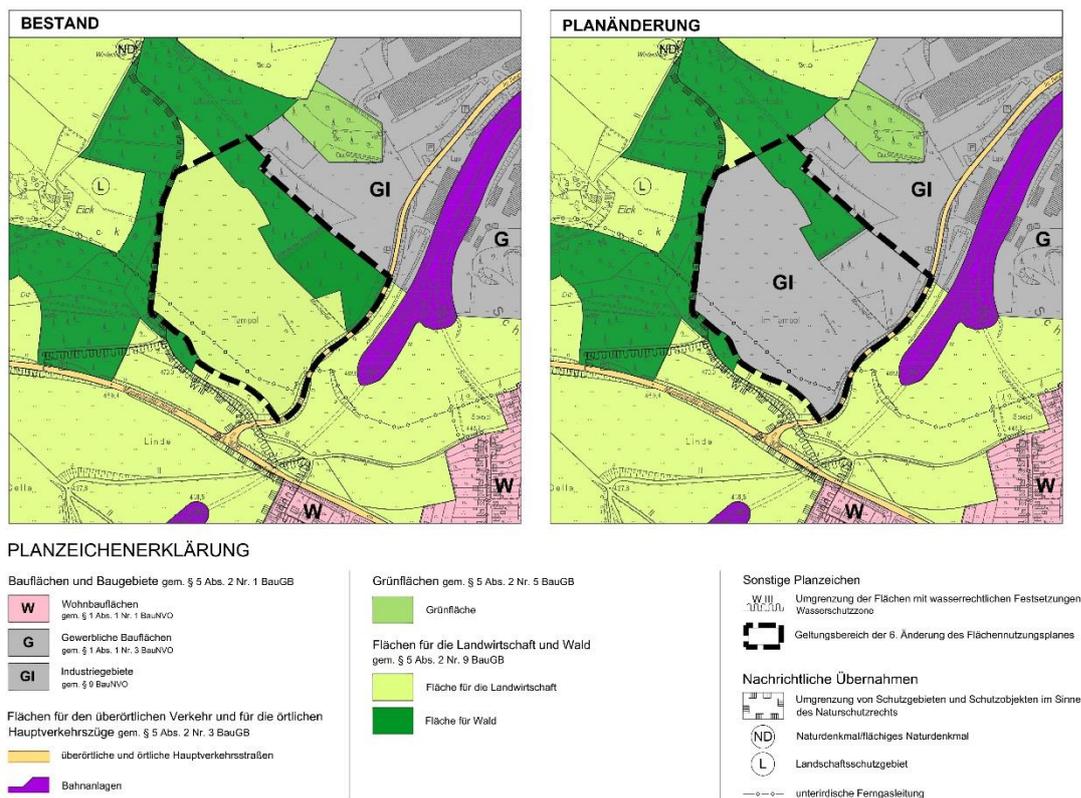


Abb. 4: Plandarstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

## 5. Erschließung

### 5.1 Verkehrliche Erschließung

Der großflächige Betriebsstandort der Firma Otto Fuchs, für deren Standortsicherung und weitere Entwicklung die 6. FNP-Änderung dient, ist derzeit an mehreren Stellen an das öffentliche Verkehrsstraßennetz angebunden. Die Haupt-LKW-Zufahrt auf das Betriebsgelände befindet sich im Nordosten unmittelbar südlich der L 528 (Bahnhofstraße) neben dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) von Meinerzhagen am Kapellenweg. Es gibt eine weitere LKW-Zufahrt für den nördlichen Teil des Betriebsgeländes an der Erschließungsstraße „Im Tempel“. Zwei weitere nur für PKW nutzbare Zufahrten liegen im Südosten des Betriebsgeländes an der L 323 (Derschlager Straße) sowie an der Otto-Fuchs-Straße.

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung schließt südwestlich an das vorhandene Betriebsgelände an. Er wird verkehrlich an das vorhandene innerbetriebliche Erschließungsnetz angeschlossen und ist darüber an das öffentlich Verkehrsnetz sowohl über die Zufahrt „Im Tempel“ als auch über die Haupt-LKW-Zufahrt neben dem Zentralen Omnibusbahnhof angebunden.

Über die an das Firmengelände angrenzende Bahnstrecke ist eine Gleisanschlussmöglichkeit für die Firma Otto Fuchs gegeben. Der Bahnhof Meinerzhagen sowie der Zentrale Omnibusbahnhof grenzen unmittelbar nordöstlich an das Firmengelände; an der Derschlager Straße auf der östlichen Seite des Betriebsgeländes befindet sich eine weitere Bushaltestelle unmittelbar am dortigen Werkstor. Damit verfügt der Standort über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung.

## 5.2 Technische Versorgung und Infrastruktur

Zur Anbindung der geplanten Erweiterungsfläche der Fa. Fuchs an das städtische Wasserversorgungsnetz soll eine neue Versorgungsleitung von dem Wohngebiet an der Höhenstraße aus zur Straße „Im Tempel“ gelegt und dann im sog. Ringschluss im nördlichen Bereich der Straße „Im Tempel“ wieder an das vorhandene Versorgungsnetz angebunden werden. Die neue Wasserversorgungsleitung soll im Abschnitt zwischen der Höhenstraße und der Straße „Im Tempel“ neben der dort verlaufenden Ferngasleitung verlegt werden. Die Erweiterungsfläche kann dann an die neue Wasserversorgungsleitung, die am östlichen Rand der Erweiterungsfläche in der Straßentrasse „Im Tempel“ verlaufen wird, angebunden werden.

Für die Entwässerung der vorgesehenen GI-Erweiterungsfläche wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahrens ein Entwässerungskonzept erstellt, das in den Bebauungsplan einfließen wird.

Die sonstige leitungsgebundene Versorgung der GI-Erweiterungsfläche ist durch Anbindung an die im angrenzenden Betriebsgelände vorhandene leitungsgebundene Versorgungsinfrastruktur möglich.

Am südwestlichen und südlichen Rand des FNP-Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleistung. Ansonsten liegen keine weiteren Infrastruktureinrichtungen innerhalb der Erweiterungsfläche.

## 6. Umweltbelange und Artenschutz

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht erstellt, der die Ergebnisse der Umweltprüfung wiedergibt. Zudem enthält er Aussagen über geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Im Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden die zu erwartenden Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf die Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt, den Boden, das Grund- und Oberflächenwasser, auf Klima und Lufthygiene, auf das Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung sowie für Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet. Erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit sind demnach nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen werden für die Schutzgüter Geologie / Boden (Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden), Landschaft (Beeinträchtigung der landschaftlichen Vielfalt) sowie Sachgüter (Betroffenheit von Grünland und Forst) prognostiziert.

Ebenso wird der Eingriff in Natur und Landschaft als erheblich qualifiziert. Die Eingriffe in den Boden und die Lebensraumfunktion werden nach den Grundsätzen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren sein. Details dazu werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (Umkreis von 300 m) wurde in der Vegetationsperiode 2017 eine faunistische Bestandsaufnahme zur Erfassung von planungsrelevanten Tierarten durchgeführt, die sich auf die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse/Säugetiere und Amphibien/Reptilien konzentrierte.

Im Ergebnis wurden 12 planungsrelevante Vogelarten erfasst. Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit einem Brutverdachtsrevier des Kleinspechts. Daneben wurden verschiedene Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke) als Nahrungsgäste beobachtet. Des Weiteren wurden 4 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet bei Jagd- und Transferflügen kartiert. Häufigste Art war erwartungsgemäß die Zwergfledermaus. Fledermausquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. In dem Waldstreifen am Nordrand des Plangebiets wurde die Haselmaus als planungsrelevante Säugetierart gefunden. Verfahrenskritische Nachweise planungsrelevanter Arten gab es durch die Kartierungen nicht.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen. In diesem Rahmen werden Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu definieren sein, um eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

## 7. Sonstiges

### 7.1 Altlasten

Hinweise auf eventuelle Altlastenvorkommen im FNP-Änderungsbereich liegen nicht vor.

### 7.2 Bodendenkmalschutz

Im Bereich der 6. FNP-Änderung verlief gemäß dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan<sup>8</sup> die spätmittelalterliche „Bergische Eisenstraße und Heidenstraße“ (vgl. dazu Kap. 3.5.2), die einen Abschnitt der wichtigen Fernverbindungsstraße zwischen Köln und Leipzig bildete. Dort haben sich im Gelände vielfach Hohlwege, Hohlwegbündel und teilweise sogar Sperren erhalten. Vor diesem Hintergrund ist in diesem Kulturlandschaftsbereich allgemein verstärkt mit bislang noch unbekanntem Bodendenkmälern zu rechnen. Jedoch sind innerhalb des FNP-Änderungsbereiches tatsächlich keine archäologisch relevanten Hohlwegreste oder Sperren erhalten.

Das LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe hat im Rahmen des Scoping-Verfahrens zur 12. Regionalplan-Änderung darauf hingewiesen, dass im Bereich „Im Tempel“ auf Laserscanbildern an zwei Stellen (am nordöstlichen sowie am südlichen Rand der Fläche) Spuren zu erkennen sind, die vermuten lassen, dass dort Bergbau-relikte liegen. Demnach sind im Falle einer evtl. Bebauung dieser Stellen archäologische Maßnahmen notwendig.

### 7.3 Landwirtschaft

Der überwiegende Teil der von der 6. FNP-Änderung in Anspruch genommenen Flächen wird gegenwärtig landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist unvermeidlich, da aufgrund der betrieblichen Anforderungen an die Standorterweiterung des Unternehmens keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich sind bereits im Eigentum des Unternehmens Otto Fuchs und werden zurzeit als Pachtflächen bewirtschaftet.

### 7.4 Waldinanspruchnahme

Mit der 6. FNP-Änderung ist die Inanspruchnahme einer Waldfläche am nordöstlichen Rand des Änderungsbereichs verbunden. Diese Teilfläche bildet als stark geneigte

---

<sup>8</sup> Vgl. Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Münster 2016

Hangfläche einen markanten Geländesprung. Im Umweltbericht wird diese Waldinanspruchnahme sowohl bezüglich des Landschaftsbildes als auch auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ als mittlere Umweltauswirkung bewertet. Diese Bewertung erfolgt vor dem Hintergrund, dass dieser Waldbereich erhebliche Vorschädigungen aufweist und seine Waldfunktionen deshalb nur unvollständig wahrnimmt. Die Fläche wies im Sommer 2016 keinen höheren Baumbewuchs auf, so dass ihr derzeit keine landschaftsbildprägende Funktion zukommt. Es handelt sich größtenteils um eine Windwurffläche, die im Ausgangszustand als Blöße bzw. Vorwaldgehölz mit Jungwuchs zu bezeichnen ist. Etwa die Hälfte dieser Fläche (ca. 1,4 ha) ist in der Waldfunktionskarte von Wald und Holz NRW als Kyrill-Schadfläche ausgewiesen (vgl. Abb. 5). Aufgrund der bestehenden Vorschädigungen der Waldfläche und vor dem Hintergrund des Waldreichtums in Meinerzhagen sowie in der Region wurde die Inanspruchnahme dieser Waldfläche auch für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ als mittlere Umweltauswirkung bewertet.

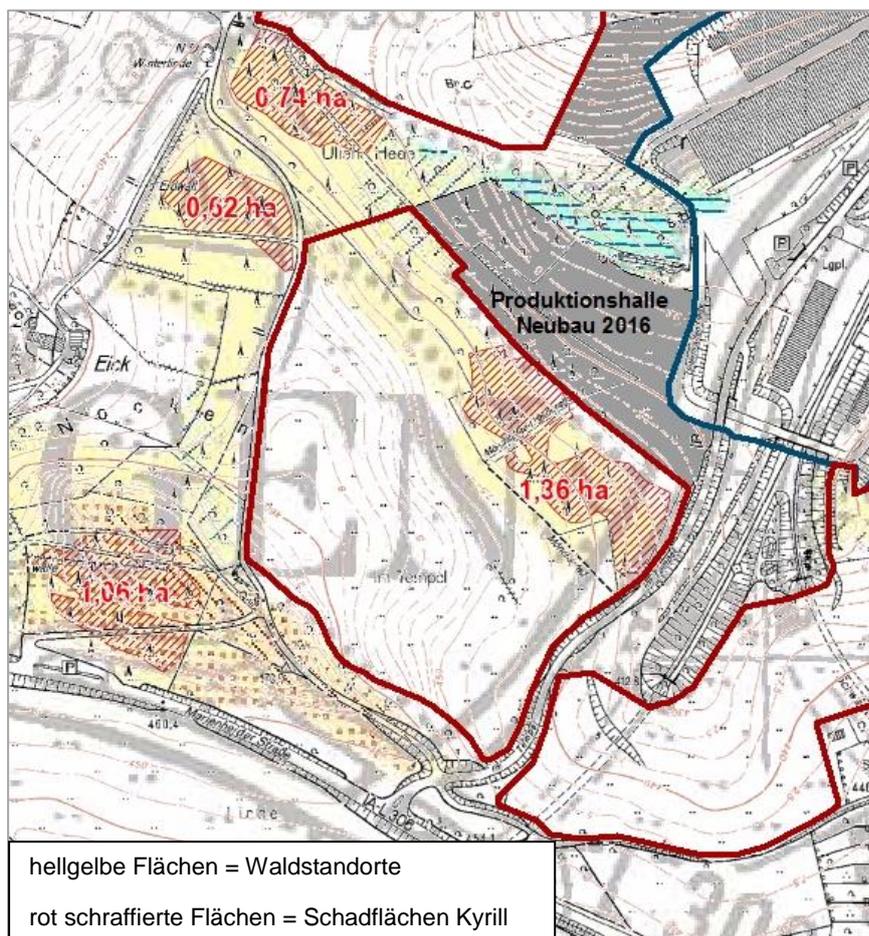


Abb. 5: Auszug aus Waldfunktionskarte Wald und Holz NRW (Quelle: WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/forst/waldNRW?>) für Alternativfläche „Im Tempel“

Das Walderhaltungsziel des LEP NRW (Ziel 7.3-1) lässt eine Waldinanspruchnahme nur ausnahmsweise zu, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Diese Kriterien zur Anwendung der Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme des Waldbereichs am nördlichen Rand der vorgesehenen FNP-Änderung im Bereich „Im Tempel“ sind erfüllt. Der Flächenbedarf für die mit der 6. FNP-Änderung vorgesehene GI-Flächendarstellung ergibt sich aus der Entwicklung des hier ansässigen, regional bedeutsamen Industrieunternehmens Otto Fuchs, die am Standort seines Hauptwerkes eine entsprechende Standorterweiterung erfordert. Die im Rahmen des der 6. FNP-Änderung vorlaufenden Regionalplan-Änderungsverfahrens durchgeführten Untersuchungen von Alternativflächen haben ergeben, dass eine den quantitativen und qualitativen Flächenanforderungen sowie den raumordnerischen Erfordernissen gerecht werdende Standorterweiterung ausschließlich auf der Fläche „Im Tempel“ realisiert werden kann.

Die mit der GI-Darstellung vorgesehene Betriebserweiterung im Bereich „Im Tempel“ grenzt unmittelbar südwestlich an den Bereich des Werksgeländes an, der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“ als GI-Fläche festgesetzt ist und auf dem im Jahr 2016 eine neue Produktionshalle errichtet worden ist. Der in Anspruch zu nehmende Waldbereich schließt sich unmittelbar an die neu errichtete Produktionshalle an. Da er sich in relativ steiler Hanglage befindet, kann er nicht für die Errichtung von gewerblichen Bauten und Anlagen genutzt werden.<sup>9</sup>

Die Inanspruchnahme und Einbeziehung des Waldstreifens in das Werksgelände ist dennoch erforderlich, um den oberhalb der Hangkante liegenden zur Errichtung baulicher Anlagen nutzbaren Teilbereich der Erweiterungsfläche vom bestehenden Werksgelände aus erschließen und anzubinden zu können. Die Notwendigkeit der direkten Anbindung der Erweiterungsfläche an die vorhandene betriebsinterne Erschließungsstraße der Fa. Otto Fuchs ergibt sich aus betrieblichen Gründen. Die Abhängigkeiten zwischen den Fertigungsbereichen innerhalb des Betriebsareals und die sich daraus ergebenden Betriebsabläufe führen zu erheblichen innerbetrieblichen Materialtransporten, die überwiegend mit Gabelstaplern und anderen betrieblichen (nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassenen) Transportfahrzeugen bewegt werden. Diese können sowohl aus logistischen Gründen als auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ausschließlich über innerbetriebliche Erschließungsflächen abgewickelt werden.

Eine alternative Anbindung der Erweiterungsfläche, bei der auf eine Inanspruchnahme des Waldstreifens gänzlich verzichtet werden könnte, wurde geprüft. Dies wäre nur über die östlich der Erweiterungsfläche vorbeiführende öffentliche Verkehrsstraße „Im Tempel“ möglich. Eine solche Lösung scheidet aber aus den geschilderten Gründen aus.

Der Waldstreifen wird ausschließlich für die mit der vorgesehenen Betriebserweiterung erforderlichen Erschließungsflächen und -anlagen in Anspruch genommen. Es ist absehbar, dass dafür nicht die gesamte bewaldete Hangfläche, die im rechtsgültigen FNP als Wald dargestellt ist, in Anspruch genommen werden muss, so dass ein Teil der Waldfläche im Rahmen der 6. FNP-Änderung erhalten werden kann. Deshalb

---

<sup>9</sup> Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 „An der Wöste“ ist der östliche Teil des Waldbereiches als landwirtschaftliche Fläche und nicht als Waldfläche festgesetzt.

werden die für eine gewerbliche Nutzung nicht geeigneten und für die innere Erschließung der GI-Flächenerweiterung nicht benötigten bewaldeten Steilhanglagen von einer GI-Darstellung ausgenommen und weiterhin als Fläche für Wald dargestellt (ca. 1,3 ha).<sup>10</sup> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die nicht benötigten Bereiche der bewaldeten Hangfläche durch entsprechende Festsetzungen gesichert und so die Waldumwandlung auf das notwendige Maß begrenzt. Die in Anspruch genommenen Waldflächen sind im Rahmen der Bebauungsplanung in die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einzubeziehen und ihr Verlust ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

## 8. Flächenbilanz

	<b>Bestand</b>	<b>Planänderung</b>
Industriegebiet (GI)	–	95.610 m <sup>2</sup>
Fläche für Wald	28.430 m <sup>2</sup>	12.950 m <sup>2</sup>
Fläche für Landwirtschaft	80.130 m <sup>2</sup>	–
<b>Gesamtfläche</b>	<b>108.560 m<sup>2</sup></b>	<b>108.560 m<sup>2</sup></b>

---

<sup>10</sup> Dies ist bereits im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen am 30.11.2015 vom Rat der Stadt Meinerzhagen so beschlossen worden.

## 9. Quellenverzeichnis

### Gesetze und untergesetzliche Regelwerke

**6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - TA Lärm** - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503).

**4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV** – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist.

**12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV – 12. BImSchV** – Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

**Baugesetzbuch – BauGB** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**Baunutzungsverordnung – BauNVO** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.)**  
72. Jahrgang, Nummer 20, Düsseldorf, 30. Aug. 2018

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG** – vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.8.2017.

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – BImSchG** – Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 29. März 2017.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG** – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. März 2017.

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW** – Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 15. November 2016.

**Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen – LPIG** – vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert am 15. November 2016.

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV):** Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für

den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (**Abstandserlass**). RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007.

**Rat der Europäischen Gemeinschaften:** Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "**FFH-Richtlinie**"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

**Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie** 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von **Umgebungs-lärm** (Abl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12).

**Rat der Europäischen Gemeinschaften:** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - **Vogelschutzrichtlinie** - (kodifizierte Fassung) (Abl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7).

**Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 2012/18/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates – **Seveso III** – (Abl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1).

**Raumordnungsgesetz – ROG** – vom 22. Dezember 2008 zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14a, 15 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung v. 20.7.2017.

## Literatur und Quellen

**Bezirksregierung Arnsberg:** Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis). Arnsberg 2001.

**Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Geobasis NRW:** Luftbildausschnitt OTTO FUCHS KG, Meinerzhagen sowie historischer Luftbildausschnitt OTTO FUCHS KG, Meinerzhagen, Internet: [www.tim.online.nrw.de](http://www.tim.online.nrw.de) (Zugriff im August 2015)

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV):** Fachinformationssystem Naturschutz. Internet: [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de). Recklinghausen - Stand 2016.

**Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:** Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), veröffentlicht am 25. Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Hrsg.):** Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein. Münster 2016.

**Märkischer Kreis:** Geodatenportal. Internetbasiertes Fachinformationssystem  
www.maerkischer-kreis.de. Lüdenscheid 2016.

**Märkischer Kreis:** Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“, Dezember 2001

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW):** ELWAS. Internet: www.elwasweb.nrw.de. Düsseldorf 2016.

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW):** Umgebungslärm in NRW. Internet: www.umgebungslaerm.nrw.de. Düsseldorf 2016. (zitiert: MKULNV 2016c).

**Planquadrat Dortmund:** Raumverträglichkeitsstudie zur 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen, April 2017

**Stadt Meinerzhagen:** Lärm-Aktionsplanung Meinerzhagen Stufe 2, Entwurf. Meinerzhagen 2016.

**Stadt Meinerzhagen:** Lärm-Aktionsplanung Meinerzhagen Stufe 1. Meinerzhagen 2009.

**Stadt Meinerzhagen:** Verwaltungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen.

**Stadt Meinerzhagen:** Flächennutzungsplan. Meinerzhagen 1999/2006.

**Stadt Meinerzhagen:** Bebauungsplan-Nr. 49 „An der Wöste“. Meinerzhagen 1990.

**Stadt Meinerzhagen:** Bebauungsplan-Nr. 19 „Hohbüschen“. Meinerzhagen 1973.

**Stadt Meinerzhagen:** Bebauungsplan-Nr. 47 „Marienheider Straße“. Meinerzhagen 1988.

**Stadt + Handel GbR:** Einzelhandelskonzept für die Stadt Meinerzhagen – Endbericht, Dortmund, April 2014

**Uventus GmbH:** Umweltbericht zur geplanten 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen in Meinerzhagen, März 2017

**Uventus GmbH:** Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen für den Bereich „Im Tempel“ – Erweiterung der Firma Otto Fuchs KG – Teil B: Umweltbericht, März 2020

**Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt  
Meinerzhagen für den Bereich „Im Tempel“  
– Erweiterung der Firma Otto Fuchs KG -**

**Teil B: Umweltbericht**

**uventus-Projekt-Nr. 1518**

**Rev. 1.4**

**für:**

**OTTO FUCHS KG  
Derschlager Straße 26  
58540 Meinerzhagen**

**Februar 2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Aufbau des Umweltberichtes</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Angaben zur Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>11</b>
4.1	Lage des Geltungsbereichs .....	11
4.2	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung .....	11
4.3	Wesentliche Angaben zum vorhandenen Produktionsstandort und zur geplanten Nutzung der Erweiterungsfläche .....	12
<b>5</b>	<b>Umweltrelevante Wirkfaktoren</b>	<b>15</b>
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	15
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	15
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	15
<b>6</b>	<b>Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Abgrenzung des Untersuchungsraums</b>	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>Planerische Vorgaben und wesentliche Informationsquellen</b>	<b>23</b>
8.1	Regional- und Bauleitplanung.....	23
8.2	Naturschutzrechtliche Planungsvorgaben.....	28
8.3	Wasserrechtliche Planungsvorgaben.....	30
8.4	Immissionsschutzrecht .....	31
8.5	Informelle Planungskonzepte.....	32
<b>9</b>	<b>Beschreibung des Ausgangszustandes des Untersuchungsraums (Raumanalyse)</b>	<b>34</b>
9.1	Mensch und menschliche Gesundheit .....	34
9.2	Landschaft.....	40
9.3	Fläche.....	42
9.4	Geologie / Boden .....	42
9.5	Wasser .....	44
9.6	Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.....	46
9.6.1	Biotop- und Nutzungstypen.....	46
9.6.2	Vorkommen von planungsrelevanten Arten .....	48
9.7	Klima .....	52
9.8	Kulturelles Erbe .....	54
9.9	Sachgüter .....	56

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

<b>10</b>	<b>Zu erwartende Umweltauswirkungen durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen</b>	<b>57</b>
10.1	Nullvariante .....	57
10.2	Weitere Varianten .....	57
10.3	Änderungsvariante .....	59
10.3.1	Mensch und menschliche Gesundheit .....	59
10.3.2	Landschaft .....	60
10.3.3	Fläche .....	61
10.3.4	Geologie / Boden .....	61
10.3.5	Wasser .....	61
10.3.6	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	62
10.3.6.1	Schutzgebiete .....	62
10.3.6.2	Biotop- und Nutzungstypen, Eingriffsregelung .....	63
10.3.6.3	Besonderer Artenschutz .....	63
10.3.7	Klima .....	65
10.3.8	Kulturelles Erbe .....	65
10.3.9	Sachgüter .....	66
10.3.10	Wechselwirkungen .....	66
10.3.11	Kumulierung .....	66
10.4	Zusammenfassende Darstellung verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen .....	67
<b>11</b>	<b>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</b>	<b>68</b>
11.1	Menschen und menschliche Gesundheit .....	68
11.2	Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung .....	68
11.3	Fläche .....	69
11.4	Geologie / Boden .....	69
11.5	Wasser .....	69
11.6	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	70
11.7	Klima .....	70
11.8	Kulturelles Erbe .....	70
11.9	Sachgüter .....	71
<b>12</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</b>	<b>72</b>
<b>13</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Umsetzung des Planes (Monitoring)</b>	<b>73</b>
<b>14</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>74</b>
<b>15</b>	<b>Gesetze und untergesetzliche Regelwerke sowie relevante Gerichtsurteile / Literatur und Quellen</b>	<b>79</b>

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

### **Karten**

- Karte 1: Naturschutzfachliche Planungsvorgaben, M: 1 : 12.000, 1 Blatt  
Karte 2: Wasserrechtliche Planungsvorgaben, M: 1 : 12.000, 1 Blatt

### **Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**

Tabelle 1:	Zuordnung von Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB zur Gliederung des vorliegenden Umweltberichts.....	10
Tabelle 2:	Mögliche Betroffenheit von Schutzgütern durch die vorgesehene industriell-gewerbliche Nutzung des Plangebiets.....	16
Tabelle 3:	Geltende Ziele des Umweltschutzes.....	17
Tabelle 4:	Naturdenkmäler des Untersuchungsgebiets.....	29
Tabelle 5:	Geschützte Landschaftsbestandteile des Untersuchungsgebiets.....	30
Tabelle 6:	Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop des Untersuchungsgebiets.....	30
Tabelle 7:	Flächen des LANUV-Biotopkatasters im Untersuchungsgebiet .....	33
Tabelle 8:	Übersicht verschiedener Kenngrößen für Luftschadstoffe in 2015 nach LANUV (2016).....	35
Tabelle 9:	Gegenüberstellung von Lärmgrenzwerten nach 16. BImSchV und Lärmrichtwerten der TA Lärm .....	36
Tabelle 10:	DTV (Kfz/24h) an Hauptverkehrsstraßen in Meinerzhagen im Jahr 2010.....	38
Tabelle 11:	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit verbleibender Auswirkungen.....	67
Abbildung 1:	Übersicht mit Lage des Geltungsbereichs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab, Quelle Kartenhintergrund: TIM-Online NRW).....	13
Abbildung 2:	Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung, Planskizze ohne Maßstab (Quelle: Begründung Teil A, PLANQUADRAT 2019).....	14
Abbildung 3:	Plangebiet mit 200 m, 500 m und 1.000 m-Abstandslinie.....	22
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der alten Fassung des Regionalplans Arnsberg (BR ARNSBERG 2001 – ohne Maßstab).....	24
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg mit dem Änderungsbereich der 12. Änderung (Legende siehe Abb. 4, BR ARNSBERG 2018 – ohne Maßstab).....	25

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen (STADT MEINERZHAGEN 1999/2006) mit schematischer Darstellung des aktuellen Werksgeländes und dem Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (ohne Maßstab).....	26
Abbildung 7: Festsetzungen von Gewerbe- und Industriegebieten über Bebauungspläne der Stadt Meinerzhagen, Planskizze (ohne Maßstab).....	28
Abbildung 8: Ausschnitt aus der Bestandskarte Lärmaktionsplanung Meinerzhagen 2. Stufe mit schutzwürdigen Gebäuden in der Umgebung des Produktionsstandortes der Otto Fuchs KG.....	32
Abbildung 9: 24h-Pegel für die straßenverkehrsbedingte Lärmbelastung.....	36
Abbildung 10: Kfz-Belastung – Analyse 2013 (Kfz/24h), aus RUNGE & KÜCHLER (2013)..	39
Abbildung 11: Geologische Verhältnisse, Auszug aus dem Auskunftssystem GK100 des GD NRW.....	42
Abbildung 12: Schutzwürdige Böden, Auszug aus dem Auskunftssystem BK50 des GD NRW.....	44
Abbildung 13: Südlicher Teil des Plangebiets.....	47
Abbildung 14: Windwurffläche am Nordostrand des Plangebiets im mittleren Bildteil.....	47
Abbildung 15: Waldflächen im Plangebiet nach LANUV (2019a).....	48
Abbildung 16: Durchlüftungskarte, aus Klimaatlas NRW (LANUV 2019c).....	53
Abbildung 17: Ausschnitt aus der Karte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Arnsberg (LWL/LVR 2009).....	55
Abbildung 18: Flächen mit möglichen Bergbaurelikten (blau umrandet) gemäß LWL - Archäologie für Westfalen im Plangebiet.....	56
Abbildung 19: Im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens betrachtete Flächen für die Darstellung von Bereichen für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z), Planskizze ohne Maßstab.....	58
Abbildung 20: Abgrenzung von Grundwasserkörpern (violett) mit schematischer Darstellung des geplanten GIB.....	62

## **Abkürzungsverzeichnis**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BK50	Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
dB(A)	Schalleistungspegel
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (EU)
FNP	Flächennutzungsplan
GD	Geologischer Dienst
GIB-Z	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie
GK	Grundkarte
HK	Hydrogeologische Karte
LANUV	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUQS	Luftqualitäts-Überwachungssystem
MTB	Messtischblatt (Topographische Karte 1 : 25.000)
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie (EU)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	EU-Wasserrahmen-Richtlinie

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Otto Fuchs KG benötigt für die Sicherung und weitere Entwicklung an ihrem Hauptstandort die Bereitstellung industriell nutzbarer Flächen in einer Größenordnung von ca. 10 ha im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsflächen. Die bisher planungsrechtlich gesicherten Flächenreserven im Bebauungsplan Nr. 49 sind mit dem Neubau einer Produktionshalle in 2016 vollständig ausgeschöpft. Weitere planungsrechtlich gesicherte Flächen stehen dem Unternehmen am Standort nicht zur Verfügung.

Eine Verlagerung von Betriebsteilen an andere Gewerbe- und Industriestandorte ist nicht möglich, da die verketteten Produktionsprozesse des Unternehmens nur in räumlich engem Verbund ablaufen können. Die planungsrechtliche Sicherung neuer Industrieflächen im Umfeld der bestehenden Produktionsanlagen ist daher für das Unternehmen von strategisch wichtiger Bedeutung.

Die Stadt Meinerzhagen verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Otto Fuchs KG bauleitplanerisch abzusichern. Als geeignete Entwicklungs- und Erweiterungsfläche kommt – nach einer im vorlaufenden Regionalplan-Änderungsverfahren durchgeführten Standortalternativenprüfung – nur die Fläche „Im Tempel“ in Frage, die westlich an die Straße „Im Tempel“ und südwestlich an den bestehenden Produktionsstandort der Otto Fuchs KG anschließt (vgl. Abb. 1 und 2) und sich bereits im Eigentum der Firma befindet (PLANQUADRAT 2017, UVENTUS 2017).

Für die Erweiterungsfläche „Im Tempel“ wurde ein Regionalplan-Änderungsverfahren von der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Ziel durchgeführt, diese Fläche im Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) mit der Zweckbindung „betriebsgebundene Erweiterungsflächen eines Metallverarbeitungsbetriebes (GIB-Z)“ darzustellen. Diese 12. Änderung des Regionalplans ist seit dem 30.08.2018 rechtskräftig. Dadurch wurde die regionalplanerische Voraussetzung für die erforderlichen bauleitplanerischen Festsetzungen geschaffen. Die Stadt Meinerzhagen beabsichtigt, die notwendigen Betriebserweiterungsflächen für die Otto Fuchs KG zunächst mit der 6. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen bauplanungsrechtlich abzusichern. In einem späteren Verfahrensschritt ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für diese Fläche vorgesehen.

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) sind für die Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Dieser Umweltbericht wird nachfolgend vorgelegt. Er konzentriert sich auf den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie deren unmittelbare Umgebung. Es werden Bereiche in einem Abstand von bis zu 1.000 m um die Fläche mit betrachtet.

In Abstimmung mit der Stadt Meinerzhagen wurde die Arbeitsgemeinschaft Planquadrat Dortmund GbR / uventus GmbH von der Otto Fuchs KG mit der Erstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen und des zugehörigen Umweltberichts beauftragt.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei ist Anlage 1 zum BauGB zu beachten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 2a Nr. 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschreibt die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter, die weitgehend mit den Darstellungen in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) übereinstimmen. § 1a BauGB konkretisiert einige Vorgaben zum Umweltschutz in der Bauleitplanung.

### **3 Aufbau des Umweltberichtes**

Der Aufbau und der Inhalt des nach § 2 Abs. 4 und § 2a Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorzulegenden Umweltberichtes orientieren sich im Wesentlichen an den Vorgaben von Anlage 1 zum BauGB. Abweichungen können sich in der Abfolge der bearbeiteten Punkte ergeben, sofern der schlüssige Aufbau des vorliegenden Umweltberichtes dies erfordert. Einzelne Punkte, wie die Darstellung von Wirkfaktoren (Kap. 5) und die Definition von schutzgutbezogenen Teiluntersuchungsräumen (Kap. 7) sind in Anlage 1 zum BauGB nicht explizit genannt. Diese Punkte werden daher auch in Tabelle 1 nicht wieder gegeben.

Nach Darlegung der rechtlichen und methodischen Grundlagen des Umweltberichtes (Kap. 2 und 3) erfolgt zunächst eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich einer Beschreibung der Darstellungen (Kap. 4). In Ergänzung zu den Vorgaben von Anlage 1 BauGB werden in Kap. 5 die Wirkfaktoren benannt, die von der zu untersuchenden Flächennutzungsplanänderung ausgelöst werden können.

Anschließend werden die grundsätzlichen, in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 6. FNP-Änderung der Stadt Meinerzhagen von Bedeutung sind, beschrieben (Kap. 6). Nach der schutzgutspezifischen Abgrenzung von Untersuchungsräumen (Kap. 7) werden in Kapitel 8 planerische Vorgaben vorhabenspezifisch beschrieben.

Kapitel 9 setzt mit der Beschreibung des Ausgangszustandes (Raumanalyse) die Vorgaben von Nr. 2a Anlage 1 zum BauGB um.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die 6. FNP-Änderung der Stadt Meinerzhagen werden in Kap. 10 beschrieben. Die Beschreibung erfolgt differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, soweit dies auf FNP-Ebene möglich ist. Dieses Kapitel erfüllt die Anforderungen von Nr. 2b Anlage 1 zum BauGB.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB) werden in Kap. 11 dargelegt. Ausgleichsmaßnahmen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht benannt werden.

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

Eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, finden sich in Kap. 12.

Kapitel 13 enthält eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen. Die allgemein verständliche Zusammenfassung der erheblichen Umweltauswirkungen ist Kapitel 14 zu entnehmen. Abschließend (Kap. 15) findet sich eine Referenzliste der wesentlichen ausgewerteten Informationsquellen.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

---

Inhalt Anlage 1 BauGB <sup>1</sup>	Kapitel im UB
1. Einleitung mit folgenden Angaben:	
a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.	4
b. Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden.	6
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit folgenden Angaben:	
a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.	8 und 9, 10
b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.	10
c. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen. Ggf. Darstellung von geplanten Überwachungsmaßnahmen.	11
d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.	10
e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.	10
3. Folgende zusätzliche Angaben:	
a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.	12
b. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.	13
c. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.	14
d. Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.	15

Tab. 1: Zuordnung von Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB zur Gliederung des vorliegenden Umweltberichts

<sup>1</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Inhalte von Anlage 1 zum BauGB verkürzt wiedergegeben.

## **4 Angaben zur Flächennutzungsplanänderung**

### **4.1 Lage des Geltungsbereichs**

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung schließt sich südwestlich an die Betriebsflächen der Firma Otto Fuchs an. Er wird östlich durch die Straße „Im Tempel“ und westlich durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg sowie südwestlich durch einen diesen Weg begleitenden schmalen Waldstreifen begrenzt (vgl. Abb. 2). Die Größe der Fläche beläuft sich auf ca. 10,8 ha. Weitere Details zur Lage und zur gegenwärtigen Nutzung der Fläche und deren Umgebung finden sich in Kap. 9 (Raumanalyse) und in Teil A der Begründung zur FNP-Änderung (PLANQUADRAT 2019).

### **4.2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**

Die Angaben zu den Inhalten der Flächennutzungsplanänderung werden nachrichtlich aus Teil A der Begründung wiedergegeben:

*Die Erweiterungsfläche „Im Tempel“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Fläche für Wald dargestellt. Sie soll entsprechend dem Planungsziel für eine zukunftssichernde Betriebserweiterung der Firma Otto Fuchs mit der vorgesehenen 6. Änderung des Flächennutzungsplans als Industriegebiet (GI) dargestellt werden.*

*Eine am nordöstlichen Rand der Erweiterungsfläche liegende Waldfläche befindet sich in relativ steiler Hanglage. Sie kann deshalb nicht für die Errichtung von gewerblichen Bauten und Anlagen genutzt werden. Es wird nur der südöstliche Teil dieser Waldfläche für die interne Erschließung und Anbindung der Erweiterungsfläche an die bestehenden Betriebsflächen benötigt. Der für die Erschließung der Erweiterungsfläche nicht benötigte nordwestliche Teil der Waldfläche wird von einer Darstellung als gewerbliche Baufläche ausgenommen und weiterhin als Fläche für Wald dargestellt.*

*Der räumliche Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung umfasst insgesamt ca. 10,8 ha; davon sind im rechtsgültigen FNP ca. 8,0 ha als landwirtschaftliche Fläche und ca. 2,8 ha als Wald dargestellt. Die vorgesehene Neudarstellung der GI-Fläche umfasst ca. 9,5 ha und die verbleibende*

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

*Waldfläche am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches hat eine Flächengröße von ca. 1,3 ha.*

### **4.3 Wesentliche Angaben zum vorhandenen Produktionsstandort und zur geplanten Nutzung der Erweiterungsfläche**

Für die Erweiterungsfläche ist davon auszugehen, dass ein Anlagenmix zu betrachten ist, der den Anlagen des bestehenden Produktionsstandortes entspricht.

Die Otto Fuchs KG fertigt derzeit auf dem bestehenden Werksgelände in Meinerzhagen folgende Produkte:

- Schmiedeteile aus Aluminium, Magnesium und Titan
- Strangpressprofile aus Aluminium und Magnesium
- Gewalzte Ringe aus Titan-, Nickel- und Aluminiumlegierungen
- Einbaufertige Komponenten aus Profilen und Schmiedeteilen
- Geschmiedete Aluminiumräder für Pkw und Lkw

Dazu werden folgende Produktionsbereiche genutzt:

- Vormaterialgießerei für Aluminium und Magnesium
- Strangpressen mit 1.550 bis 7.500 t Presskraft
- Schmiedepressen von 240 bis 30.000 t Presskraft
- Radial-Axial Walzwerk mit 400/250 t Walzkraft
- Räderfertigung
- Eigener Werkzeug- und Vorrichtungsbau

Detaillierte Angaben zur geplanten zukünftigen Nutzung der Fläche lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes noch nicht vor.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

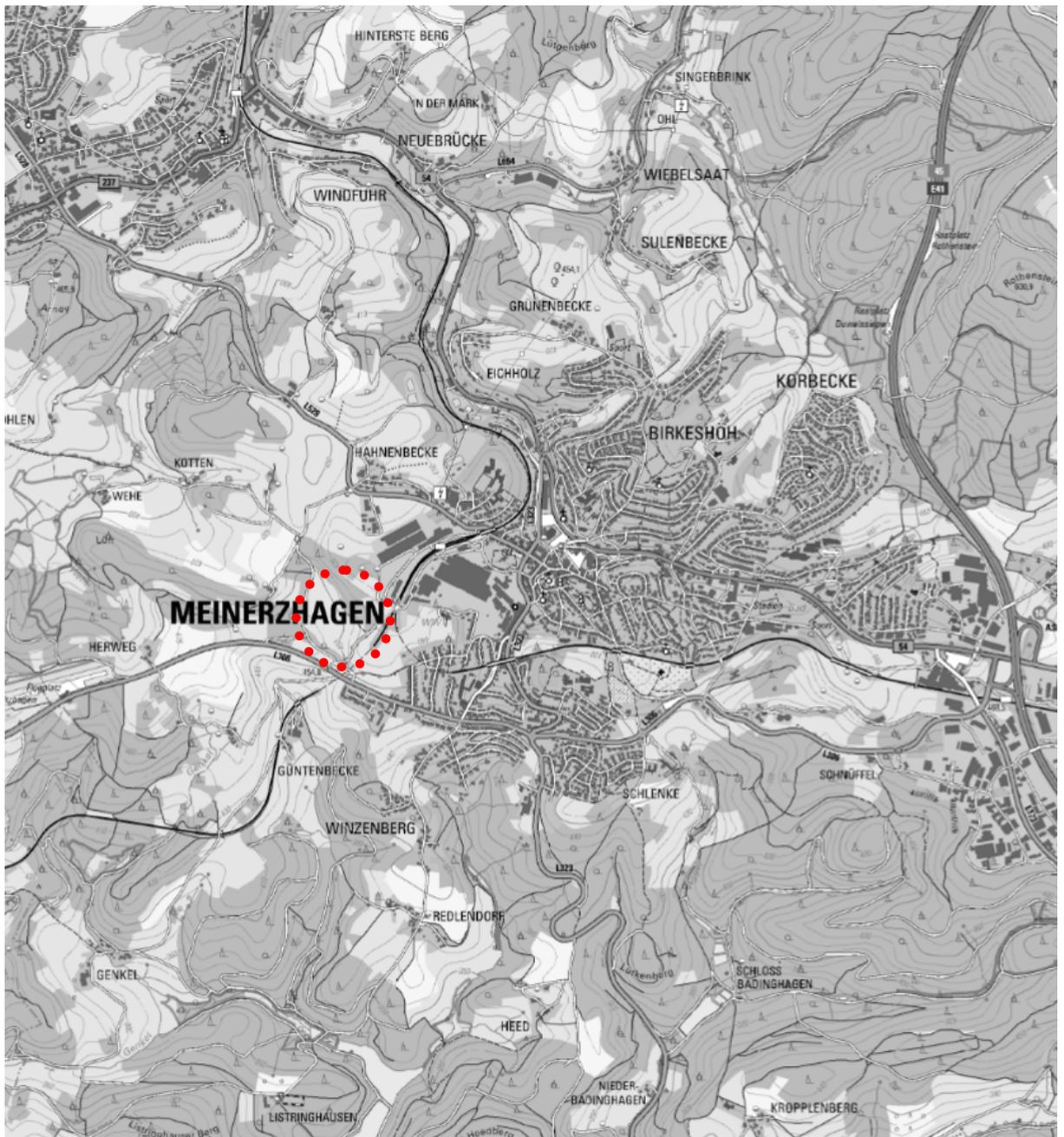


Abb. 1: Übersicht mit Lage des Geltungsbereichs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab, Kartenhintergrund: © Land NRW 2018)

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

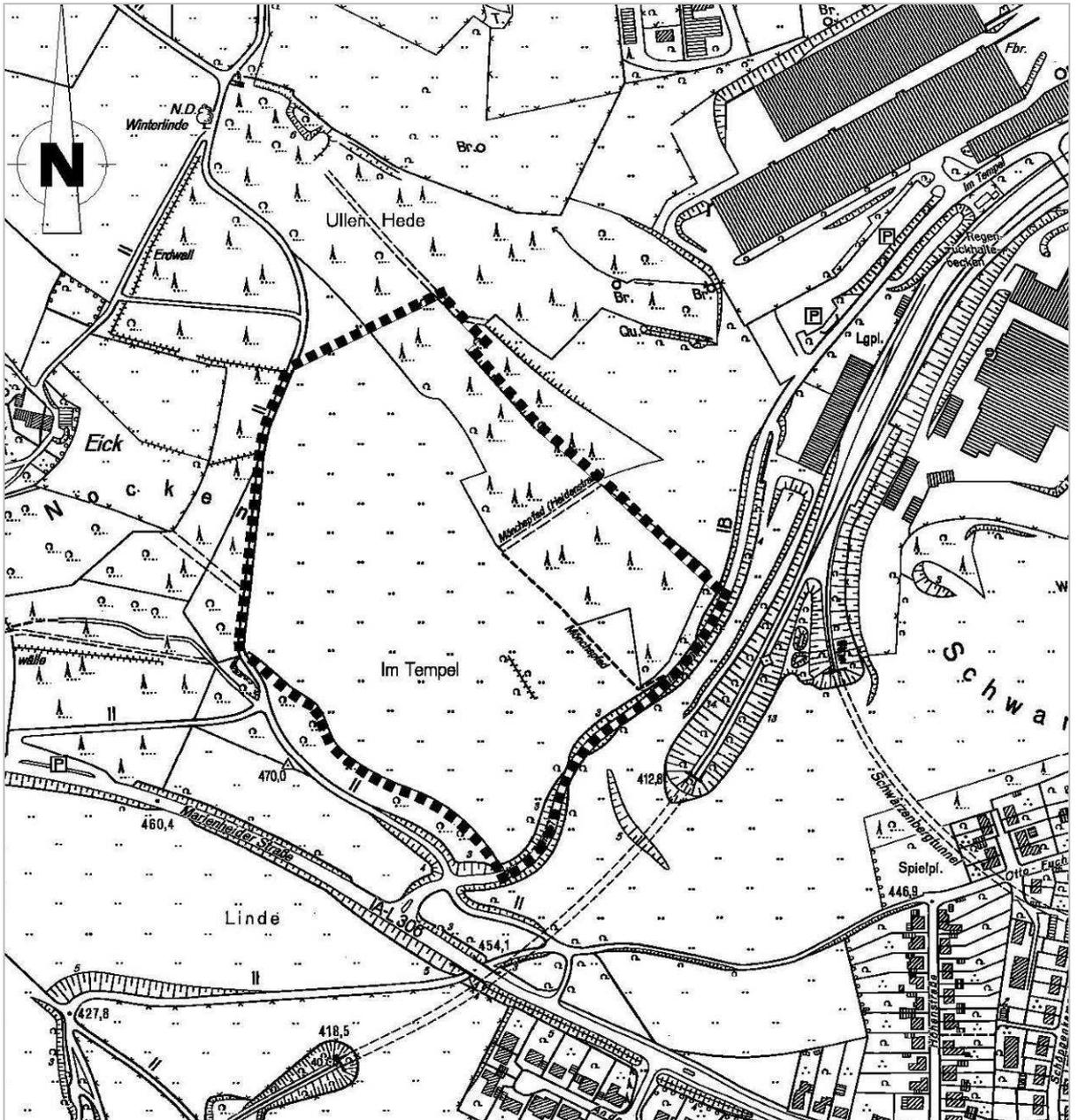


Abb. 2: Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung, Planskizze ohne Maßstab (Quelle: Begründung Teil A, PLAN-QUADRAT 2019)

## **5 Umweltsrelevante Wirkfaktoren**

### **5.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Die folgenden wesentlichen baubedingten Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Baureifmachung der Fläche, Rodung/Abräumen der Vegetation, Anlage von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen
- Auf- und Abtrag von Böden, Umlagerung, Verdichtungen
- Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase
- Schall- und Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und –maschinen sowie an- und abfahrende LKW
- Visuelle Beeinträchtigungen der Umgebung während der Bauphase durch Bautätigkeiten

### **5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die folgenden wesentlichen anlagebedingten Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Dauerhafte Flächenversiegelungen
- Dauerhafte Beanspruchung/Zerstörung von Lebensräumen durch Beseitigung von Biotopen
- Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen

### **5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die folgenden wesentlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Betriebsbedingte Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen
- Nicht bestimmungsgemäße Betriebszustände
- Zusätzlicher Liefer- und Individualverkehr
- Zusätzliches Abfall- und Abwasseraufkommen
- Zusätzlicher Energieverbrauch

**Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

<b>Betroffene Schutzgüter</b>	<b>Tiere und Pflanzen &amp; biologische Vielfalt</b>	<b>Geologie und Boden</b>	<b>Wasser</b>	<b>Klima</b>	<b>Landschaft</b>	<b>Mensch</b>	<b>Kulturelles Erbe</b>	<b>Sachgüter</b>
<b>Wirkfaktoren</b>								
<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>								
Baureifmachung der Fläche, Rodung/Abräumen der Vegetation, Anlage von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen	x	x			x		x	x
Auf- und Abtrag von Böden, Umlagerung, Verdichtungen		x	x		x		x	
Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase	x	x	x					
Schall- und Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und –maschinen sowie an- und abfahrende LKW				x		x		
Visuelle Beeinträchtigungen der Umgebung während der Bauphase durch Bautätigkeiten					x	x		
<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren</b>								
Dauerhafte Flächenversiegelungen	x	x	x	x	x	x	x	x
Dauerhafte Beanspruchung/Zerstörung von Lebensräumen durch Beseitigung von Biotopen	x				x			
Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen					x	x		
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>								
Betriebsbedingte Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen	x		x	x		x		x
Nicht bestimmungsgemäße Betriebszustände	x	x	x			x		
Zusätzlicher Liefer- und Individualverkehr				x		x		x
Zusätzliches Abfall- und Abwasseraufkommen			x			x		
Zusätzlicher Energieverbrauch				x		x		

Tab. 2: Mögliche Betroffenheit von Schutzgütern<sup>2</sup> durch die vorgesehene industriell-gewerbliche Nutzung des Plangebiets

<sup>2</sup> Auf eine eigenständige Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche wird verzichtet, da dieses über andere Schutzgüter, z. B. Boden, bereits mit abgedeckt ist.

## **6 Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung**

Im Folgenden wird je nach Relevanz für die 6. FNP-Änderung aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben eine schutzgutbezogene<sup>3</sup> Auswahl der geltenden Ziele des Umweltschutzes vorgenommen. Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene eines vorbereitenden Bauleitplans zu entsprechen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltrelevante Ziele</b>	<b>Mögliche Auswirkungen</b>
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht sowie Luftschadstoffe (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, §§ 1, 47a-f BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie <a href="#">2012/18/EU</a> (§ 50 BImSchG)</li> <li>• Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf die Wohnsituation/Siedlungsbereiche</li> <li>• Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit</li> <li>• Auswirkungen auf Erholungsorte und -gebiete</li> <li>• Auswirkung auf die Erholungssituation (lärmmarme Räume)</li> </ul>

Tab. 3: Geltende Ziele des Umweltschutzes (s. Forts.)

<sup>3</sup> Das Schutzgut Fläche wird in dieser Tabelle nicht eigenständig behandelt. Flächenbezogene Ziele des Umweltschutzes sind bei anderen berücksichtigten Schutzgütern, wie z. B. Geologie / Boden aufgeführt.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Mögliche Auswirkungen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG)</li> <li>• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale)</li> <li>• Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> <li>• Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung</li> </ul>
Geologie / Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG, §1a Abs. 2 BauGB)</li> <li>• Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG)</li> <li>• Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> <li>• Auswirkungen auf natürliche Böden</li> <li>• Betroffenheit von Altlastenverdachtsflächen</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>• Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>• Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 27 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>• Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> <li>• Vorbeugung bei der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Richtlinie 2007/60/EG - Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, § 1 BNatSchG, § 1a Abs. 5 BauGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschlechterung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potentials von Grundwasser und Oberflächengewässern durch physische Veränderung</li> <li>• Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</li> <li>• Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</li> </ul>

Tab. 3: Geltende Ziele des Umweltschutzes (s. Forts.)

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

Schutzgut	Umweltrelevante Ziele	Mögliche Auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der biologischen Vielfalt (Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie, Richtlinie 2009/147/EG – Vogelschutzrichtlinie, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt - §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, §§ 35 ff LNatSchG NRW, § 1a Abs. 4 BauGB)</li> <li>• Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a Abs. 3 BauGB)</li> <li>• Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensräume für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 1 BNatSchG)</li> <li>• Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura2000-Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete usw.)</li> <li>• Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevanter Arten</li> <li>• Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope</li> <li>• Auswirkungen auf Biotopverbundflächen</li> <li>• Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Biotope</li> </ul>
Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> <li>• Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> <li>• Auswirkungen auf klimarelevante Böden</li> </ul>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler/ archäologischer Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, §§ 1 und 2 DSchG NRW)</li> <li>• Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften</li> <li>• Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und Bereiche</li> </ul>

Tab. 3: Geltende Ziele des Umweltschutzes

## **7 Abgrenzung des Untersuchungsraums**

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgt differenziert nach zu betrachtenden Schutzgütern. Bei den nachfolgend benannten schutzgutbezogenen Untersuchungsraumgrößen handelt es sich um Orientierungswerte die dem Vorsorgegedanken der vorliegenden Untersuchung genügen.

### **Mensch und menschliche Gesundheit**

- Wohnen und Wohnumfeld: Wohnnutzungen in einem Umkreis von bis zu 500 m um den Geltungsbereich.
- Menschliche Gesundheit:
  - Schall: 500 m um den Geltungsbereich
  - Luftschadstoffe: 1.000 m um den Geltungsbereich, Abschätzungen auf Basis vorhandener Daten
- Verkehr: Betrachtung vorhandener Straßenanbindungen im Hinblick auf mögliche Zusatzbelastungen, max. Radius ca. 1.000 m um Einbindepunkte Werkverkehr/öffentliches Straßennetz
- Sicherheit: bis zu 500 m, Abstandserlass NRW

### **Landschaft**

Bis zu ca. 1.000 m um den Geltungsbereich in Abhängigkeit von den Sichtbeziehungen.

### **Fläche**

Im Hinblick auf die geplante Flächenbeanspruchung wird der Geltungsbereich betrachtet.

### **Geologie / Boden**

Fachinformationen werden für den Geltungsbereich und unmittelbar angrenzende Flächen in einem maximalen Abstand von bis zu 200 m berücksichtigt.

### **Wasser**

Wasserrechtliche Planungsvorgaben werden in einem Abstand von bis zu 1.000 m um den Geltungsbereich betrachtet. Fachinformationen zum Schutzgut Wasser werden in einem maximalen Abstand von bis zu 500 m einbezogen.

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

### **Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt**

Naturschutzrechtliche Planungsvorgaben werden in einem Abstand von bis zu 1.000 m um den Geltungsbereich betrachtet. Fachinformationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biotope werden in einem maximalen Abstand von bis zu 500 m einbezogen. Die faunistische Bestandsaufnahme erfolgte im Plangebiet zuzüglich eines Puffers von 300 m.

### **Klima**

Verbal-argumentative Betrachtung des Geltungsbereichs und dessen Umgebung in einem Puffer von bis zu ca. 1.000 m.

### **Kulturelles Erbe**

Fachinformationen werden für den Geltungsbereich zuzüglich eines Puffers von ca. 200 m berücksichtigt.

### **Sachgüter**

Geltungsbereich und unmittelbar angrenzende Bereiche.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

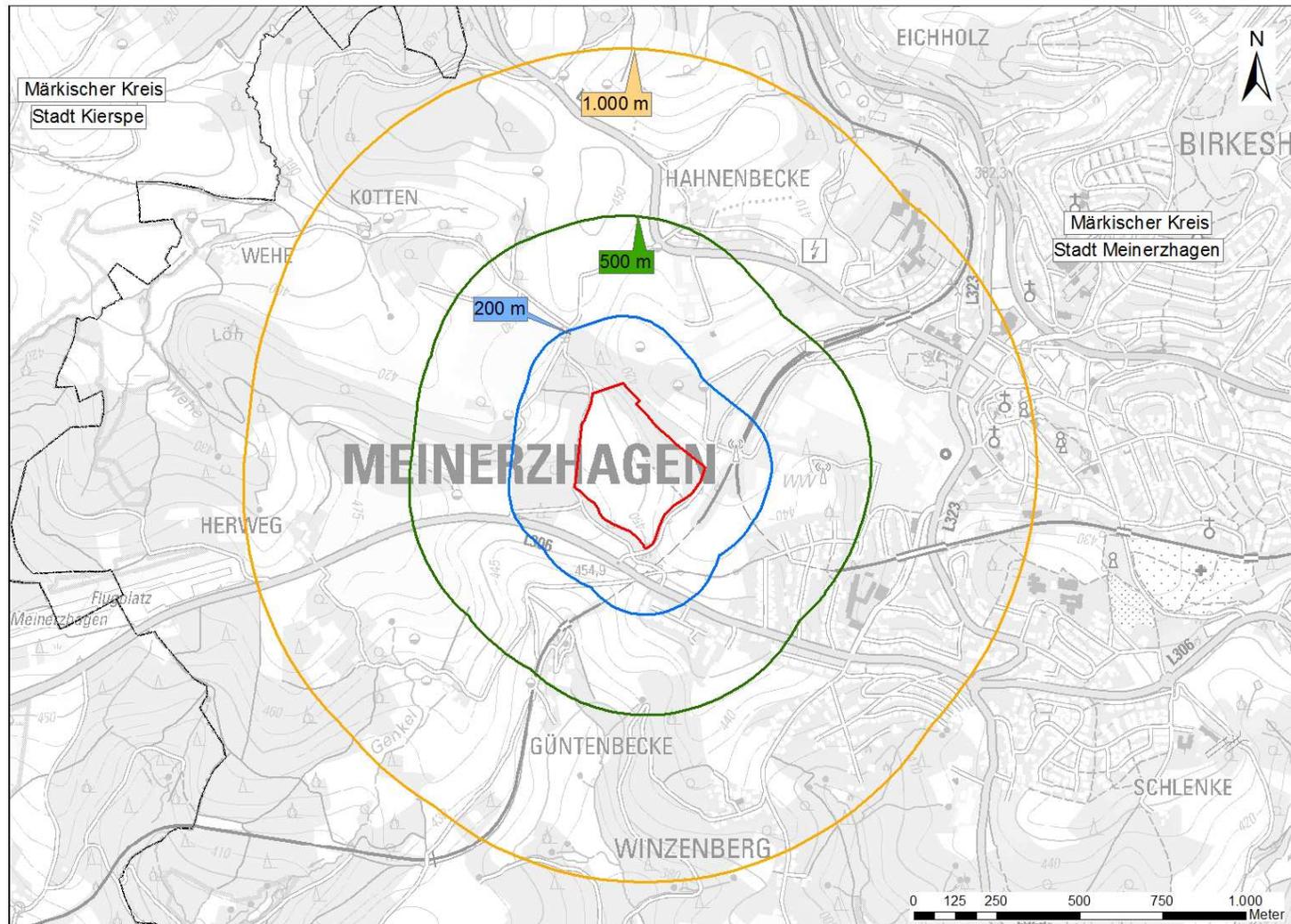


Abb. 3: Plangebiet mit 200 m, 500 m und 1.000 m-Abstandslinie (Quelle Kartenhintergrund: © Land NRW 2018)

## **8 Planerische Vorgaben und wesentliche Informationsquellen**

Folgende wesentlichen Informationsquellen und planerischen Vorgaben sind zu berücksichtigen:

### **Regional- und Bauleitplanung, sonstige fachplanerische Vorgaben**

- Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen, Arnsberg 2001
- 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen, Arnsberg 2018
- Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen, Meinerzhagen 1999, Berücksichtigung bis einschließlich der 4. Änderung 2006.
- Bebauungsplan 49 „An der Wöste“ (1990).
- Bebauungsplan 20 „Hahnenbecke“ (1973).
- Bebauungsplan 19 „Hohbüschen“ (1973).

### **Umwelt- und naturschutzfachliche Planungsvorgaben**

- Landschaftsplan Nr. 6 Meinerzhagen, Fassung der 1. Änderung, Märkischer Kreis 2016.
- Geodatenserver des Märkischen Kreises u. a. mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Märkischer Kreis 2019.
- Fachinformationen zu Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und zum Biotopkataster. Recklinghausen 2019.
- ELWAS, Düsseldorf 2019.
- Hochwasserrisikokarte, Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster, Düsseldorf 2019.
- Lärmaktionsplan der Stadt Meinerzhagen, Stufe 1 und 2 (Stufe 2 als Entwurf), Meinerzhagen (2009/2016).

Die wesentlichen planerischen Vorgaben sind in den Karten 1 und 2 sowie in den Abb. 4 bis 7 nachrichtlich wiedergegeben.

### **8.1 Regional- und Bauleitplanung**

#### **Regionalplan Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen**

Die alte Fassung des Regionalplans zeigt, dass sich das Werksgelände der Otto Fuchs KG vollständig innerhalb einer GIB-Fläche befindet. Im Süden und Norden grenzen zum Teil unmittelbar Allgemeine Siedlungsbereiche an die GIB-Fläche an. Im Nordwesten des Werksgeländes

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

setzt sich die GIB-Fläche noch über das vorhandene Werksgelände hinaus fort (*Hahnenbecke*). Real befinden sich innerhalb dieser nordwestlichen Fortsetzung vorwiegend zum Wohnen genutzte Gebäude. In westlicher und südwestlicher Richtung schließen sich Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche an die GIB-Flächen an.

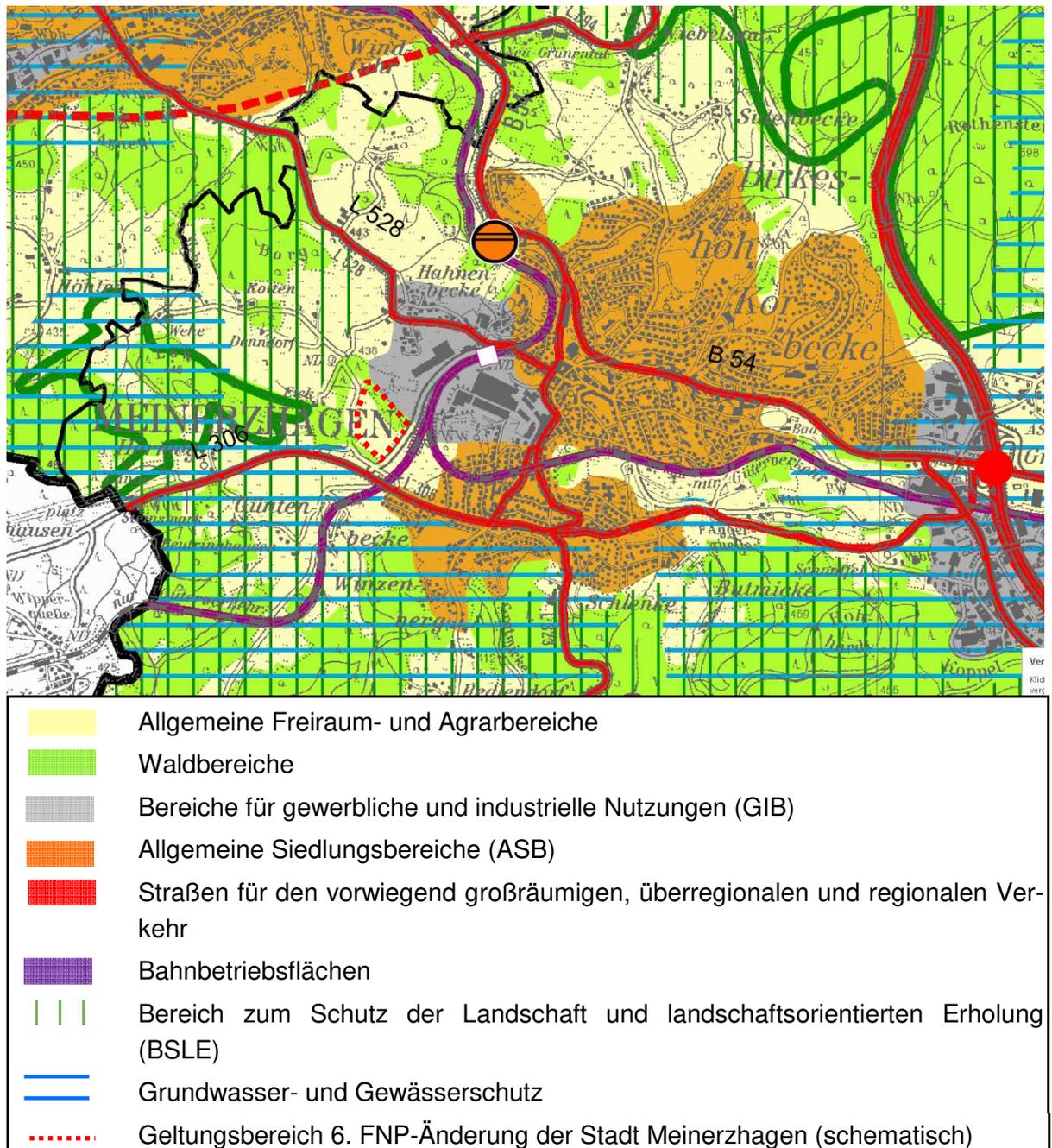


Abb. 4: Ausschnitt aus der alten Fassung des Regionalplans Arnsberg (BR ARNSBERG 2001 – ohne Maßstab)

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

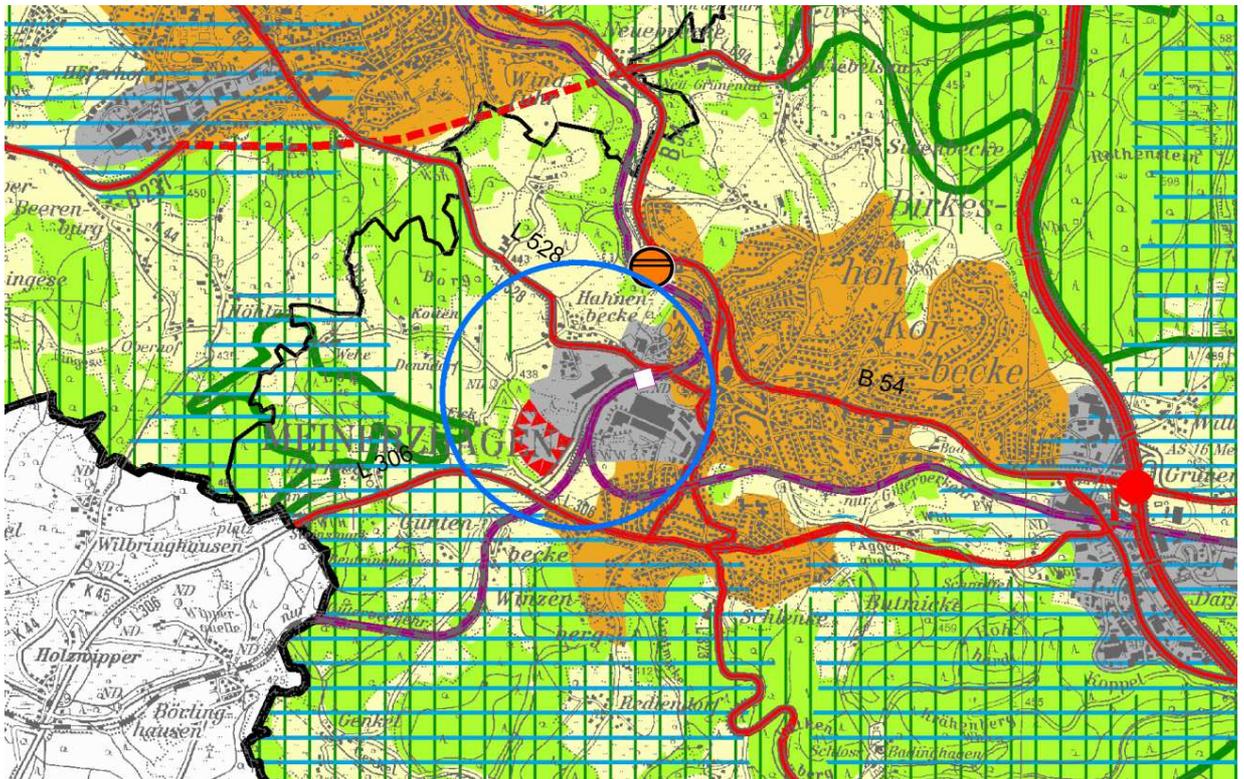


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg mit dem Änderungsbereich der 12. Änderung (Legende siehe Abb. 4, BR ARNSBERG 2018 – ohne Maßstab)

Die rechtskräftige 12. Änderung des Regionalplans zeigt für den Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans einen Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z). Gleichzeitig wurde damit die vormalige GIB-Fläche „Hahnenbecke“ zurück genommen.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

### Flächennutzungsplan

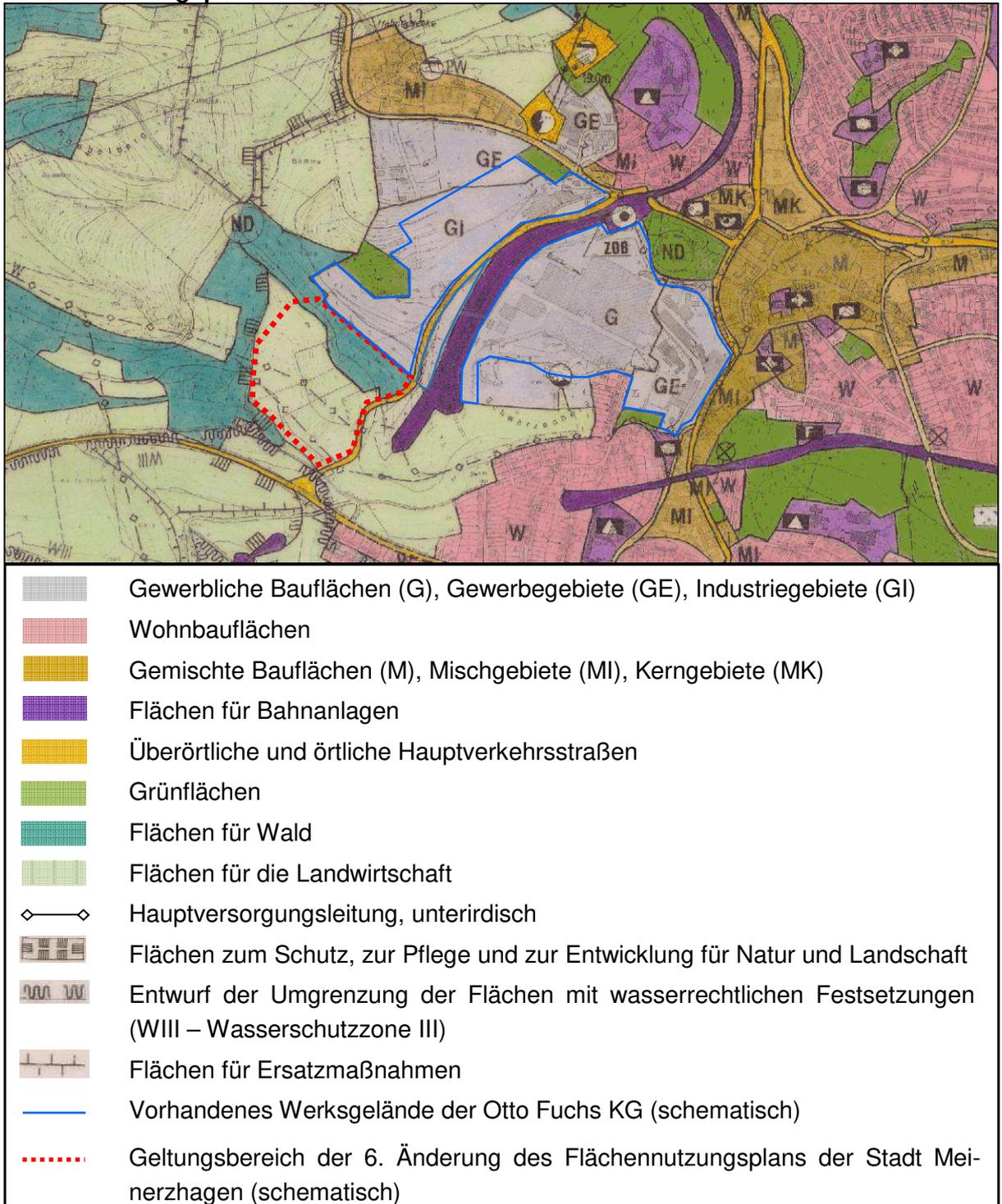


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen (STADT MEINERZHAGEN 1999/2006) mit schematischer Darstellung des aktuellen Werksgeländes und dem Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung (ohne Maßstab)

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

Der Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen stellt den Geltungsbereich für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar (ca. 8 ha). Ein kleinerer Teil ist als Fläche für Wald festgelegt (ca. 2,8 ha). Innerhalb des Areals verlaufen zwei unterirdisch verlegte Hauptversorgungsleitungen.

Im Norden grenzt an den Geltungsbereich eine vorhandene Industriefläche an. Im Westen und Süden befinden sich Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft. Im Osten wird die Fläche durch eine Hauptverkehrsstraße begrenzt. Des Weiteren grenzen im Südwesten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Natur und Landschaft an. Die im Flächennutzungsplan im Entwurf dargestellten Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen entsprechen der Abgrenzung des geplanten Wasserschutzgebietes *Genkeltalsperre* (ELWAS – MULNV 2019a).

### **Bebauungsplanung**

Für den vorhandenen Produktionsstandort der Otto Fuchs KG und dessen direkter Umgebung liegen zwei Bebauungspläne vor:

- Bebauungsplan-Nr. 49 „An der Wöste“, Meinerzhagen 1990
- Bebauungsplan-Nr. 20 „Hahnenbecke“, Meinerzhagen 1973

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „**An der Wöste**“ überschneidet sich mit Teilen des bereits vorhandenen Produktionsgeländes der Otto Fuchs KG sowie südlich angrenzenden Flächen. Im Überschneidungsbereich mit dem Produktionsstandort finden sich überwiegend Darstellungen als Industriegebiet. Lediglich der nordöstliche Teil ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Südlich an den vorhandenen Produktionsstandort angrenzend finden sich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „**Hahnenbecke**“ liegt zwischen dem Produktionsstandort und der Weststraße (L 528). Dieser wird durch die Straße „An der Wöste“ in zwei Teile geteilt. Auf dem westlichen, kleineren Teil finden sich Gewerbebetriebe. Der östliche Teil wird landwirtschaftlich genutzt.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

Rund 130 m südöstlich des Plangebiets<sup>4</sup> beginnt der Geltungsbereich des Bebauungsplans-Nr. 19 „Hohbüschen“. Dieser setzt südlich der Marienheider Straße (L 306) ein reines Wohngebiet fest.

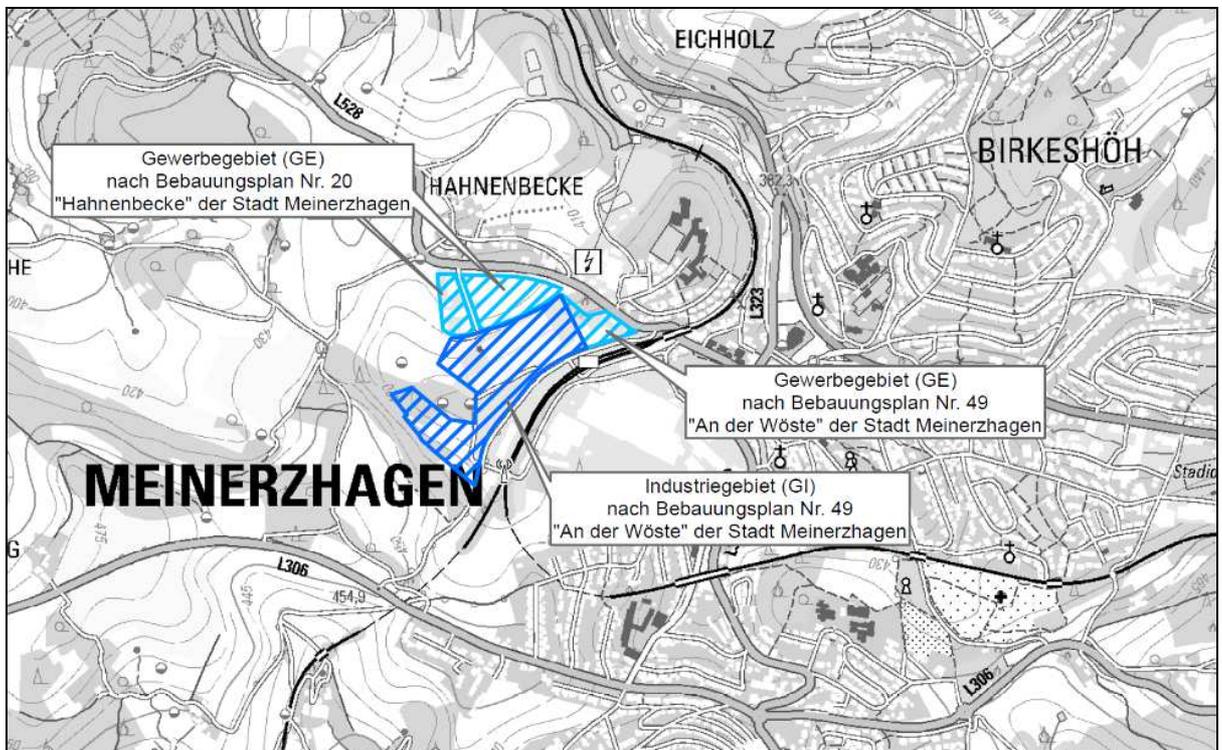


Abb. 7: Festsetzungen von Gewerbe- und Industriegebieten über Bebauungspläne der Stadt Meinerzhagen, Planskizze (ohne Maßstab, Quelle Kartenhintergrund: © Land NRW 2018)

## 8.2 Naturschutzrechtliche Planungsvorgaben

### Landschaftsplan Meinerzhagen

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Meinerzhagen.

Auf Überschneidungen von Festsetzungen des Landschaftsplans sowie weiteren naturschutzfachlichen Planungsvorgaben mit dem Untersuchungsraum wird unter den nachfolgenden Punkten eingegangen.

<sup>4</sup> Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen wird nachfolgend auch „Plangebiet“ genannt.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

---

### FFH- und Vogelschutzgebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

FFH- und Vogelschutzgebiete liegen nicht innerhalb des Untersuchungsraums. Die zum Plangebiet am nächsten gelegenen FFH-Gebiete haben einen Abstand von mehr als 2,5 km (DE 4812-301 *Ebbemoore* im Osten, DE 4810-301 *Wupper und Wipper bei Wipperfürth* im Südwesten).

### Natur- und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 23 und § 26 BNatSchG<sup>5</sup>

Naturschutzgebiete liegen nicht innerhalb des Untersuchungsraums. Die zum Plangebiet am nächsten gelegenen NSG liegen südöstlich in einem Abstand von ca. 1.200 m (NSG *Grotmicke*, Kennung im Landschaftsplan: 2.1.18) und westlich in einem Abstand von ca. 1.150 m (NSG *Steinsmark*, Kennung: 2.1.15).

Unmittelbar westlich und südlich der an den Geltungsbereich grenzenden Straße beginnt das LSG 4811-0004 Meinerzhagen des Märkischen Kreises. Dabei handelt es sich um ein aus 15 Teilflächen zusammengesetztes Gebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 8.422 ha des Typs A<sup>6</sup>. Eine direkte Überschneidung von Teilflächen mit dem Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Teile vom etwa 403 ha großen und aus 99 Teilflächen bestehenden LSG 4811-0003 Meinerzhagen (Typ B) liegen westlich in einem Abstand von rund 180 m zum Geltungsbereich.

### Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG

Innerhalb des Untersuchungsraums (Geltungsbereich zuzüglich 1.000 m-Puffer) befindet sich 1 Naturdenkmal, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

Nr.	Kürzel	Bezeichnung	Entfernung zum Geltungsbereich
1	2.3.11	200 Jahre alte Winterlinde nördlich Hof Eick an der Kreuzung	Ca. 200 m nordwestlich

Tab. 4: Naturdenkmäler des Untersuchungsgebiets

---

<sup>5</sup> Kennungen von Schutzgebieten orientieren sich im vorliegenden Bericht weitgehend am Landschaftsplan Meinerzhagen. In Fachinformationssystemen des LANUV wird eine abweichende Systematik der Kennung verwendet.

<sup>6</sup> Der Landschaftsplan Meinerzhagen unterscheidet Landschaftsschutzgebiete des Typs A und des Typs B. Schutzgebiete des Typs B decken Teilräume mit Grünlandnutzung ab.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

---

Gemäß dem Landschaftsplan Meinerzhagen befinden sich 2 Geschützte Landschaftsbestandteile im Untersuchungsraum.

Nr.	Kürzel	Bezeichnung	Entfernung zum Geltungsbereich
1	2.4.1.15	Baumgruppe am Baukenberg aus 7 etwa 75 bis 150 Jahre alten Rotbuchen	Ca. 880 m nördlich
2	2.4.2.18	Wehe-Tal, ca. 2,13 ha, 3 Teilflächen	Ca. 980 m nordwestlich

Tab. 5: Geschützte Landschaftsbestandteile des Untersuchungsgebiets

Geschützte Alleen befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums.

### Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Gemäß LANUV (2019a) befinden sich 3 nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Untersuchungsraum.

Nr.	Kürzel	Bezeichnung	Entfernung zum Geltungsbereich
1	GB 4811-0116	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, ca. 0,51 ha	Ca. 600 m westlich
2	GB 4911-0001	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, ca. 0,2 ha	Ca. 750 m südlich
3	GB 4911-0415	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, 2 Teilflächen, ca. 0,58 ha	Ca. 700 m südlich

Tab. 6: Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope des Untersuchungsgebiets

## 8.3 Wasserrechtliche Planungsvorgaben

### Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG

Wenige Meter südlich des Geltungsbereichs beginnt gemäß TIM-Online NRW die geplante Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes *Genkeltalsperre*. Diese Information deckt sich mit den Angaben in ELWAS (MULNV 2019a) und mit den Angaben aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen (STADT MEINERZHAGEN 1999/2006). Im

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

Geodatenportal des Märkischen Kreises (MÄRKISCHER KREIS 2019) taucht diese Schutzzone nicht auf.

Heilquellenschutzgebiete gibt es im Untersuchungsraum nicht.

### **Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG**

Nach übereinstimmenden Angaben in TIM-Online NRW und ELWAS befinden sich in einer Entfernung von mehr als 1.000 m nordöstlich des Geltungsbereichs Teilflächen des seit 2005 festgesetzten Überschwemmungsgebietes *Volme*.

Hochwasserrisiko- oder Hochwassergefahrenkarten liegen für den Abschnitt der Volme im Stadtgebiet Meinerzhagen nicht vor (MULNV 2019a).

## **8.4 Immissionsschutzrecht**

### **Luftgetragene Schadstoffe**

Planerische Vorgaben zum Thema luftgetragene Schadstoffe für das Stadtgebiet Meinerzhagen sind nicht bekannt.

### **Schall**

Für einen Abschnitt der Bundesstraße 54 (B 54 - Oststraße) zwischen ca. 200 m westlich von *Scherlerwieden* bis *Birkeshöhbrücke* liegt der Lärmaktionsplan (Stufe 1) vor (STADT MEINERZHAGEN 2009). In diesem Abschnitt befinden sich Wohnhäuser mit Schallpegeln an den der B 54 zugewandten Fassaden von  $\geq 60$  dB(A) nachts und  $\geq 70$  dB(A) tagsüber sowie Wohnhäuser mit Schallpegeln von  $\geq 60$  dB(A) nachts.

Der kleinste Abstand zum Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung beträgt mehr als 1.000 m.

Der Lärmaktionsplan der zweiten Stufe der Stadt Meinerzhagen (STADT MEINERZHAGEN 2017) bestätigt die Darstellungen der Umgebungslärmkarte im Wesentlichen (vgl. Kap. 9.1). Danach befinden sich angrenzend zur Weststraße und zur Bahnhofstraße (L 528) schutzwürdige Gebäude, die nächtlichen Schallpegeln von  $\geq 60$  dB(A) und 24-Stunden-Werten von  $\geq 70$  dB(A) ausgesetzt sind (vgl. Abb. 8). Gleiches gilt für die Oststraße (B 54) und die Derschlager Straße (L 323). Ursache für die

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

Lärmbelastung ist der Straßenverkehr. An den betroffenen Gebäuden sollen Maßnahmen zum passiven Schallschutz ergriffen werden.

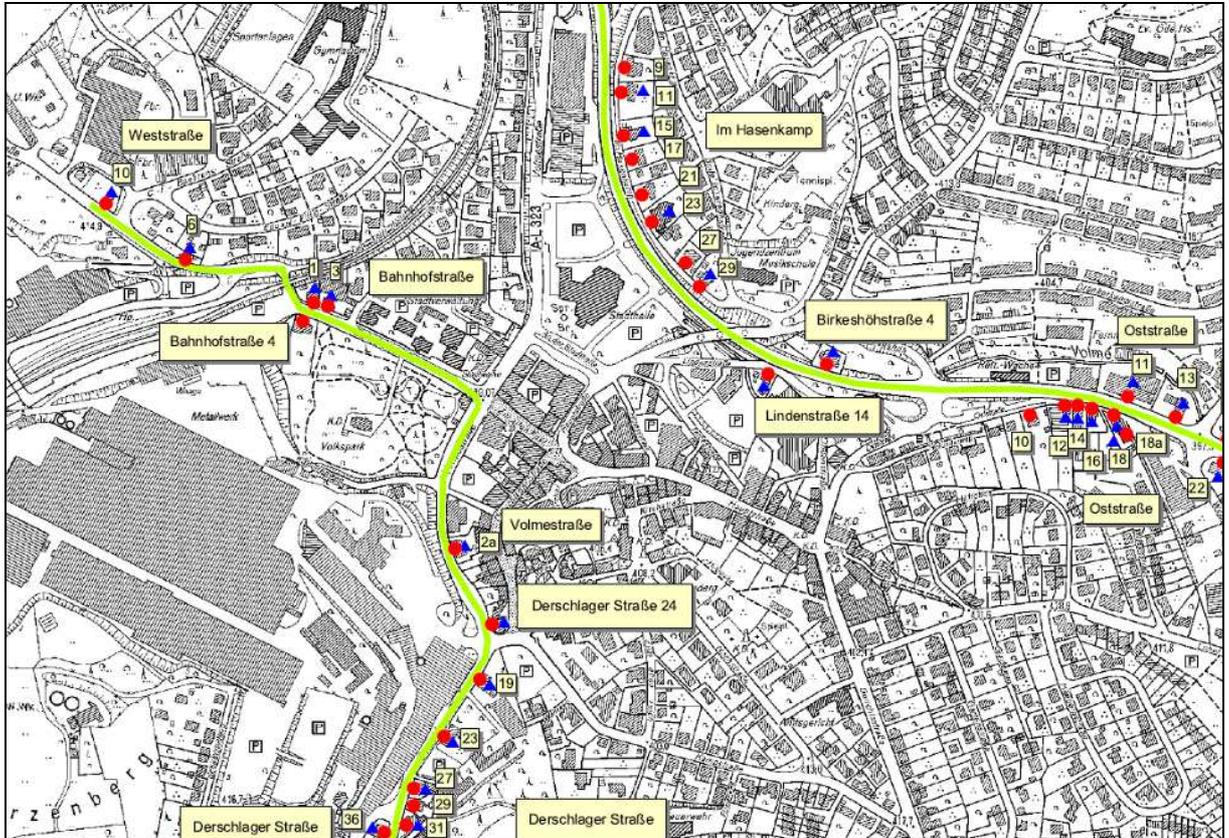


Abb. 8: Ausschnitt aus der Bestandskarte Lärmaktionsplanung Meinerzhagen 2. Stufe mit schutzwürdigen Gebäuden in der Umgebung des Produktionsstandortes der Otto Fuchs KG

### 8.5 Informelle Planungskonzepte

#### LANUV-Biotopkataster

Im Untersuchungsraum befinden sich 5 im LANUV-Biotopkataster geführte Flächen (LANUV 2019a). Direkte Überschneidungen mit Flächen des LANUV-Biotopkatasters mit dem Plangebiet gibt es nicht.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

---

Nr.	Kürzel	Bezeichnung	Entfernung zum Geltungsbereich
1	BK 4911-0008	<i>Güntenbecke südlich von Güntenbecke, ca. 2,8 ha</i>	Ca. 600 m südlich
2	BK 4911-0005	<i>Quellgebiet der Genkel bei Beutringhausen, ca. 0,45 ha</i>	Ca. 800 m südwestlich
3	BK 4811-0145	<i>Buchenwaldkomplex westlich Meinerzhagen, ca. 28 ha</i>	Ca. 100 m westlich
4	BK 4811-0146	<i>Magerweidenbrache auf dem Knebelberg östlich von Kotten, ca. 0,7 ha</i>	Ca. 550 m nordwestlich
5	BK 4811-0147	<i>Tal der Wehe nördlich von Wehe, 2 Teilflächen, ca. 4,8 ha</i>	Ca. 650 m nordwestlich

Tab. 7: Flächen des LANUV-Biotopkatasters im Untersuchungsgebiet

### Programme, Pläne usw.

Sofern für die Ermittlung von Grundlagendaten für einzelne Schutzgüter weitere Pläne oder Programme ausgewertet wurden, wird darauf in Kap. 9 eingegangen.

## **9 Beschreibung des Ausgangszustandes des Untersuchungsraums (Raumanalyse)**

Auf die schutzgutbezogen ausgewerteten Planunterlagen wird in den einzelnen Fachkapiteln eingegangen.

### **9.1 Mensch und menschliche Gesundheit**

#### **Wohnen und Wohnumfeld**

Wesentliche Informationsquelle für den Schutzbelang Wohnen und Wohnumfeld ist der Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen (STADT MEINERZHAGEN 1999/2006, vgl. Abb. 6). Darüber hinaus werden Bebauungspläne ausgewertet und Ortsbegehungen berücksichtigt.

Die zum Geltungsbereich der FNP-Änderung am nächsten gelegenen Wohnbauflächen befinden sich rund 160 m südöstlich der Südgrenze. Zwischen dem Geltungsbereich und der Wohnbaufläche verlaufen die Straßen Im Tempel und Marienheider Straße (L 306). Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 19 *Hohbüschen* der Stadt Meinerzhagen handelt es sich bei dieser Wohnbaufläche um ein Reines Wohngebiet. Mindestens 270 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich südlich des Schwarzenbergs eine weitere Wohnbaufläche. Die Nutzungsmöglichkeiten von Teilen dieser Wohnbaufläche sind durch den Bebauungsplan Nr. 47 *Marienheider Straße* der Stadt Meinerzhagen konkretisiert. Für den Großteil der Wohnbaufläche existiert jedoch keine verbindliche Bauleitplanung.

#### **Gesundheit - Luftschadstoffe**

Die Vorbelastungssituation mit Luftschadstoffen wird anhand der Messwerte an der bis zum Jahr 2015 vom LANUV NRW betriebenen LUQS-Station Lüdenscheid Lennestraße ermittelt. Der Abstand der Messstation zum Geltungsbereich der FNP-Änderung beträgt ca. 13,5 km. Nach 2015 liegen für die Station keine Messwerte mehr vor. Da dies jedoch die zum Plangebiet am nächsten gelegene LUQS-Station ist, werden trotzdem die älteren Daten ausgewertet, da anzunehmen ist, dass diese grundsätzlich auch auf die aktuelle Situation übertragen werden können.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

---

Stoff	Jahreskenngroßen 2015 <sup>7</sup> Lüdenscheid-Lennestraße ( $\mu\text{g}/\text{m}^3$ )	Grenzwert gemäß 39. BImSchV ( $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ) <sup>8</sup>
Stickstoffmonoxid	32	-
Stickstoffdioxid	35	40

Tab. 8: Übersicht verschiedener Kenngrößen für Luftschadstoffe in 2015 nach LANUV (2016)

An der LUQS-Station in Lüdenscheid wurden lediglich Stickoxidwerte gemessen. Der mittlere Jahreswert für Stickstoffdioxid wurde im Jahr 2015 danach eingehalten, lag aber lediglich  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unter dem Grenzwert der 39. BImSchV.

Gemäß dem Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben des UVPG für die Erweiterung der Schmelz- und Gießanlage der Otto Fuchs KG am Standort Meinerzhagen (MÜLLER BBM 2017) überschreiten die vom vorhandenen Produktionsstandort ausgehenden Emissionen luftgetragener Schadstoffe nicht die in Tabelle 7 der TA Luft angegebenen Bagatellmassenströme für Staub und Stickoxide. Gemäß dem Gutachten kann insofern nach Nr. 4.1 in Verbindung mit Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für diese Schadstoffe davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der Produktionsanlagen keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

### Gesundheit - Lärm

Informationen zum straßenverkehrsbedingten Lärm auf der Internetplattform Umgebungslärm NRW (MULNV 2019c) liegen für das Stadtgebiet Meinerzhagen zur BAB 45, zur B 54 sowie zur Derschlager Straße (L 323), Bahnhofstraße und Weststraße (L 528) zwischen Marienheider Straße (L 306) im Süden und der Straße Hahnenbecke im Norden vor. Die Situationen der Straßen zeigen in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich breite Lärmbänder, die folgendermaßen klassifiziert sind:

- 55 bis 60 dB(A), 60 bis 65 dB(A), 65 bis 70 dB(A), 70 bis 75 dB(A)

---

<sup>7</sup> Es werden Werte aus dem Jahr 2015 herangezogen, da ab dem Jahr 2016 keine Messwerte der LUQS-Station Lüdenscheid mehr verfügbar sind.

<sup>8</sup> Die genannten Grenzwerte der 39. BImSchV sind deckungsgleich mit den Immissionswerten der TA Luft.

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

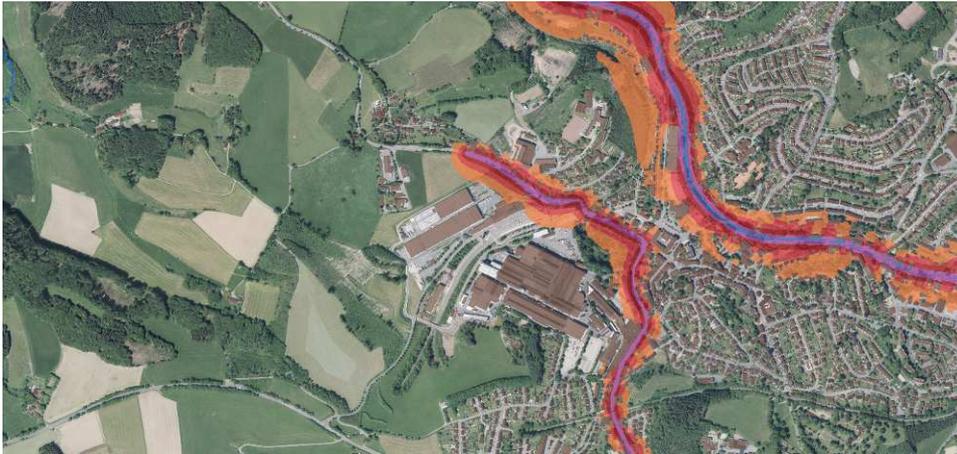


Abb. 9: 24h-Pegel für die straßenverkehrsbedingte Lärmbelastung

Verordnung / Regelwerk	Tagwert in dB(A)	Nachtwert in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime		
16. BImSchV <sup>9</sup>	57	47
TA Lärm <sup>10</sup>	45	35
Reine und Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete		
16. BImSchV	59	49
TA Lärm <sup>11</sup>	50/55	35/40
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete		
16. BImSchV	64	54
TA Lärm	60	45
Gewerbe- und Industriegebiete <sup>12</sup>		
16. BImSchV	69	59
TA Lärm	65/70	50/70

Tab. 9: Gegenüberstellung von Lärmgrenzwerten nach 16. BImSchV und Lärmrichtwerten der TA Lärm

<sup>9</sup> 16. BImSchV = Verkehrslärmschutzverordnung. Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).

<sup>10</sup> In der TA Lärm heißt die vergleichbare Kategorie: Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten. Die TA Lärm gilt von einigen Ausnahmen abgesehen für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.

<sup>11</sup> Die TA Lärm differenziert zwischen reinen Wohngebieten sowie Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

<sup>12</sup> Die TA Lärm differenziert zwischen Gewerbe- und Industriegebieten, während in der 16. BImSchV lediglich von Gewerbegebieten die Rede ist.

Die nächtlichen straßenverkehrsbedingten Lärmpegel bewegen sich unmittelbar angrenzend zu den oben genannten Straßen zwischen 60 und 65 dB(A) und nehmen mit zunehmender Entfernung von der Quelle ab. Punktuell werden an der Oststraße (B 54) Nachtwerte von bis zu 70 dB(A) erreicht. Die Darstellungsgrenze der Karte liegt bei 55 dB(A). Die Ergebnisse decken sich weitgehend mit den Zahlen des Lärmaktionsplans der Stadt Meinerzhagen (Stufen 1 und 2, vgl. Kap. 8.4).

In Tabelle 9 sind die wesentlichen zu beachtenden Lärmgrenz- und Lärmrichtwerte dargestellt.

### Verkehr

Das Betriebsgelände der Otto Fuchs KG ist derzeit an mehreren Stellen an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die Haupt-LKW-Zufahrt befindet sich im Nordosten des Betriebsgeländes unmittelbar südlich der L 528 (Weststraße, Bahnhofstraße). Eine weitere LKW-Zufahrt besteht von der Straße „Im Tempel“. Zwei ergänzende, nur für PKW nutzbare Zufahrten liegen im Südosten des Betriebsgeländes an der L 323 (Derschlager Straße) sowie an der Otto-Fuchs-Straße.

Über die L 528 (Weststraße, Bahnhofstraße) und die B 54 (Oststraße) im Norden sowie die L 306 (Marienheider Straße) im Süden ist der Standort an das überregionale Verkehrsnetz (BAB 45) angebunden. Weitere Details zum verkehrlichen Anschluss des bestehenden Betriebsgeländes der Otto Fuchs KG an das öffentliche Straßenverkehrsnetz sind Teil A der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (PLANQUADRAT 2019) zu entnehmen.

Wesentliche Informationsquelle für die Verkehrsbelastung im Umfeld des Produktionsstandortes der Otto Fuchs KG und damit auch des Geltungsbereichs der FNP-Änderung ist das *Verkehrskonzept Zentrum Meinerzhagen* (RUNGE & KÜCHLER 2013).

Folgende Stärken des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) werden für das Jahr 2010 genannt:

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

---

Zählstelle	Kfz/24 h
B 54 nördlich Grünenbecker Weg	9.841
B 54 östlich Volmestraße	9.244
L 323 südlich B 54	7.826
L 528 westlich Volmestraße	9.577
L 528 Ortsausgang Richtung Kierspe	6.270
L 306 westlich <i>Im Tempel</i>	5.823

Tab. 10: DTV (Kfz/24h) an Hauptverkehrsstraßen in Meinerzhagen im Jahr 2010

Beim Vergleich der Zahlen aus 2010 mit älteren Erhebungen aus den Jahren 1995 und 2000 zeigen sich an den Zählstellen *B 54 nördlich Grünenbecker Weg*, *L 528 Ortsausgang Richtung Kierspe* und *L 306 westlich Im Tempel* abnehmende oder konstante Werte. An der Zählstelle *L 323 südlich B 54* ist gegenüber dem Wert aus 1995 eine Abnahme zu verzeichnen, während gegenüber dem deutlich niedrigeren Wert aus dem Jahr 2000 eine Erhöhung erkennbar ist. Ein steigender Trend der Verkehrszahlen ist lediglich an der Zählstelle *L 528 westlich Volmestraße* zu sehen. Für die Zählstelle *B 54 östlich Volmestraße* liegen keine Vergleichsdaten aus den Jahren 1995 und 2000 vor.

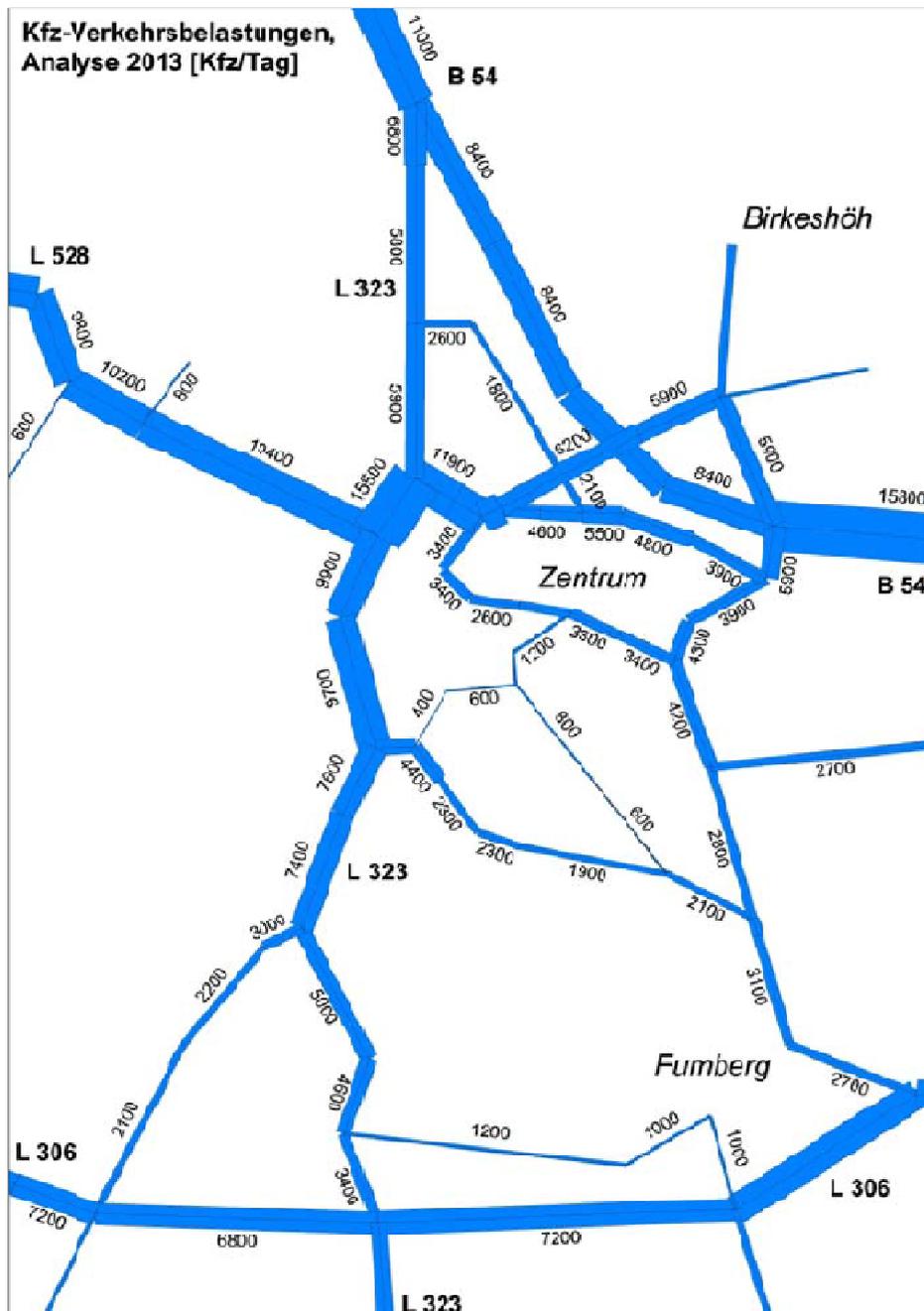


Abb. 10: Kfz-Belastung – Analyse 2013 (Kfz / 24h), aus RUNGE & KÜCHLER (2013)

Die rechnerisch ermittelten Zahlen für die Verkehrsbelastung 2013 (vgl. Abb. 10) weichen zum Teil geringfügig von den Erhebungsergebnissen aus 2010 ab, liegen aber grundsätzlich in derselben Größenordnung.

### **Sicherheit**

Am vorhandenen Standort der Otto Fuchs KG werden Anlagen betrieben, die den Grundpflichten (untere Klasse) der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Der Betrieb dieser Anlagen erfolgt entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung.

## **9.2 Landschaft**

Wesentliche Informationsquellen sind das Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW sowie eigene Ortsbegehungen.

### **Landschaftsbild**

Meinerzhagen liegt in der Großlandschaft Bergisches Land, Sauerland und in der naturräumlichen Haupteinheit Märkisches Sauerland. Gemäß der landschaftsräumlichen Gliederung von NRW gehört der Untersuchungsraum zur Landschaftsbildeinheit Vlb-033 *Hochfläche um Halver*. Das Landschaftsbild wird gemäß (LANUV 2019a) wie folgt beschrieben:

*Prägende Landschaftsteile bilden vor allem die kleineren, zerstreut liegenden Wälder und Waldparzellen im Wechsel mit Grünland und Ackerflächen in Verbindung mit kuppig bewegtem Relief. Viele Bachtäler erhöhen den Reiz. Außerdem prägen die breiten Talräume von Volme, Ennepe und Hälver die Landschaft.*

*Die waldfreien Talräume stellen einen Kontrast zu den angrenzenden Waldlandschaften dar, soweit sie noch nicht durch Verkehrswege und Siedlungs- und Gewerbegebiete überformt sind. Es gibt verschiedene Freizeiteinrichtungen wie Trimpfade, Sport und Spieleinrichtungen. Im landwirtschaftlichen Raum sind die Bereiche mit Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und Baumgruppen attraktiv. Obstwiesen, Besenginsterheiden, Schneitelhecken und Hohlwege haben besondere Bedeutung. Besonders im Frühjahr, aber auch im Sommer sind durch die reiche Gliederung bevorzugte Besuchszeiten.*

*Ausgedehnte Weihnachtsbaumkulturen beeinträchtigen das Landschaftsbild. Überregionale Bedeutung für die Erholung haben die Tal Sperren, besonders die von Wald umgebenen Jubach- und Glörtalsperre. Nutzbar sind nur die Gewässerrandbereiche. Die Wasserfläche selbst darf als Wasserschutzzone I nicht genutzt werden. Ufernahe Wanderwege bieten Blickmöglichkeiten zu den gegenüberliegenden Ufern.*

*Störend wirken sich Lärm, Freileitungen, nicht landschaftstypische Siedlungselemente und die Zerschneidung durch ein dichtes Straßennetz*

*aus. Der Landschaftsraum hat geringen Anteil an einem lärmarmen Erholungsraum mit dem Lärmwert < 45 dB (A).*

Im Ergebnis von Ortsbegehungen zeigte sich, dass das Plangebiet größtenteils als Freifläche ausgebildet ist (Grünlandnutzung) und im Übergangsbereich zwischen dem gewerblich industriell-genutzten Gelände der Otto Fuchs KG und der durch einen Wechsel von Gehölz- und Offenlandflächen geprägten Umgebung liegt. Durch das wellige Relief gibt es Blickbeziehungen aus der Umgebung zum vorhandenen Produktionsgelände.

### **Landschaftsgebundene Erholung**

Besondere Erholungsinfrastruktur ist auf oder im unmittelbaren Umfeld zu untersuchenden Fläche nicht gegeben. Das Plangebiet wird an den Außengrenzen zumindest teilweise von Straßen und Wegen begrenzt, die auch von Erholungssuchenden genutzt werden (Fahrrad, Fußgänger). Die südlich und westlich am Geltungsbereich der FNP-Änderung vorbei führende Straße ist als regionaler Hauptwanderweg X 19 markiert, der als sogenannter Schlösserweg das märkische Sauerland mit dem Siegerland und dem Bergischen Land sowie darüber hinaus mit dem Rheinland verbindet (vgl. auch Begründung Teil A, PLANQUADRAT 2019).

Die Wegeverbindung zwischen dem Wohngebiet südöstlich des Plangebiets und der L 306 (Marienheider Straße) ist als Fuß-/Radweg ausgebildet.

Lärmarme Erholungsräume<sup>13</sup> gemäß LANUV (2018) sind im Stadtgebiet Meinerzhagen und damit auch im Geltungsbereich der FNP-Änderung nicht vorhanden.

---

<sup>13</sup> Als lärmarme Erholungsräume werden Flächen ab einer Lärmbelastung von < 50 dB(A) und einer Größe außerhalb von Ballungsräumen von mindestens 25 km<sup>2</sup> definiert. Diese werden als bedeutende lärmarme Gebiete bezeichnet. Der Wert von Gebieten mit einer Lärmbelastung von < 45 dB(A) und einer Größe außerhalb von Ballungsräumen von mindestens 25 km<sup>2</sup> werden als „herausragend“ beschrieben. Als Datengrundlage zur Ermittlung der lärmarmen Erholungsräume NRW dient die Verkehrszählung von Straßen NRW aus dem Jahre 2005. Die Abgrenzung der Areale in Nordrhein-Westfalen erfolgt unter Verwendung der Lärmrichtwerte für den Tag.

### 9.3 Fläche

Mit der Novellierung des UVPG vom 20.07.2017 und des BauGB vom 03.11.2017 wurde die *Fläche* als eigenständiges Schutzgut im UVP-Recht etabliert. Im Zusammenhang mit der Beschreibung und Darstellung der Bestandssituation kommt diesem Schutzgut aus gutachterlicher Sicht jedoch keine eigenständige Funktion zu. Flächenspezifische Angaben zum Geltungsbereich und dessen Umgebung werden, wie schon in der Vergangenheit, über die übrigen Schutzgüter getätigt (z. B. Bodenverhältnisse, Flächennutzung / Biotopstruktur). Insofern werden in Bezug auf die Fläche an dieser Stelle keine weitergehenden Angaben gemacht.

### 9.4 Geologie / Boden

#### Geologie / Ausgangsgestein



Abb. 11: Geologische Verhältnisse, Auszug aus dem Auskunftssystem GK100 des GD NRW

Die Informationen stammen aus Auskunftssystem GK100 des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW 2019a). Danach liegt der Untersuchungsraum im Übergangsbereich des Vorkommens von mittel- bis unterdevonischen Tonsteinen, die im Wechsel mit Sand- und Schluffsteinen auftreten können. Die Steine sind in der Regel geschiefert. Örtlich können sie kalkhaltig und quarzitisch ausgebildet sein. Im nördlichen Teil finden sich eingestreut vulkanische Gesteine (Quarzkeratophyr und Quarzkeratophyrtuff).

### **Natürliche Böden**

Die Bodenverhältnisse werden anhand des Auskunftssystems BK50 des Geologischen Dienstes NRW beschrieben (GD NRW 2019b).

Im Plangebiet herrscht typische Braunerde mit Übergängen zu Pseudogley-Braunerde vor. An Bodenarten dominiert schluffiger Lehm, der überwiegend bis in Tiefen von 0,3 bis 0,6 m unter Geländeoberkante reicht. Darunter steht Festgestein an. Lediglich am Südrand der Fläche steht Festgestein erst ab einer Tiefe von 0,6 bis 1,0 m unter Geländeoberkante an.

### **Schutzwürdige Böden**

Die schutzwürdigen Böden werden ebenfalls anhand des Auskunftssystems BK50 des Geologischen Dienstes NRW beschrieben.

Die in Teilen des Plangebiets vorkommenden flachgründigen Braunerden werden als flachgründige Felsböden sehr schutzwürdig eingestuft. Sie nehmen im Plangebiet eine Fläche von ca. 9,6 ha ein.

### **Altlasten**

Hinweise auf eventuelle Altlastenvorkommen liegen für das Plangebiet nicht vor.

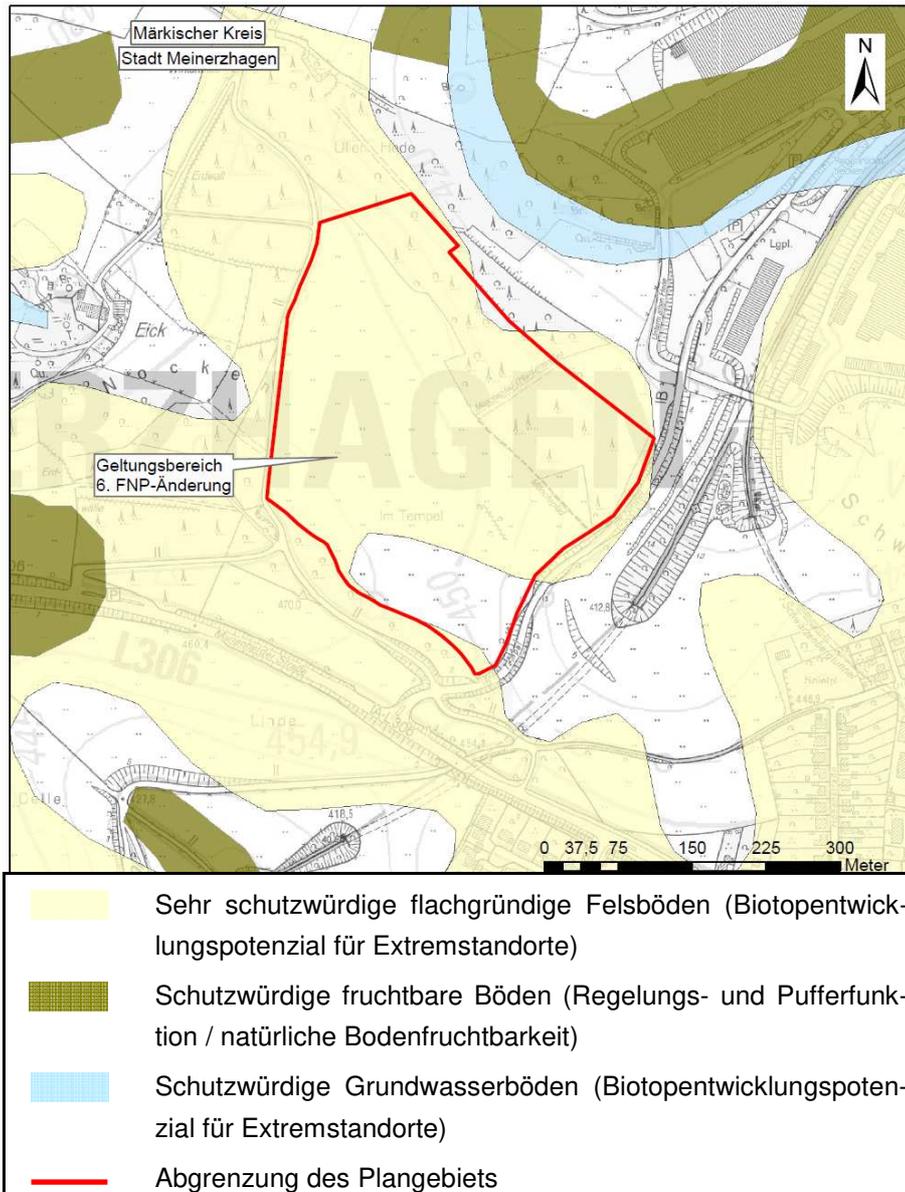


Abb. 12: Schutzwürdige Böden, Auszug aus dem Auskunftssystem BK50 des GD NRW

## 9.5 Wasser

### Oberflächengewässer

Oberflächengewässer werden im Wesentlichen mit Hilfe des Fachinformationssystems ELWAS (MULNV 2019a) ermittelt.

Danach tangiert das Plangebiet keine Fließgewässer. Rund 400 m südlich entspringt die Güntenbecke und etwa 700 m südlich die Genkel. Die Entfernung des Plangebiets zur Volme beträgt rund 1.000 m.

Der Gleyboden im Bereich nördlich des Plangebiets (vgl. Abb. 12) deutet darauf hin, dass sich dort früher vermutlich ein Fließgewässer befand, das aktuell aber nicht mehr erkennbar ist. Die Vegetationsstruktur in diesem Bereich deutet jedoch auch heute noch auf feuchtere Standortverhältnisse.

Gemäß der DGK5 befindet sich rund 200 m nördlich des Plangebiets in der Fläche *Bomme* ein Teich. Gleiches gilt für das Gelände des Hofes *Eick* rund 200 westlich des Plangebiets.

### **Grundwasser**

Ausgewertet werden die Auskunftssysteme BK50 und HK100 des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW 2019 a/c).

Gemäß dem Auskunftssystem BK50 (GD NRW 2019b) zeigen nahezu sämtliche Böden im Plangebiet die Grundwasserstufe 0. Demnach handelt es sich um grundwasserfreie Böden.

Nach dem Auskunftssystem HK100 (GD NRW 2019c) fungieren jeweils die anstehenden Ton-, Schluff- und Sandsteine als obere Grundwasserleiter. Die Schutzfunktion für das Umfeld des Plangebiets wird als *mittel* bezeichnet.

### **Eventuelle Gefährdungen des Schutzgutes Wasser durch den vorhandenen Produktionsstandort**

In Teilen der vorhandenen Produktionsanlagen werden verschiedene wassergefährdende Stoffe gehandhabt. Die entsprechenden Anlagenteile werden nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) betrieben. Insofern ist nicht von einer Gefährdung der Umwelt, insbesondere von Oberflächenwassern oder Grundwasser, durch den Betrieb der vorhandenen Anlagen auszugehen.

## **9.6 Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt**

### **9.6.1 Biotop- und Nutzungstypen**

Die nachfolgenden Angaben zu den Biotoptypen des Untersuchungsraums basieren vorwiegend auf den Eindrücken von Ortsbegehungen im Februar und Juni 2016. Eine Biotoptypenkartierung wurde auf der Ebene des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens noch nicht durchgeführt. Diese erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Verfahrensschritts, der Aufstellung des Bebauungsplans. In den Landschaftsinformationssystemen des LANUV finden sich für den Untersuchungsraum nur wenig verwertbare Angaben.

Etwa 8 ha des Plangebiets im Süden werden intensiv als Wiese genutzt. Der nördliche Teil überschneidet sich mit einer als Wald zu bezeichnenden Fläche. Diese wies zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen an Baumbewuchs lediglich einige Überhälter auf. Sie ist im Ausgangszustand als Blöße bzw. Vorwaldgehölz mit Jungwuchs zu beschreiben. Das gesamte Areal fällt in nördliche Richtung ab. Etwa 1,4 ha der ca. 2,8 ha großen Waldfläche gelten als Kyrill-Schadfläche (vgl. Teil A der Begründung – PLANQUADRAT 2019). Im Osten wird die Fläche durch die Straße „Im Tempel“ begrenzt, an die sich wiederum im Osten eine als Grünland genutzte Freifläche anschließt. Zudem befindet sich dort eine Bahntrasse, die im südlichen Teil in einem Tunnel verläuft. Im Süden wird die Fläche durch eine rund 30 m breite Gehölzstruktur mit zum Teil älterem Baumbestand aus vorwiegend standortheimischen Arten (z. B. Stiel-Eiche) zur dort angrenzenden Straße abgeschirmt. Südlich der daran angrenzenden Freifläche verläuft in einem Abstand von mindestens ca. 80 m die Marienheider Straße in West-Ost-Richtung. Im Westen wird das Plangebiet von einer angrenzenden Straße und daran im Westen anschließende Wald- und Freiflächen umgeben. Nördlich setzt sich der zum Teil innerhalb des Plangebiets liegende Gehölzgürtel fort, der von einer Ruderalfläche gesäumt wird. Nordöstlich schließt das industriell genutzte Produktionsgelände der Otto Fuchs KG an.



Abb. 13: Südlicher Teil des Plangebiets



Abb. 14: Windwurffläche am Nordostrand des Plangebiets im mittleren Bildteil

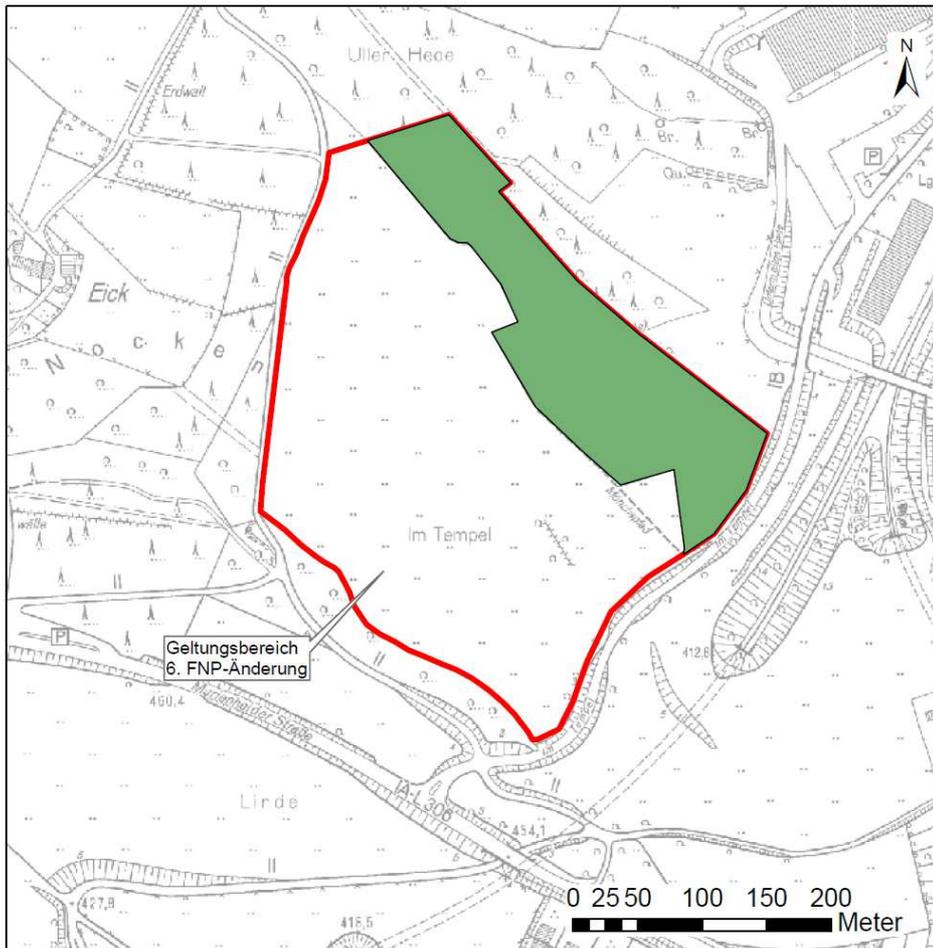


Abb. 15: Waldflächen im Plangebiet nach LANUV (2019a)

### 9.6.2 Vorkommen von planungsrelevanten Arten

#### **Auswahl von planungsrelevanten Arten**

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf planungsrelevante Arten nach MKULNV (2015) und KAISER (2018). Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

#### Streng geschützte Arten

- Arten, die seit 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in NRW vertreten sind.
- Durchzügler oder Wintergäste müssen in NRW regelmäßig auftreten.
- Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten, oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, wurden ausgeschlossen.

### Europäische Vogelarten

- Arten, die in Anhang I VSch-RL aufgeführt sind, sowie Zugvogelarten nach Art 4 Abs. 2 VSch-RL.
- Streng geschützte Vogelarten.
- Arten der Roten Liste NRW mit den Schutzkategorien 1, R, 2, 3.
- Alle Koloniebrüter.
- Genauso wie für die streng geschützten Arten gilt, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen handeln muss oder um regelmäßig in NRW auftretende Durchzügler bzw. Wintergäste.

### **Untersuchungsraum und Methodik**

Für das Plangebiet zuzüglich eines Puffers von 300 m wurde in der Vegetationsperiode 2017 eine faunistische Bestandsaufnahme durchgeführt. Dabei standen die Artengruppen

- Brutvögel,
- Fledermäuse,
- Weitere Säugetiere,
- Amphibien und
- Reptilien

im Fokus. Zufallsfunde von seltenen Arten anderer Artengruppen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch eine flächendeckende Brutvogelkartierung (Revierkartierung) nach SÜDBECK et al. (2005) mit gezielten Kontrollen auf Brutvorkommen planungsrelevanter Arten (5 Begehungen zwischen März und Juli 2017). Es wurden auch nachtaktive und schwer nachzuweisende Arten erfasst. Dies umfasste z. B. die gezielte Kontrolle von Greifvogelhorsten und Spechthöhlenbäumen, nächtliche Begehungen zur Ermittlung von Eulen und anderen dämmerungs- und nachtaktiven Arten.

Die Kartierung der Fledermäuse wurde mittels Exkursionen in der Dämmerung bzw. nachts vorgenommen (5 Begehungen zwischen Mai und September 2017). Dabei kamen Ultraschall-Empfänger zum Einsatz, die durch Zeitdehnungsverfahren und anschließende computergestützte Rufanalyse zur weiteren Absicherung und Differenzierung der Artbestimmung dienten (Detektorbegehungen). Außerdem erfolgen Direktbeobachtungen in der Zeit von der frühen Abenddämmerung bis nach Mitternacht, um sowohl früh- als auch spät fliegende Arten nachzuweisen.

Des Weiteren wurde im Eingriffsbereich eine Horst- und Höhlenbaumkartierung zur Erfassung potenzieller Quartiere von Fledermäusen und Höhlenbrütern vorgenommen.

Die Kartierung der Haselmaus erfolgte durch gezielte Kontrolle von geeigneten Habitaten. Zusätzlich wurden dort Nestingtubes ausgebracht, in denen durch Fraßspuren oder durch Direktbeobachtung von Tieren Nachweise erbracht wurden. Die Kartiergänge zur Erfassung dieser Art fanden überwiegend im Zusammenhang mit der Erfassung der übrigen Artengruppen statt.

Amphibien wurden durch Kontrolle von potenziellen Laichgewässern im Untersuchungsraum im Rahmen von 4 Begehungen kartiert. Im Plangebiet selbst gibt es keine Gewässer.

Reptilien wurden durch Sichtbeobachtungen an geeigneten Habitaten (Sonnplätzen), die Suche nach Spuren (Wohnröhren) sowie ggf. eine gezielte Suche nach Jungtieren zur Ermittlung des Fortpflanzungserfolgs kartiert. Die Erfassungen erfolgten im Zusammenhang mit den Kartierungen der übrigen Artengruppen.

### **Ergebnisse**

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahme zusammenfassend wieder gegeben. Eine ausführliche Darstellung der Fundumstände, des Status usw. erfolgt im Umweltbericht bzw. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe II) zum noch aufzustellenden Bebauungsplan. Nachfolgend wird auf den Status (z. B. Brutnachweise oder Ähnliches) nur eingegangen, sofern die Angaben planerisch bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans relevant sind. Ergänzend wird die LANUV-Messtischblattliste ausgewertet, um weitere Hinweise auf möglicherweise im Untersuchungsraum vorkommende Arten zu erhalten. Allerdings ist davon auszugehen, dass die im Rahmen der faunistischen Bestandsaufnahme nachgewiesenen Arten das Artenspektrum vor Ort wesentlich exakter repräsentieren als es die Messtischblattliste kann.

Das Landschaftsinformationssystem @LINFOS liefert keine Hinweise zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum (LANUV 2019b).

Im Untersuchungsraum wurden 12 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen:

- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Waldohreule (*Asio otus*)

Sichere Nachweise von Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden für das Plangebiet nicht erbracht. Für den Kleinspecht sind Teile des Plangebiets Bestandteile eines Brutverdachtsreviers. Auf der Nahrungssuche wurden dort Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard beobachtet. Am Nordrand des Gebiets, in der Windwurffläche, fanden sich Fraßspuren eines Schwarzspechts.

In der LANUV-Messtischblattliste für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4811, in dem der Untersuchungsraum vollständig liegt, finden sich einige weitere vorwiegend an Wälder und Kleingehölze gebundene planungsrelevante Vogelarten. Dies sind zum Beispiel Schwarzstorch, Neuntöter, Waldlaubsänger und Waldschnepfe. Da diese Arten im Zuge der Bestandsaufnahme nicht erfasst wurden, ist jedoch davon auszugehen, dass sie im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld nicht vorkommen. Mit dem Mittelspecht und dem Uhu wurden dagegen zwei Arten kartiert, die in der MTB-Liste nicht aufgeführt sind.

Insgesamt konnten im Zuge der Kartierungen 4 Fledermausarten sicher nachgewiesen werden:

- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Quartiere von Fledermäusen wurden innerhalb des Untersuchungsraums nicht vorgefunden. Die Nachweise bezogen sich auf Transferflüge und Jagdaktivitäten. Die Gehölzstrukturen am Süd- und Westrand

des Plangebiets fungieren offenbar als Leitlinie, insbesondere für die Zwergfledermaus.

Mit der Zweifarbenfledermaus kommt gemäß MTB-Liste eine im Untersuchungsraum nicht nachgewiesene Fledermausart im MTB-Quadranten 4811/4 vor. Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Mückenfledermaus fehlen dagegen auf der MTB-Liste bisher.

Auf der Windwurffläche zwischen dem bestehenden Betriebsgelände der Otto Fuchs KG und dem geplanten Erweiterungsbereich wurden Haselmäuse nachgewiesen. Die derzeit nach dem Kyrill-Windwurfereignis und vermutlich ergänzendem Holzeinschlag in einem Vorwaldstadium befindliche Fläche stellt einen typischen Lebensraum für die Art dar. Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt (LANUV 2019a). Auf der MTB-Liste wird sie für den Quadranten 4811/4 nicht geführt.

Planungsrelevante Amphibienarten fanden sich im Untersuchungsraum nicht.

### **9.7 Klima**

Mikroklimatische Fragestellungen werden auf Basis des Klimaatlasses NRW (LANUV 2019c) bearbeitet. Dabei werden im wesentlichen Datensätze für die Jahre 1981 – 2010 ausgewertet.

Die mittlere Jahrestemperatur in Meinerzhagen liegt zwischen 7 und 9 °C. Der Wert für die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge variiert etwa zwischen 1.300 und 1.500 mm, wobei der größte Anteil in den Wintermonaten fällt. Die durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten schwanken innerhalb des Stadtgebietes deutlich in Abhängigkeit von der Topographie. Während in den Tallagen 10 Meter über Grund Werte zwischen 2,5 und 3 m/s auftreten werden in den Höhenlagen Geschwindigkeiten von > 4,5 m/s erreicht.

Die Durchlüftung wird für den Großteil des Stadtgebietes als gut bezeichnet. Lediglich für die Innenstadt und einzelne Täler im Südwesten des Stadtgebietes wird eine „mittlere“ Durchlüftung angegeben. Für den Untersuchungsraum des vorliegenden Gutachtens einschließlich der be-

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

stehenden Produktionsanlagen der Otto Fuchs KG wird die Durchlüftungssituation ebenfalls als gut bezeichnet.

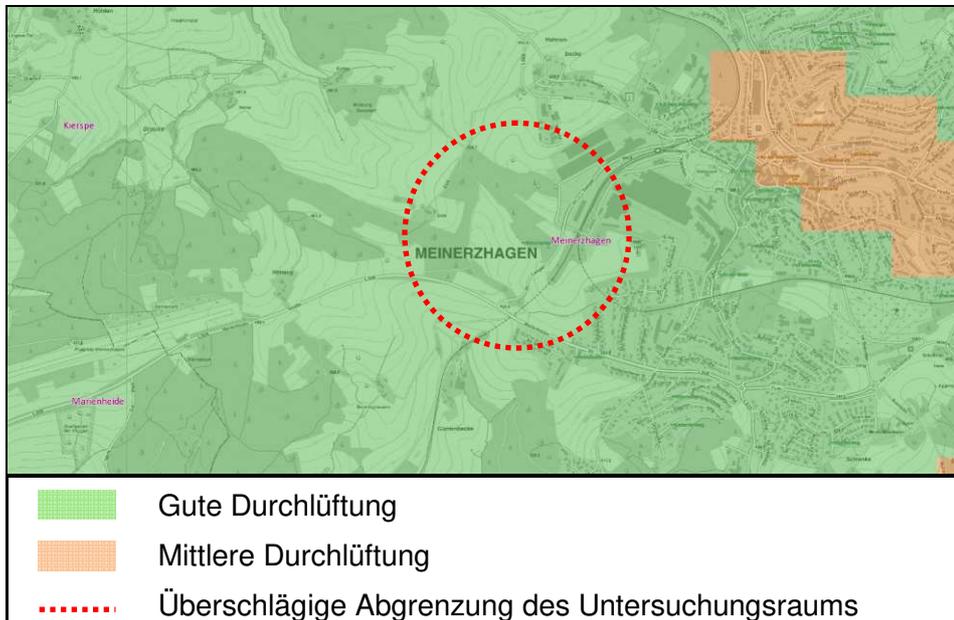


Abb. 16: Durchlüftungskarte, aus Klimaatlas NRW (LANUV 2019c)

Im Hinblick auf den Kaltluftabfluss werden für den Untersuchungsraum lediglich in der Kategorie „Kaltluftabfluss 1 Stunde nach Sonnenuntergang“ Kaltluftbahnen dargestellt. In den beiden Kategorien „Kaltluftabfluss 4 Stunden nach Sonnenuntergang“ und „Kaltluftabfluss 8 Stunden nach Sonnenuntergang“ finden sich keine Angaben mehr. Zu diesen Zeitpunkten scheint der tageszeitenabhängige Luftaustausch weitgehend abgeschlossen zu sein. Für den Zeitraum 1 Stunde nach Sonnenuntergang ist eine Kaltluftbewegung von Westen kommend über die Fläche *Bomme*, nördlich des Plangebiets, und den vorhandenen Produktionsstandort verlaufend in die Innenstadt hinein zu verzeichnen. Ein weiterer Kaltluftkorridor wird für den Einschnitt der Bahntrasse südlich des vorhandenen Produktionsstandortes der Otto Fuchs KG angedeutet. Naturgemäß folgen die Kaltluftbahnen der Topographie und führen in Richtung der in einer Tallage gelegenen Innenstadtbereiche Meinerzhagens. Neben der Topographie spielen auch der Bewuchs und die Bebauung eine Rolle. So ist es zum Beispiel zu vermuten, dass aus Richtung des Plangebiets keine Kaltluftströme in Richtung Innenstadt verlaufen, weil zwischengelagerte Wald- und Gehölzriegel dies verhindern. Die weitgehende Ausprägung dieser Areale als Freiflächen bildet aber zumindest gute Voraussetzungen als Kaltluftentstehungsgebiete.

Die Otto Fuchs KG betreibt am vorhandenen Produktionsstandort Feuerungsanlagen, die Treibhausgase in Form von Kohlendioxid emittieren. So werden in den Gießereianlagen beispielsweise Schmelz- und Warmhalteöfen betrieben. Die Feuerungsanlagen haben eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt ca. 147 MW. Die Befeuerung erfolgt in der Regel mit Erdgas. Die Produktionsanlagen der Otto Fuchs KG unterliegen den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

### 9.8 Kulturelles Erbe

Gemäß dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL/LVR 2009) liegt das Plangebiet im Grenzbe-  
reich der Kulturlandschaft 21 – Sauerland und der Kulturlandschaft 22 –  
Bergisches Land.

Der Stadtkern Meinerzhagens wird als kulturlandschaftlich bedeutsam  
bezeichnet.

Durch Teile des Plangebiets verlief die spätmittelalterliche sogenannte  
*Eisenstraße*. Gemäß textlicher Beschreibung in (LWL/LVR 2009) führte  
diese von Solingen nach Remscheid. In der Kartendarstellung verlief sie  
jedoch weiter bis an den Ostrand von Meinerzhagen (vgl. Abb. 17). Ge-  
mäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung für  
den Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis  
Siegen-Wittgenstein (LWL 2016) liegt das Plangebiet im Kulturland-  
schaftsbereich A 21.13 *Bergische Eisenstraße und Heidenstraße*. Dort  
haben sich im Gelände vielfach Hohlwege und Holwegbündel sowie  
teilweise Sperrren erhalten. Daher ist in diesem Kulturlandschaftsbereich  
allgemein verstärkt mit bislang noch unbekanntem Bodendenkmälern zu  
rechnen. Innerhalb des Planbereichs für die Flächennutzungsplanände-  
rung sind jedoch tatsächlich keine archäologisch relevanten Hohlweg-  
reste oder Sperrren erhalten.

In seiner Stellungnahme im Rahmen des Scopings für die Regional-  
planänderung hat der LWL – Archäologie für Westfalen auf eine archäo-  
logische Verdachtsfläche im Plangebiet und eine weitere angrenzende  
Verdachtsfläche hingewiesen. Dabei handelt es sich um eventuelle  
Bergbaurelikte (vgl. Abb. 18). Es wird in der Stellungnahme darauf auf-  
merksam gemacht, dass im Falle einer eventuellen Bebauung dieser  
Flächen archäologische Maßnahmen notwendig sind.



Abb. 17: Ausschnitt aus der Karte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Arnsberg (LWL/LVR 2009)



Abb. 18: Areale mit möglichen Bergbaurelikten (blau umrandet) gemäß LWL - Archäologie für Westfalen im Plangebiet und angrenzend (Luftbildhintergrund: © Land NRW 2018)

## 9.9 Sachgüter

An Sachgütern befinden sich auf den potenziellen Erweiterungsflächen ausschließlich Grünland und Gehölze (Forst).

## **10 Zu erwartende Umweltauswirkungen durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt die notwendige planungsrechtliche Vorbereitung für die Aufstellung des Bebauungsplans dar. Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplans resultieren jedoch noch keine verbindlichen Regelungen mit umweltrelevanten Auswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen können sich erst aus den rechtsverbindlichen Festlegungen des Bebauungsplans ergeben. Allerdings schafft die Änderung des Flächennutzungsplans die Voraussetzungen für spätere konkrete Planungen mit umweltrelevanten Auswirkungen. Daher können auf Ebene der Flächennutzungsplanung durchaus grundsätzliche Abschätzungen über erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderung getroffen werden.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans wird unter vorsorglicher Berücksichtigung aller umweltrelevanten Schutzgüter durchgeführt. Somit ist zu erwarten, dass nach Plandurchführung ein umweltverträglicher Bauzustand entstehen wird.

### **10.1 Nullvariante**

Bei Nichtrealisierung einer industriell-gewerblichen Nutzung des Plangebiets würde die bisherige Nutzung fortgeführt werden. Die Grünlandfläche würde voraussichtlich weiterhin als Wiese genutzt. Die derzeit in einem frühen Sukzessionsstadium befindliche Waldfläche am Nordrand des Plangebiets würde sich zu einem Gehölzriegel, vermutlich aus überwiegend standortheimischen Baumarten entwickeln. Bodenversiegelungen und –verdichtungen auf der Fläche würden unterbleiben. Ebenso würden die Baustellenaktivitäten und die damit verbundenen Auswirkungen (Störungen benachbarter Flächen) ausbleiben.

### **10.2 Weitere Varianten**

Eine Variantenuntersuchung erfolgte im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens. Dabei zeigte sich, dass die Fläche *Im Tempel*, die Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist, sowohl den produktiv-technischen Anforderungen genügte als auch unter umweltfachlichen Aspekten vergleichsweise am besten abgeschnitten hat. Daher werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Varianten mehr

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

untersucht. Im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens wurden folgende Varianten betrachtet:

- *Weststraße*, ca. 3,44 ha<sup>14</sup>
- *Bomme*, ca. 7,75 ha
- *Im Tempel*, ca. 10,98 ha
- *Schwarzenberg*, ca. 8,67 ha

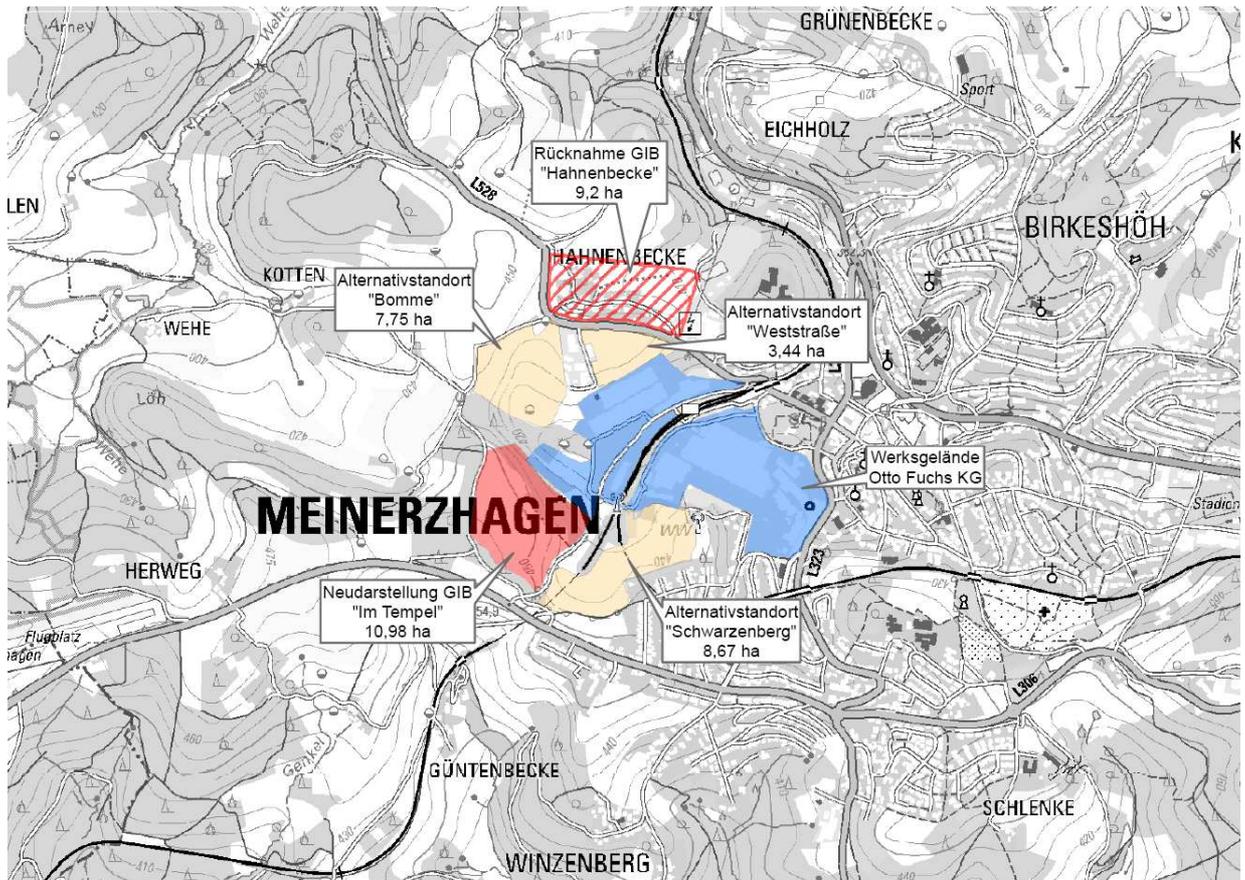


Abb. 19: Im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens betrachtete Flächen für die Darstellung von Bereichen für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z), Planskizze ohne Maßstab (Kartenhintergrund: © Land NRW 2018)

Im Zuge der Variantenbetrachtung auf der Ebene der Regionalplanung kamen nur Areale in Betracht, die unmittelbar an das Werksgelände angrenzen, da aufgrund der zunehmenden Spezifizierung und Spezialisierung von Produkten der Otto Fuchs KG (einbaufertige Komponenten,

<sup>14</sup> Aufgrund der geringen Größe des Standortes „Weststraße“ wurden die Standorte „Bomme“ und „Weststraße“ zusammenfassend betrachtet.

Fertigprodukte, Komplettsysteme) die Produktion verschiedener Komponenten an einem Standort erforderlich ist.

### 10.3 Änderungsvariante

#### 10.3.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Legt man den am bisherigen Produktionsstandort der Otto Fuchs KG vorhandenen Anlagenmix auch für die Erweiterungsflächen zugrunde, so können dort Anlagen in Betracht kommen, die in der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW (MUNLV 2007) in Abstandsklasse V geführt werden, also einen Abstand von 300 m zu Wohngebieten einhalten müssen. Daneben kommen für die Erweiterungsflächen jedoch auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in Frage, für die weniger als 300 m Abstand zu Wohngebieten einzuhalten sind. Daher ist es nicht erforderlich, dass der gesamte Erweiterungsbereich einen Abstand von mindestens 300 m zu den am nächsten gelegenen Wohngebieten aufweist.

Die in der Abstandsliste definierten Mindestabstände von Industrieanlagen zu Wohngebieten basieren darauf, dass die einschlägigen Richt- und Grenzwerte nach TA Luft, TA Lärm und GIRL bei der Einhaltung der in der Liste aufgeführten Abstände in der Regel eingehalten werden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die **Auswirkungen** auf die Menschen und die menschliche Gesundheit durch die geplante Erweiterung **nicht erheblich** sind.

Wie oben bereits beschrieben wurde, liegt der größte Teil des Plangebiets mehr als 300 m vom am nächsten gelegenen Wohngebiet entfernt. Damit wird auch dem Planungsgrundsatz von § 50 BImSchG genüge getan, nach dem ein möglichst großer Abstand zwischen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Wohnen) und Industrieanlagen einzuhalten ist, um schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern innerhalb des Plangebiets Anlagen betrieben werden, die der Störfall-Verordnung unterliegen, wird der Betrieb dieser Anlagen entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

### 10.3.2 Landschaft

Definierte Schutzgebietskategorien werden durch die zu betrachtende Fläche nicht tangiert.

An das Plangebiet grenzt im Süden und Westen ein Landschaftsschutzgebiet an. Die Fläche ist durch eine verbleibende Baumreihe im Süden gut zu diesem Gebiet abgeschirmt. Im Westen grenzt der Standort jedoch offen und bisher ohne Sichtschutz an das LSG. Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist jedoch auch hier eine Reduzierung von Sichtbeziehungen erreichbar (vgl. Kap. 11).

Das Plangebiet überschneidet sich auf einer Fläche von ca. 2,8 ha mit einer auch im Flächennutzungsplan dargestellten Waldfläche. Diese ist jedoch, wie in Kap. 9.6 bereits beschrieben wurde, derzeit kaum mit höherwüchsigen Bäumen bestockt, so dass der Waldfläche im Ausgangszustand keine landschaftsbildprägende Funktion zukommt. Von dieser Waldfläche werden ca. 1,5 ha zukünftig im Flächennutzungsplan als Industriegebiet dargestellt.

Landschaftsbildveränderungen ergeben sich durch die geplante industriell-gewerbliche Nutzung auch für die Wohnbevölkerung. So ist die Einsehbarkeit in die Fläche, insbesondere vom Wohngebiet Hohbüschen, gegeben. Aber auch von den im Westen des Wohngebietes Schwarzenberg gelegenen Wohnhäusern sind Sichtbeziehungen zu der Fläche zu erwarten. Grundsätzlich lassen sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Sichtschutzpflanzungen gut mindern. Dies belegen die teilweise entlang des Wohngebietes Schwarzenberg bereits vorhandenen Gehölzreihen, die einen Einblick vom Wohngebiet in die vorhandenen Produktionsanlagen der Otto Fuchs KG wirksam unterbinden.

Im Ergebnis zeigen sich trotz der Minderungsmöglichkeiten in Bezug auf das Schutzgut Landschaft für die Umgebung des Plangebiets **erhebliche Auswirkungen**. Ursächlich hierfür ist der Verlust der landschaftlichen Vielfalt aufgrund des Wegfalls von Teilen der Waldfläche und des Grünlandareals. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass unter Einbeziehung von in späteren Planungsschritten zu konkretisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen durch Sichtbeziehungen zwischen der Erweiterungsfläche und Wohngebieten deutlich reduziert werden können.

### 10.3.3 Fläche

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 10,8 ha. Davon sind im rechtsgültigen FNP ca. 8,0 ha als landwirtschaftliche Fläche und ca. 2,8 ha als Wald dargestellt. Die vorgesehene Neudarstellung der GI-Fläche umfasst ca. 9,5 ha und die verbleibende Waldfläche am nord-westlichen Rand des Änderungsbereiches hat eine Flächengröße von ca. 1,3 ha (vgl. Kap. 4.2). Über das zukünftige Maß der baulichen Nutzung lassen sich auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch keine konkreten Aussagen treffen. Verbindliche Regelungen hierzu werden im noch aufzustellenden Bebauungsplan getroffen. Grundsätzlich ist für die zukünftige Nutzung ein Anlagenmix vorgesehen, wie er auch auf dem bestehenden Werksgelände der Otto Fuchs KG besteht (vgl. Kap. 4.3).

Eine Aussage zur eventuellen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut kann nicht getroffen werden, da der „Fläche“ keine eigenständige umweltfachliche Relevanz zukommt. Diese ergibt sich erst durch die umweltfachliche Bedeutung der Nutzung (vorher/nachher), die aber bei den jeweiligen spezifischen Schutzgütern, insbesondere „Geologie / Boden“ und sowie „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“, bereits mit betrachtet wird.

### 10.3.4 Geologie / Boden

Das Plangebiet überschneidet sich auf ca. 9,6 ha mit sehr schutzwürdigen flachgründigen Felsböden. Dieses Areal wird von einer Erdgasfernleitung gequert. Daher ist im Umfeld der Leitung davon auszugehen, dass dort keine ungestörten Bodenverhältnisse und damit keine schutzwürdigen Böden anzutreffen sind. In Anlehnung an übliche Arbeitsstreifenbreiten für die Verlegung entsprechender Leitungen gilt dies für einen ca. 20 – 25 m breiten Korridor. Demnach reduziert sich die Betroffenheit von sehr schutzwürdigen Böden um ca. 0,3 ha. Der restliche Teil der Fläche wird von sonstigen weitgehend natürlichen Böden eingenommen (Braunerde). Aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung von sehr schutzwürdigen Böden ist von **erheblichen Auswirkungen** in Bezug auf das Schutzgut Geologie / Boden auszugehen.

### 10.3.5 Wasser

Die Fläche überschneidet sich weder mit Wasserschutz- noch Überschwemmungsgebieten. Fließ- oder Stillgewässer sind nicht betroffen. Ebenso sind keine Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Bereiche mit oberflächennah anstehendem Grundwasser berührt.

Südlich angrenzend zum Plangebiet liegt die Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes *Genkeltalsperre*. Die geplante Schutzzone beginnt rund 25 m südlich des Geltungsbereichs der FNP-Änderung und ist durch eine Gehölzreihe abgegrenzt. Die geplante Grenze ist ungefähr deckungsgleich mit einem Höhenzug. Das Plangebiet befindet sich auf der Nordseite dieses Höhenzuges, während das Wassereinzugsgebiet auf der Südseite des Höhenzuges beginnt. Diese Einschätzung deckt sich mit der Abgrenzung des Grundwasserkörpers gemäß ELWAS (MULNV 2019a). Insofern ist trotz der Nähe des Plangebiets zum geplanten Trinkwasserschutzgebiet nicht davon auszugehen, dass negative indirekte Wirkungen auf das geplante Schutzgebiet auftreten werden.

Die **Auswirkungen** auf das Schutzgut Wasser sind demnach **gering** und somit **nicht erheblich**.



Abb. 20: Abgrenzung von Grundwasserkörpern (violett) mit schematischer Darstellung des Plangebiets (Quelle Kartenhintergrund: © Land NRW 2018)

### 10.3.6 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

#### 10.3.6.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet überschneidet sich nicht mit Gebieten, die einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Westen reicht das LSG 4811-0004 Meinerzhagen bis an den Geltungsbereich der FNP-Änderung heran.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird es möglicherweise erforderlich, den Untersuchungsraum zumindest für die Berücksichtigung von FFH-Gebieten über den 1.000 m-Radius auszuweiten, da nach Nr. 4.2.1 der VV Habitatschutz (MKULNV 2016) Bebauungspläne gemäß § 9 BauGB auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen sind. Davon können auch weiter von einer Vorhabenfläche entfernt liegende Gebiete durch den Eintrag luftgetragener Schadstoffe betroffen sein. Der planerische Konkretisierungsgrad auf der Ebene des Flächennutzungsplans reicht für diesbezügliche weitergehende Betrachtungen nicht aus.

### 10.3.6.2 Biotop- und Nutzungstypen, Eingriffsregelung

Der nördliche Teilbereich des Plangebiets ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellt (ca. 2,8 ha). Der übrige Bereich ist als Dauergrünland ausgeprägt und so auch bei ELWAS (MULNV 2019a) dargestellt. Es liegen bisher keine Hinweise darauf vor, dass es sich beim Grünland um besonders hochwertige Flächen handelt. Die Waldfläche ist größtenteils als Windwurffläche ausgeprägt, die im Ausgangszustand als Blöße bzw. Vorwaldgehölz mit Jungwuchs zu bezeichnen ist. Von dieser Fläche sollen zukünftig ca. 1,5 ha<sup>15</sup> als Industriegebiet im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der Rest bleibt als Waldfläche erhalten.

Im Zuge des noch anstehenden Bebauungsplanverfahrens wird eine detaillierte Biotoptypenkartierung mit Ergänzungen zur floristischen Ausstattung des Plangebietes erfolgen. Diese wird dann als Grundlage für die Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen.

Aufgrund der Beanspruchung von ca. 1,5 ha Waldfläche ist insgesamt von **erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut auszugehen.

### 10.3.6.3 Besonderer Artenschutz

Brutnachweise von planungsrelevanten Vogelarten konnten im Zuge der faunistischen Bestandsaufnahme für das Plangebiet nicht erbracht werden. Das Plangebiet fungiert als Teil des Nahrungshabitats für einige planungsrelevante Vogelarten (Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke)

---

<sup>15</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Biotoptypenkartierung und der Detailplanung auf Bebauungsplanebene noch zu Abweichungen von dieser Zahl kommen kann.

und für den Kleinspecht überschneiden sich Teile des Gebietes mit einem Brutverdachtsrevier. Allerdings ist aufgrund der Größe der Nahrungshabitate der kartierten Nahrungsgäste von mehreren Quadratkilometern eine Funktion des Plangebiets als essentielles Nahrungshabitat auszuschließen. Im Hinblick auf den Kleinspecht wird im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf Bebauungsplanebene (Stufe II) zu prüfen sein, ob Maßnahmen erforderlich sind, um eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen. Als verfahrenskritisch ist keiner der erbrachten Nachweise zu bewerten.

Fledermausquartiere konnten im Plangebiet ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Die randliche Gehölzreihe im Süden hat jedoch eine Funktion als Leitlinie für Flugrouten, insbesondere der Zwergfledermaus. Diese Gehölzreihe wird jedoch nicht beeinträchtigt.

Der Waldkorridor zwischen der geplanten Erweiterungsfläche und dem vorhandenen Produktionsstandort der Otto Fuchs KG dient als Lebensraum für die Haselmaus. Für diese Art werden voraussichtlich Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Anbringen von Ersatzquartieren), um eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden z. B. innerhalb des verbleibenden Waldbestandes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden können (vgl. dazu Kap. 11).

Aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums ist insgesamt davon auszugehen, dass eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Teile der planungsrelevanten Arten von vornherein auszuschließen ist (Nahrungsgäste). Um eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten in Bezug auf das Haselmausvorkommen sicher ausschließen zu können, werden Vermeidungs- und vermutlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sein. Details dazu werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II dargelegt. Nach bisherigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass unter den oben beschriebenen Voraussetzungen **keine erheblichen Auswirkungen** im Hinblick auf den besonderen Artenschutz zu erwarten sind.

### 10.3.7 Klima

Die Grünlandfläche dürfte an strahlungsstarken Tagen als Kaltluftentstehungsfläche fungieren. Die Fläche ist in Richtung der vorhandenen Produktionsanlagen der Otto Fuchs KG und des Ortskerns von Meinerzhagen geneigt. Im aktuellen Zustand bei fehlendem höherem Gehölzbewuchs auf der am Nordrand liegenden Waldfläche kommt eine Funktion als Kaltluftschneise in Betracht. Da aber bei der Waldfläche grundsätzlich von einem höheren Baumbestand auszugehen ist, würde dieser einen Riegel für eventuell abfließende Kaltluft bilden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Waldbestandes dürfte dessen lokal-klimatische Funktion eher gering ausgeprägt sein.

Eine Nutzung des Plangebiets als Industriegebiet wird auf das **Lokal-klima** nur **geringfügige** und damit **keine erheblichen Auswirkungen** haben.

Durch die mögliche Errichtung und den Betrieb von weiteren Feuerungsanlagen im Erweiterungsbereich würden zusätzliche Treibhausgasemissionen in Form von Kohlendioxid frei gesetzt. Eine genaue Prognose der Menge von zusätzlich frei gesetzten Treibhausgasen und eine Abschätzung von daraus resultierenden Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Da die Otto Fuchs KG über ein nach DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügt, ist davon auszugehen, dass eventuelle zusätzliche Feuerungsanlagen dem neuesten technischen Stand entsprechen und so energieeffizient wie möglich eingesetzt werden. Sofern im Plangebiet Verbrennungsanlagen errichtet und betrieben werden, unterliegen diese den Vorschriften des TEHG. Genaue Bewertungsmaßstäbe zur Definition der Erheblichkeit von zusätzlichen Treibhausgasemissionen fehlen bisher. Allerdings werden die möglicherweise im Plangebiet emittierten Treibhausgase im globalen Maßstab verschwindend gering sein. In dieser Hinsicht ist **nicht von erheblichen Auswirkungen** durch die Flächennutzungsplanänderung auf das **globale Klima** auszugehen.

### 10.3.8 Kulturelles Erbe

Raumwirksame und kulturlandschaftlich prägende Objekte der Archäologie oder der Denkmalpflege kommen auf der Fläche nicht vor.

Es gibt Hinweise auf archäologisch relevante Bereiche mit ehemaliger Bergbautätigkeit am Rand des Plangebiets (vgl. Kap. 9.8). Die südliche

dort beschriebene Fläche liegt knapp außerhalb des Plangebiets in dem Gehölzstreifen zwischen Straße und der Grenze des Geltungsbereichs der FNP-Änderung. Die nördliche Verdachtsfläche befindet sich im Bereich der Kyrill-Windwurffläche im nördlichen Randbereich des Plangebiets. Für diesen Abschnitt sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (vgl. Kap. 11), durch die eine Inanspruchnahme der entsprechenden Fläche verhindert wird. Unter dieser Voraussetzung sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut zu erwarten.

### 10.3.9 Sachgüter

Das Plangebiet stellt sich im Ausgangszustand als land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Plangebiet wird durch die geplante Nutzung als Industriegebiet vollständig verloren gehen, die Waldfläche teilweise. Die **Auswirkungen** auf das Schutzgut sind als **erheblich** zu bewerten.

### 10.3.10 Wechselwirkungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 7i BauGB sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Im Sinne des BauGB bzw. des UVPG werden Wechselwirkungen im Gegensatz zu den direkten Auswirkungen auf ein Schutzgut in der Regel als indirekte, sekundäre und kumulative Wirkungen zwischen den Schutzgütern aufgefasst. Aus landschaftsökologischer Sicht handelt es sich um Wirkungsketten oder – pfade mit Rückwirkungen einschließlich kumulativer und synergistischer Effekte (WAFFENSCHMIDT & POTSCHIN 1998).

Die zwischen verschiedenen Schutzgütern auftretenden Wechselwirkungen sind bereits unter den jeweiligen Fachkapiteln beschrieben.

### 10.3.11 Kumulierung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorhandenen Produktionsanlagen der Otto Fuchs KG (vgl. Abb. 19). Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiet und Industriegebiet ausgewiesen (vgl. Abb. 6). Die Neudarstellung der GI-Fläche im Rahmen der 6. FNP-Änderung umfasst ca. 9,5 ha. Durch die Ausdehnung werden die insbesondere in den Kap. 10.3.4, 10.3.6 und 10.3.9 beschriebenen anlagebedingten Auswirkungen ausgelöst. Neben der anlagebedingten Kumulierung sind auch betriebsbedingte kumulie-

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

---

rende Effekte möglich. So würden beispielsweise bei einer Errichtung und dem Betrieb zusätzlicher Feuerungsanlagen weitere Emissionen luftgetragener Schadstoffe freigesetzt. Über den genauen Umfang solcher Kumulierungen kann jedoch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Aussage getroffen werden. Gleiches gilt für eventuelle zusätzliche Schallemissionen.

### 10.4 Zusammenfassende Darstellung verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen

Nachfolgend wird zusammenfassend tabellarisch dargestellt, auf welche Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Schutzgut	Keine erheblichen Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	x	
Landschaft		x
Fläche	--	--
Geologie / Boden		x
Wasser	x	
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt – Schutzgebiete	--	--
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt – Biotop- und Nutzungstypen, Eingriffsregelung		x
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt – besonderer Artenschutz	x	
Klima	x	
Kulturelles Erbe	x	
Sachgüter		x

Tab. 11: Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit verbleibender Auswirkungen

## **11 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nur in grundsätzlicher Form dargestellt werden. Ob und in welchem Umfang diese tatsächlich zum Tragen kommen, wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und im späteren immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren definiert werden. Grundsätzlich denkbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nachfolgend differenziert nach Schutzgütern aufgeführt.

### **11.1 Menschen und menschliche Gesundheit**

1. Die Bauaktivitäten bei der Errichtung von Wegen und Produktionsstätten bleiben in der Regel auf die Tagstunden begrenzt.
2. Schallintensive Anlagenteile werden eingehaust oder mit geeigneten Isolierungen zur Reduzierung der Schallabstrahlung versehen.
3. Sofern mit der Erweiterung zusätzliche Verkehrsbelastungen verbunden sind, sind ggf. auch Belastungen entlang der Hauptverkehrswege außerhalb des eigentlichen Plangebiets zu überprüfen. Ggf. sind geeignete verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen.
4. Im Falle eventueller zusätzlicher Emissionen von Luftschadstoffen sind die Vorgaben der TA Luft zu beachten.
5. Die Strahlungswirkung der Beleuchtungsanlagen auf der Erweiterungsfläche ist so gering wie möglich zu halten.
6. Eventuelle Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Anlagensicherheit werden in der Regel erst in immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren definiert, wenn konkrete Anlagenplanungen vorliegen.

### **11.2 Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung**

1. Wesentliche Vermeidungsmaßnahme zur Unterbindung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die Eingrünung der Erweiterungsfläche sein. Dadurch lassen sich Sichtbeziehungen, z. B. zwischen Wohngebieten und gewerblich/industriellen Produktionsanlagen, in der Regel wirksam verhindern.
2. Soweit produktionstechnische Zwangspunkte dies zulassen, können auch über bauliche Gestaltungsmaßnahmen nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert oder vermieden werden (z. B. farbliche Gestaltung von Produktionsanlagen, Dach- und Fassaden-

begrünung, Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Produktionsgeländes).

### 11.3 Fläche

Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut *Fläche* sind nicht vorgesehen. Es wird auf die Vermeidungsmaßnahmen zu den übrigen Schutzgütern verwiesen.

### 11.4 Geologie / Boden

1. Der Eingriff in den Boden und den geologischen Untergrund ist aufgrund der Topographie im Untersuchungsraum unvermeidbar.
2. Insofern ist besonderes Augenmerk auf eine geeignete Verwertung der anfallenden Boden- und sonstigen Aushubmassen zu legen. Die Wiederverwertung bzw. der Wiedereinbau von Erdmassen muss im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen erfolgen (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG, Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV).
3. Im Zuge der Bautätigkeiten sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Geräte und Maschinen einzusetzen, um einem eventuellen Eintrag von Kraft- und Schmierstoffen in das Grundwasser vorzubeugen.
4. Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gemäß den Anforderungen der AwSV zu errichten und zu betreiben.

### 11.5 Wasser

1. Grundsätzlich sind bei der Gestaltung des zukünftigen Geländes Belange einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung zu berücksichtigen, soweit dies mit den Untergrundverhältnissen vereinbar ist.
2. Eventuell erforderliche Retentionsanlagen sind in die Grünflächengestaltung einzubeziehen.
3. Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Straßenraumbegrünungen können als kleinflächige Retentionsflächen für den Regenwasserabfluss dienen und damit die Auswirkungen von Starkregenereignissen mindern.

**11.6 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

1. Rund 1,3 ha der insgesamt ca. 2,8 ha großen Waldfläche am Nordrand des Plangebiets werden erhalten.
2. Der Holzeinschlag hat in den Herbst- und Wintermonaten zwischen Anfang September und Ende Februar zu erfolgen, um negative Auswirkungen auf Brutvögel zu vermeiden. Gleiches gilt für das Abtragen des Oberbodens im Zuge von Bautätigkeiten.
3. Im Hinblick auf das Haselmausvorkommen in dem Waldkorridor am Nordrand des Plangebiets sind ggf. zusätzliche Restriktionen hinsichtlich der Bauzeiten zu beachten, die im auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzulegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zu konkretisieren sind. Eventuell sind für die Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu benennen.
4. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird nach den Grundsätzen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert.

**11.7 Klima**

1. Die bereits im Hinblick auf die Einbindung in das Landschaftsbild genannten Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie eine angemessene Straßenraumbegrünung tragen zur Minderung der Auswirkungen auf das Lokalklima bei. Entsprechende Maßnahmen können ggf. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.
2. Ebenfalls auf Bebauungsebene können Einsatzmöglichkeiten regenerativer Energien sowie Anforderungen an energetische Gebäudestandards eingebracht werden.
3. Im Falle der Errichtung und des Betriebs von Feuerungsanlagen ist der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe vorzusehen. Des Weiteren ist der Einsatz moderner und effizienter Verbrennungstechnik sicher zu stellen. Auch diese Aspekte sind in nachfolgenden Planungsebenen konkret zu betrachten.

**11.8 Kulturelles Erbe**

1. Sofern eine Beanspruchung der archäologischen Verdachtsfläche (vgl. Kap. 9.8) nicht zu umgehen ist, werden voraussichtlich archäologische Maßnahmen erforderlich, deren Umfang nach Vorliegen detaillierterer Planunterlagen mit dem LWL – Archäologie für Westfalen abzustimmen ist.

**11.9 Sachgüter**

1. Die Beanspruchung von bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Zusammenhang mit der Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen nicht vermeidbar. Eventuelle Entschädigungsregelungen für die Flächennutzer werden bei Bedarf auf privatrechtlicher Ebene getroffen.

**12 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Grundlagenermittlung erfolgte überwiegend auf der Basis von vorhandenen Plan- und Kartenwerken. Details zu den jeweils genutzten Planungsgrundlagen finden sich in den einzelnen Fachkapiteln. Zur Ermittlung der derzeitigen Nutzung der zu betrachtenden Standorte wurden Ortsbegehungen durchgeführt (12.02.2016 und 21.06.2016). Die faunistische Bestandsbeschreibung erfolgt auf den Ergebnissen einer faunistischen Bestandsaufnahme in der Vegetationsperiode 2017.

Der Ablauf der einzelnen Prüfschritte orientiert sich an den Grundsätzen der Ökologischen Risikoanalyse. Der ökologische Ausgangszustand wird unter Berücksichtigung von Vorbelastungen den zu erwartenden Nutzungsansprüchen gegenüber gestellt. Daraus werden Art und Umfang der zu erwartenden oder möglichen Beeinträchtigungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter abgeleitet (vgl. STORM & BUNGE 2019).

Erwähnenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Naturgemäß sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung, analog zum Konkretisierungsgrad der Planungen, zum Teil nur Abschätzungen der zu erwartenden Auswirkungen möglich. Trotzdem ergibt sich bereits auf dieser Planungsebene ein hinreichend genaues Bild der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Ausweisung einer Industriefläche im Plangebiet.

### **13 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Umsetzung des Planes (Monitoring)**

Das Monitoring umfasst die Überwachung von planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen. In diesem Zusammenhang sind auch Maßnahmen zu überwachen, die das Eintreten erheblicher Umweltauswirkungen verhindern. Folgende Auswirkungen werden daher zu überprüfen sein:

- Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften (Vermeidung, evtl. vorgezogener Ausgleich)
- Eventuelle nicht prognostizierte, aber im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Produktionsanlagen im Plangebiet erkennbare erhebliche Umweltauswirkungen

Die Umsetzung des Monitorings ist durch den Vorhabenträger zu realisieren. Die immissionsschutztechnischen Überwachungen erfolgen im Rahmen der fachgesetzlichen Vorgaben (TA Luft, TA Lärm). Konkretere Vorgaben zum Monitoring können jedoch erst auf der Ebene nachfolgender Planungsschritte erbracht werden (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliche Zulassungen).

## **14 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Ziel der Stadt Meinerzhagen ist die bauleitplanerische Sicherung der Bereitstellung industriell nutzbarer Flächen für die Otto Fuchs KG. Das Unternehmen benötigt für die weitere Entwicklung an seinem Hauptstandort entsprechende Flächen in einer Größenordnung von ca. 10 ha im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsflächen. Die bisher planungsrechtlich gesicherten Flächenreserven im Bebauungsplan Nr. 49 sind mit dem Neubau einer Produktionshalle in 2016 vollständig ausgeschöpft.

**Planungsziel**

Als geeignete Entwicklungs- und Erweiterungsfläche kommt – nach einer im vorlaufenden Regionalplan-Änderungsverfahren durchgeführten Standortalternativenprüfung – nur die ca. 10,8 ha große Fläche „Im Tempel“ in Frage, die westlich an die Straße „Im Tempel“ und südwestlich an den bestehenden Produktionsstandort der Otto Fuchs KG anschließt. Die Fläche grenzt gleichzeitig südwestlich an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 49 an und befindet sich bereits im Eigentum des Unternehmens.

**Fläche „Im Tempel“  
geeignet**

Durch die rechtskräftige 12. Regionalplanänderung wurde die regionalplanerische Voraussetzung für die erforderlichen bauleitplanerischen Festsetzungen getroffen. Die Stadt Meinerzhagen beabsichtigt, die notwendigen Betriebserweiterungsflächen für die Otto Fuchs KG zunächst mit der 6. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen bauplanungsrechtlich abzusichern. In einem späteren Verfahrensschritt ist die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen.

**Bauleitplanerische  
Absicherung über  
FNP-Änderung**

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches sind für die Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Dieser konzentriert sich auf den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie deren unmittelbare Umgebung.

**Umweltbericht ge-  
mäß BauGB erfor-  
derlich**

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen stellt den Geltungsbereich für die 6. FNP-Änderung der Stadt Meinerzhagen überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar. Ein kleinerer Teil ist als Fläche für Wald festgelegt. Innerhalb des Areals verlaufen zwei unterirdisch verlegte Hauptversorgungsleitungen.

**Darstellungen im  
gültigen Flächennut-  
zungsplan**

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

---

Die vorgesehene Neudarstellung der GI-Fläche umfasst ca. 9,5 ha und die verbleibende Waldfläche am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches hat eine Flächengröße von ca. 1,3 ha.

**Geplante Neudarstellung**

Das Plangebiet überschneidet sich nicht mit aufgrund von gesetzlichen Grundlagen ausgewiesenen Schutzgebieten. Dies gilt sowohl für den Natur- als auch den Wasserschutz. Allerdings grenzt im Westen und Süden ein Landschaftsschutzgebiet an. Südlich des Standortes beginnt die Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes *Genkeltalsperre*.

**Keine Überschneidung mit Schutzgebieten**

Der Abstand des Plangebiets zur Wohnbebauung beträgt mindestens ca. 160 m, wobei gleichzeitig eine größere Teilfläche (ca. 70 %) Abstände von mehr als 300 m aufweist.

**Abstände zu Wohnbauflächen**

Zur Lärmvorbelastung durch die bestehenden Produktionsanlagen der Otto Fuchs KG liegen keine konkreten Angaben vor. Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Entlang der Straßen, die der überörtlichen Anbindung dienen (Weststraße L 528, Derschlager Straße L 323, Oststraße B 54), ziehen sich Verlärmbänder, die unmittelbar angrenzend zum Straßenkörper im 24h-Mittel 70 dB(A) überschreiten können.

**Lärmvorbelastung**

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist geprägt durch den Übergangsbereich zwischen den Produktionsanlagen der Otto Fuchs KG sowie Wohngebieten Meinerzhagens zu den umliegenden Wald- und Freiflächen. Die Süd- und Westgrenze des Standortes wird von einer Straße gesäumt, die auch von Erholungssuchenden genutzt wird. Sie ist als regionaler Hauptwanderweg X 19 markiert (Schlösserweg). Lärmarme Erholungsräume sind im Stadtgebiet Meinerzhagen und damit auch im Plangebiet nicht vorhanden.

**Landschaft / Erholung**

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 10,8 ha. Davon sind im rechtsgültigen FNP ca. 8,0 ha als landwirtschaftliche Fläche und ca. 2,8 ha als Wald dargestellt.

**Fläche**

Der Standort überschneidet sich auf ca. 9,6 ha mit sehr schutzwürdigen flachgründigen Felsböden.

**Geologie / Boden**

Oberflächennahes Grundwasser oder Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

**Wasser**

## Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

---

Die dominierende Flächennutzung ist das Grünland (ca. 8 ha). Neben dem Grünland kommt im Norden des Plangebiets rund 2,8 ha Waldfläche hinzu, die sich im Ausgangszustand als Blöße / Schlagflur mit jungem Gehölzaufwuchs zeigt.

**Flächennutzung /  
Biotope**

In der Vegetationsperiode 2017 wurde im Plangebiet zuzüglich eines Puffers von 300 m eine faunistische Bestandsaufnahme mit dem Schwerpunkt der Erfassung von planungsrelevanten Tierarten durchgeführt. Die Kartierung konzentrierte sich auf die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse/Säugetiere und Amphibien/Reptilien. Im Ergebnis wurden 12 planungsrelevante Vogelarten erfasst. Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit einem Brutverdachtsrevier des Kleinspechts. Daneben wurden verschiedene Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke) als Nahrungsgäste beobachtet. Am Nordrand des Gebiets, in der Windwurffläche, fanden sich Fraßspuren eines Schwarzspechts. Des Weiteren wurden 4 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet bei Jagd- und Transferflügen kartiert. Häufigste Art war erwartungsgemäß die Zwergfledermaus. Fledermausquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. In dem Waldstreifen am Nordrand des Plangebiets wurde die Haselmaus als planungsrelevante Säugetierart gefunden. Planungsrelevante Amphibienarten fanden sich im Untersuchungsraum nicht.

**Besonderer Arten-  
schutz**

Die Otto Fuchs KG betreibt am vorhandenen Produktionsstandort Feuerungsanlagen, die Treibhausgase in Form von Kohlendioxid emittieren. Die Produktionsanlagen der Otto Fuchs KG unterliegen den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

**Klima / Treibhausga-  
se**

Das Plangebiet liegt im Kulturlandschaftsbereich A 21.13 *Bergische Eisenstraße und Heidenstraße*. Seitens des LWL – Archäologie für Westfalen gibt es Hinweise auf eventuelle Bergbaurelikte im Randbereich des Standortes.

**Kulturelles Erbe**

An Sachgütern sind für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) sowie Waldflächen zu nennen.

**Sachgüter**

Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplans resultieren noch keine verbindlichen Regelungen mit umweltrelevanten Auswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen können sich erst aus den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben. Allerdings schafft die Änderung des Flächennutzungsplans die Voraussetzungen für spätere konkrete Planungen mit umweltrelevanten Auswirkungen. Daher können auf Ebene der Flächennutzungsplanung durchaus grundsätzliche Abschätzungen über erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Änderung getroffen werden.

**Grundsätzliches zu Umweltauswirkungen**

Eine Variantenuntersuchung erfolgte im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens. Dabei zeigte sich, dass die Fläche *Im Tempel*, die Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist, sowohl den produktionstechnischen Anforderungen genügte als auch unter umweltfachlichen Aspekten vergleichsweise am besten abgeschnitten hat. Daher werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Varianten mehr untersucht. Im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens wurden folgende Varianten betrachtet:

**Standortalternativen**

- *Weststraße*, ca. 3,44 ha<sup>16</sup>
- *Bomme*, ca. 7,75 ha
- *Im Tempel*, ca. 10,98 ha
- *Schwarzenberg*, ca. 8,67 ha

Erhebliche negative Auswirkungen auf **Menschen und die menschliche Gesundheit** sind aufgrund des Abstandes des Plangebiets zur Wohnbebauung nicht erkennbar. Durch das großflächige Vorkommen von sehr schutzwürdigen Böden (ca. 9,6 ha) im Plangebiet sind als Folge der Flächenausweisung als Industriegebiet erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Geologie / Boden** zu erwarten. Ebenso sind für die Schutzgüter **Landschaft** (Beeinträchtigung der landschaftlichen Vielfalt) sowie **Sachgüter** (Betroffenheit von Grünland und Forst) erhebliche Auswirkungen zu prognostizieren. Auch der **Eingriff in Natur und Landschaft** ist als erheblich zu qualifizieren. Die Eingriffe in die Lebensraumfunktion werden nach den Grundsätzen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren sein. Details dazu werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. In diesem Zuge werden auch Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

**Erhebliche Umweltauswirkungen**

---

<sup>16</sup> Aufgrund der geringen Größe des Standortes „Weststraße“ wurden die Standorte „Bomme“ und „Weststraße“ zusammenfassend betrachtet.

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

konkretisiert. Ebenfalls auf dieser Ebene wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen. Dabei werden Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu definieren sein, um eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Verfahrenskritische Nachweise planungsrelevanter Arten gab es durch die Kartierungen nicht.

Kumulierende Effekte sind vor allem in Bezug auf den bestehenden Produktionsstandort der Otto Fuchs KG zu betrachten. Hier spielen vor allem anlagenbezogene Faktoren (Boden, Natur und Landschaft) und betriebsbedingte Aspekte (Luft, Schall) eine Rolle.

**Kumulierende Effekte**

Es werden einige grundsätzlich denkbare Vermeidungsmaßnahmen aufgezählt (z. B. Einhausung von schallintensiven Anlagenteilen, Reduzierung der Strahlungswirkung nächtlicher Beleuchtung, Sichtschutzpflanzungen usw.), die jedoch erst bei weiterer Konkretisierung der Planungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genauer spezifiziert werden können.

**Vermeidungsmaßnahmen**

Erwähnenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

**Keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Das Monitoring umfasst die Überwachung von planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen. In diesem Zusammenhang sind auch Maßnahmen zu überwachen, die das Eintreten erheblicher Umweltauswirkungen verhindern. Folgende Auswirkungen werden daher zu überprüfen sein:

**Monitoring**

- Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften (Vermeidung, evtl. vorgezogener Ausgleich)
- Eventuelle nicht prognostizierte, aber im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Produktionsanlagen im Plangebiet erkennbare erhebliche Umweltauswirkungen

## **15 Gesetze und untergesetzliche Regelwerke sowie relevante Gerichtsurteile / Literatur und Quellen**

### **Gesetze und untergesetzliche Regelwerke sowie relevante Gerichtsurteile**

1. ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) in der Fassung v. 24. Juli 2002, Gemeinsames Ministerialblatt GMBL 2002 Heft 25-29 S. 511-605, zuletzt geändert am 1. Dezember 2014. (zitiert: TA Luft).
  
6. ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBL 1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5). (zitiert: TA Lärm).
  
12. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES – 12. BImSchV – Störfall-Verordnung vom 15. März 2017, zuletzt geändert am 8. Dezember 2017.
  
16. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES – 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014.
  
39. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES 39. BImSchV – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010, zuletzt geändert am 18. Juli 2018.

BAUGESETZBUCH – BauGB vom 3. November 2017.

GERUCHSIMMISSIONS-RICHTLINIE – GIRL – RdErl. MUNLV NRW vom 5. November 2009.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – UVPG – vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 13. Mai 2019.

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE – BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 8. April 2019.

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN – DSchG - Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980, zuletzt geändert am 15. November 2016.

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN – BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert am 26. März 2019.

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS - WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 4. Dezember 2018.

LANDESBODENSCHUTZGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN – LBodSchG – Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000, zuletzt geändert am 20. September 2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). (MKULNV 2016).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV): Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass). RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007. (zitiert: MUNLV 2007).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ("Wasser-Rahmen-Richtlinie" – WRRL), zuletzt geändert durch RL 2014/101/EU vom 31. Oktober 2014.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (kodifizierte Fassung) (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013.

RAUMORDNUNGSGESETZ – ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 23. Mai 2017.

VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN – AwSV – vom 18. April 2017.

**Literatur und Quellen**

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen. Arnsberg 2018.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis). Arnsberg 2001.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Auskunftssystem Geologische Karte 1 : 100.000. Internet: [www.gd.nrw.de](http://www.gd.nrw.de). Krefeld 2019. (zitiert: GD 2019a).

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Auskunftssystem Bodenkarte 1 : 50.000. Internet: [www.gd.nrw.de](http://www.gd.nrw.de). Krefeld 2019. (zitiert: GD 2019b).

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Auskunftssystem Hydrogeologische Karte 1 : 100.000. Internet: [www.gd.nrw.de](http://www.gd.nrw.de). Krefeld 2019. (zitiert: GD 2019c).

KAISER, M.: Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW; Stand Juni 2018. Internet: [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de). Recklinghausen 2018.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Fachinformationssystem Naturschutz. Internet: [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de). Recklinghausen - Stand 2019. (zitiert: LANUV 2019a).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Landschaftsinformationssystem @infos NRW. Internet: [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de). Recklinghausen - Stand 2019. (zitiert: LANUV 2019b).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Internet: [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de). Recklinghausen 2019. (zitiert: LANUV 2019c).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Karte lärmarme Räume in NRW. Recklinghausen 2018. (zitiert: LANUV 2018).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Daten aus dem LUQS-Messnetz. Internet: [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de). Essen 2016. (zitiert: LANUV 2016).

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein. Münster 2016. (zitiert: LWL 2016).

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster / Köln 2009. (zitiert: LWL / LVR 2009).

MÄRKISCHER KREIS: Geodatenportal. Internetbasiertes Fachinformationssystem [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de). Lüdenscheid 2019.

MATZDORF, B., M. REUTTER & C. HÜBNER: Gutachten-Vorstudie Bewertung der Ökosystemdienstleistungen von HNV-Grünland (High Nature Value Grassland). Müncheberg 2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV NRW): ELWAS. Internet: [www.elwas.nrw.de](http://www.elwas.nrw.de). Düsseldorf 2019. (zitiert: MULNV 2019a).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV NRW): Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für Nordrhein-Westfalen. Internet: [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de). Düsseldorf 2019. (zitiert: MULNV 2019b).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV NRW): Umgebungslärm in NRW. Internet: [www.umgebungslaerm.nrw.de](http://www.umgebungslaerm.nrw.de). Düsseldorf 2019. (zitiert: MULNV 2019c).

## **Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen**

---

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN (MKULNV, Hrsg.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre. Düsseldorf 2015.

MÜLLER-BBM GMBH: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 UVPG für die geplante Erweiterung der Schmelz- und Gießanlage der Otto Fuchs KG am Standort Meinerzhagen. Kerpen 2017.

PLANQUADRAT DORTMUND: Raumverträglichkeitsstudie zur geplanten Änderung des Regionalplans Arnsberg zur Sicherung betrieblicher Erweiterungsflächen der OTTO FUCHS KG sowie zur Rücknahme der GIB-Darstellung im Bereich „Hahnenbecke“ in Meinerzhagen. Dortmund 2017. (zitiert: PLANQUADRAT 2017).

PLANQUADRAT DORTMUND: Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen, Teil A. Dortmund 2019. (zitiert: PLANQUADRAT 2019).

RUNGE + KÜCHLER – INGENIEURE FÜR VERKEHRSPLANUNG: Verkehrskonzept Zentrum Meinerzhagen. Düsseldorf 2013.

STADT MEINERZHAGEN: Lärm-Aktionsplanung Meinerzhagen Stufe 2. Meinerzhagen 2017.

STADT MEINERZHAGEN: Lärm-Aktionsplanung Meinerzhagen Stufe 1. Meinerzhagen 2009.

STADT MEINERZHAGEN: Flächennutzungsplan. Meinerzhagen 1999/2006.

STADT MEINERZHAGEN: Bebauungsplan-Nr. 49 „An der Wöste“. Meinerzhagen 1990.

STADT MEINERZHAGEN: Bebauungsplan-Nr. 20 „Hahnenbecke“. Meinerzhagen 1973.

STORM, P.-C. & T. BUNGE (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). Berlin 2019.

## 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen

### Verfahrenshinweise:

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 30.11.2015 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen beschlossen (Einleitungsbeschluss).

In seiner Sitzung am 07.10.2019 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den vorgelegten Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom August 2019 gebilligt und beschlossen, beides zusammen mit den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hiervon zu benachrichtigen und um Stellungnahme zur Planung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu bitten.

Dieser Entwurf mit Begründung hat entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2019 bis zum 20.12.2019 (einschließlich) öffentlich ausgelegt.

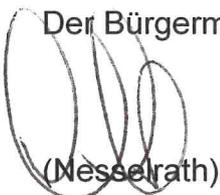
Ort und Dauer der Auslegung sind am 06.11.2019 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 08.11.2019 sind die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme zur Planung gebeten worden.

In seiner Sitzung am 22.06.2020 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen nach vorheriger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen und diese Begründung vom Februar 2020 beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Meinerzhagen, den 30.06.2020

Der Bürgermeister

  
(Messelrath)

